

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie erfolgt insbesondere die verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Daneben werden strengere Vorgaben zur Anpassung der Genehmigungsaufgaben an europäische Standards und zur Durchführung von Umweltinspektionen festgelegt. Schließlich enthält die Richtlinie eine neue Rückführungspflicht bei der Stilllegung von Anlagen. Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zur Umsetzung der entsprechenden Regelungen in den Kapiteln I, II und VII der Richtlinie sind Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie im Umweltschadensgesetz erforderlich.

Die Umsetzung weiterer Regelungen in den Kapiteln I, II und VII der Richtlinie erfolgt auf Verordnungsebene.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 12 466 000 Euro pro Jahr, davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 9 585 000 Euro pro Jahr.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 10 015 000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. August 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 29a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29b Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen“.
 - b) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Auskunftspflichten des Betreibers“.
 - c) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 52a Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.
 - d) Die bisherige Angabe zu § 52a wird die Angabe zu § 52b.
 - e) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 61 Berichterstattung an die Europäische Kommission“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 6a bis 6d eingefügt:

„(6a) BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, alle

Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

(6b) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken, ihrer Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie
5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

(6c) Emissionsbandbreiten im Sinne dieses Gesetzes sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.

(6d) Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Umweltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.“

- b) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Verordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 gekennzeichneten Anlagen.

(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

3. Dem § 4 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit genehmigungsbedürftige Anlagen dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, sind Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen von Treibhausgasen nur zulässig, um zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 1 sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nur für Treibhausgase, die für die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst sind. Bei diesen Anlagen dürfen zur Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen der Anlage beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“

c) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Betriebsgeländes“ durch das Wort „Anlagengrundstücks“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Die zuständige Behörde hat der Öffentlichkeit relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zugänglich zu machen, und zwar auch über das Internet. Soweit Informationen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.“

5. In § 6 Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverord-

nung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,

2. die von Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen oder Anlagen äquivalenten Parametern oder äquivalenten technischen Maßnahmen entsprechen müssen,

2a. der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss,

3. die Betreiber von Anlagen Messungen von Emissionen und Immissionen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,

4. die Betreiber von Anlagen bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren durch einen Sachverständigen nach § 29a vornehmen lassen müssen, und zwar

a) während der Errichtung oder sonst vor der Inbetriebnahme der Anlage,

b) nach deren Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16,

c) in regelmäßigen Abständen oder

d) bei oder nach einer Betriebseinstellung,

soweit solche Prüfungen nicht in Rechtsverordnungen nach § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vorgeschrieben sind und

5. die Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, insbesondere in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht und die Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen.

Bei der Festlegung der Anforderungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.

(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Rechtsverordnung vorzunehmen und

2. sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

(1b) Abweichend von Absatz 1a

1. können in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn

- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und dies begründet wird oder
- b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder

2. kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Fristen festlegen kann, wenn

- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
- b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.“

7. Nach § 10 Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 Satz 1 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts;

die öffentliche Bekanntmachung hat auch im Internet zu erfolgen. Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Absatz 8 Satz 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

8. Nach § 12 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Für den Fall, dass Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(1b) Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn

1. eine Bewertung ergibt, dass wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, oder
2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.“

9. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind,“ durch die Wörter „nach der Industrieemissions-Richtlinie“ und die Wörter „Grenzwerte für Emissionen“ durch das Wort „Emissionsbegrenzungen“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 und 8“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 7 bis 8a“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) § 12 Absatz 1a gilt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend.

(2b) Abweichend von Absatz 2a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen

gen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet oder

2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

§ 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 1a gilt entsprechend.“

11. Dem § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde hat den Betrieb ganz oder teilweise nach Satz 1 zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Auflage, Anordnung oder Pflicht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 29b Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.

14. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b
Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen

(1) Die Bekanntgabe von Stellen im Sinne von § 26, von Stellen im Sinne einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder von Sachverständigen im Sinne von § 29a durch die zuständige Behörde eines Landes berechtigt die bekannt gegebenen Stellen und Sachverständigen, die in der Bekanntgabe festgelegten Ermittlungen oder Prüfungen auf Antrag eines Anlagenbetreibers durchzuführen.

(2) Die Bekanntgabe setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde des Landes voraus. Sie ist zu erteilen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt sowie die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen organisatorischen Anforderungen erfüllt. Sachverständige im Sinne von § 29a müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen sowie an bekannt gegebene Stellen und

Sachverständige zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere

1. Anforderungen an die Gleichwertigkeit nicht inländischer Anerkennungen und Nachweise bestimmt werden,
 2. Anforderungen an das Verfahren der Bekanntgabe und ihrer Aufhebung bestimmt werden,
 3. Anforderungen an den Inhalt der Bekanntgabe bestimmt werden, insbesondere dass sie mit Nebenbestimmungen versehen und für das gesamte Bundesgebiet erteilt werden kann,
 4. Anforderungen an die Organisationsform der bekannt zu gebenden Stellen bestimmt werden,
 5. Anforderungen an die Struktur bestimmt werden, die die Sachverständigen der Erfüllung ihrer Aufgaben zugrunde legen,
 6. Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und gerätetechnische Ausstattung der bekannt zu gebenden Stellen und Sachverständigen bestimmt werden,
 7. Pflichten der bekannt gegebenen Stellen und Sachverständigen festgelegt werden.“
15. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Auskunftspflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Wird in einer Rechtsverordnung nach § 7 ein Emissionsgrenzwert nach § 7 Absatz 1a, in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 ein Emissionswert nach § 48 Absatz 1a oder in einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 oder einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 2a eine Emissionsbegrenzung nach § 12 Absatz 1a oder § 17 Absatz 2a oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten zu ermöglichen.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie kann von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, deren Übermittlung nach einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgeschrieben ist und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 erforderlich sind, soweit

solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gelten entsprechend.

(3) Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

(5) Der Betreiber der Anlage hat das Ergebnis der auf Grund einer Anordnung nach § 26, § 28 oder § 29 getroffenen Ermittlungen der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte nach § 29 fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben. Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

16. § 37a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Wörter „§ 30 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Satz 7 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1“ ersetzt.

17. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen zu Emissionswerten.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(1b) Abweichend von Absatz 1a

1. können in der Verwaltungsvorschrift weniger strenge Emissionswerte festgelegt werden, wenn

- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und dies begründet wird oder
 - b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder
2. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen kann, wenn
- a) wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder
 - b) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionswerte und Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.“

18. Dem § 48b wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht bei Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Fall, dass wegen der Fortentwicklung des Standes der Technik die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a erforderlich ist.“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

 1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 2 vorzunehmen und
 2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen einhält.

Satz 4 gilt auch für Genehmigungen, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind. Wird festgestellt, dass eine Einhaltung der nachträglichen Anordnung nach § 17 oder der Genehmigung inner-

halb der in Satz 4 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig wäre, kann die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Als Teil jeder Überprüfung der Genehmigung hat die zuständige Behörde die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, § 12 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1 und § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a erneut zu bewerten.“

- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Im Falle des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschritten haben.

(1b) Zur Durchführung von Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52a auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1.“

20. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Überwachungspläne haben Folgendes zu enthalten:

1. den räumlichen Geltungsbereich des Plans,
2. eine allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Plans,
3. ein Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Plans fallenden Anlagen,
4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung,
5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass sowie
6. soweit erforderlich, Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden.

Die Überwachungspläne sind von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Auf der Grundlage der Überwachungspläne erstellen oder aktualisieren die zuständigen Behörden regelmäßig Überwachungsprogramme, in denen auch

die Zeiträume angegeben sind, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen. In welchem zeitlichen Abstand Anlagen vor Ort besichtigt werden müssen, richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken insbesondere anhand der folgenden Kriterien:

1. mögliche und tatsächliche Auswirkungen der betreffenden Anlage auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Emissionswerte und -typen, der Empfindlichkeit der örtlichen Umgebung und des von der Anlage ausgehenden Unfallrisikos,
2. bisherige Einhaltung der Genehmigungsanforderungen,
3. Eintragung eines Unternehmens in ein Verzeichnis gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

(3) Der Abstand zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen darf die folgenden Zeiträume nicht überschreiten:

1. ein Jahr bei Anlagen, die der höchsten Risikostufe unterfallen, sowie
2. drei Jahre bei Anlagen, die der niedrigsten Risikostufe unterfallen.

Wurde bei einer Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

(4) Die zuständigen Behörden führen unbeschadet des Absatzes 2 bei Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen, bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Verstößen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eine Überwachung durch.

(5) Nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage erstellt die zuständige Behörde einen Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind. Der Bericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die zuständige Behörde zu übermitteln. Der Bericht ist der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen innerhalb von vier Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung zugänglich zu machen.“

21. Der bisherige § 52a wird § 52b.

22. § 58e wird wie folgt gefasst:

„§ 58e

Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Förderung der privaten Eigenverantwortung für EMAS-Standorte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie überwachungsrechtliche Erleichterungen vorzusehen, soweit die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 gleichwertig mit den Anforderungen sind, die zur Überwachung und zu den Antragsunterlagen nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehen sind oder soweit die Gleichwertigkeit durch die Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift sichergestellt wird.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Rücknahme von Erleichterungen oder die vollständige oder teilweise Aussetzung von Erleichterungen für Fälle festgelegt werden, in denen die Voraussetzungen für deren Gewährung nicht mehr vorliegen.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können ordnungsrechtliche Erleichterungen gewährt werden, wenn der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft hat, keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Validierung bescheinigt. Dabei können insbesondere Erleichterungen vorgesehen werden zu

1. Kalibrierungen, Ermittlungen, Prüfungen und Messungen,
2. Messberichten sowie sonstigen Berichten und Mitteilungen von Ermittlungsergebnissen,
3. Aufgaben des Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten,
4. Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation und
5. der Häufigkeit der behördlichen Überwachung.“

23. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Berichterstattung an die Europäische Kommission

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach dessen Vorgaben Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere über repräsentative Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte und inwieweit der Stand der Technik angewendet wird. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003

sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 gilt entsprechend.“

24. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Nummer 3 durch die folgenden Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Zusammenfassung oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3a. entgegen § 31 Absatz 5 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich

a) einem in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5, 6, 7a, 9 oder Nummer 10 oder

b) einem in Absatz 2

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 2, 7 oder Nummer 8 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

25. § 67 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom ... (BGBl. I S. ...) [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes

zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen] neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden, ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder
2. von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Bestehende Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG geändert worden ist (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114), erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.“

26. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 werden die Wörter „von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.“

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 54 wird wie folgt gefasst:
„§ 54 Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung“.
- b) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 107 Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserleitungen aus Industrieanlagen“.

2. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 54
Begriffsbestimmungen
für die Abwasserbeseitigung“.
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:
„(3) BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13

der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

(4) BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte,
3. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Überwachungsmaßnahmen,
4. die zu den Nummern 1 und 2 gehörigen Verbrauchswerte sowie
5. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

(5) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.“

3. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Festlegung der Anforderungen sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in Satz 1 genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, können in der Rechtsverordnung für die Anlagenart geeignete Emissionswerte festgelegt werden, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen. Bei der Festlegung der abweichenden Anforderungen nach Satz 2 ist zu gewährleisten, dass die in den Anhängen V bis VIII der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf

den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird. Die Notwendigkeit abweichender Anforderungen ist zu begründen.“

c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.

Sollte die Anpassung der Abwassereinleitung an die nach Satz 1 Nummer 1 geänderten Anforderungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.

(5) Für vorhandene Einleitungen, die nicht unter die Absätze 3 bis 4 fallen, sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit die nach Absatz 2 erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären. Die zuständige Behörde soll für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen des Einleiters angemessene Fristen festlegen, wenn die Einleitung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 1, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung entspricht.“

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die zuständige Behörde legt die Anforderungen für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unter Beachtung der Anforderungen nach § 57 Absatz 2 bis 4 fest.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 57 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung, wenn

1. für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder

2. in die Anlage Abwasser eingeleitet wird, das

- a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
- b) nicht aus Gebieten stammt, die überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich ihrer Einrichtungen, insbesondere Haushaltungen.

Die Genehmigung ist zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern. § 13 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und 3 und § 17 gelten entsprechend. Für die Anlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 erfüllen, gelten auch die §§ 5, 15, 16, 20 und 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

5. Nach § 106 wird folgender § 107 angefügt:

„§ 107

Übergangsbestimmung für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen aus Industrieanlagen

(1) Eine Zulassung, die vor dem... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 3] nach landesrechtlichen Vorschriften für Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erteilt worden ist, gilt als Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 fort. Bis zum 7. Juli 2015 müssen alle in Satz 1 genannten Anlagen den Anforderungen nach § 60 Absatz 1 bis 3 entsprechen.

(2) Soweit durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom ... (BGBl. I S. ...) neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Einleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Gesetzes in Betrieb befanden, ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Anlage erteilt wurde oder
2. von ihrem Betreiber ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Einleitungen aus bestehenden Anlagen nach Satz 1, die nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8), die durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114) geändert worden ist, erfasst wurden, haben abweichend von Satz 1 die dort genannten Anforderungen ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) oder“ werden gestrichen.
- bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
 „13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.“

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. bei bestimmten Ereignissen der Betreiber innerhalb bestimmter Fristen die zuständige Behörde unterrichten muss, die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ergreifen muss oder die zuständige Behörde den Betreiber zu solchen Maßnahmen verpflichten muss,“.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „Unfälle“ durch die Wörter „bestimmte Ereignisse“ ersetzt.
2. Dem § 47 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:
- „(7) Für alle zulassungspflichtigen Deponien stellen die zuständigen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme zur Durchführung der Absätze 1 bis 4 auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zum Inhalt der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme nach Satz 1 zu bestimmen.
- (8) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anforderung Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), insbesondere über repräsentative Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte sowie über die Anwendung des Standes der Technik. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Ver-

fügung. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden. § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) gilt entsprechend.

(9) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Deponie ihr Daten zu übermitteln hat, die in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 6 erforderlich sind, soweit der zuständigen Behörde solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 gelten entsprechend.“

3. In § 60 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
4. In § 61 Absatz 3 werden nach dem Wort „Umweltgutachter“ die Wörter „oder die Umweltgutachterorganisation“ eingefügt und wird das Wort „Gültigkeitserklärung“ durch das Wort „Validierung“ ersetzt.
5. In § 69 Absatz 2 Nummer 7 werden nach den Wörtern „nach § 47 Absatz 4“ die Wörter „oder Absatz 9 Satz 1“ eingefügt.
6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12 werden die Wörter „von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26) oder“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
 „13. Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind.“

Artikel 4

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 32 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, werden die Wörter „die nach der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen“ durch die Wörter „die in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind“ und die Wörter „Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8)“ durch die Wörter „Richt-

linie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes
zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
bei der Anwendung am Menschen**

In § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 52 Absatz 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2, 3 und 5 bis 7“ ersetzt.

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
2. Die Nummern 1.1.3 bis 1.5.2 werden durch die folgenden Nummern 1.2 bis 1.5 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.3.1	20 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.3.2	1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.4.1	1 MW bis weniger als 50 MW,		A
1.2.4.2	100 KW bis weniger als 1 MW;		S
1.3	(weggefallen)		
1.4	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.4.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,		S
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.2.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.2.2	50 MW bis 200 MW		A
1.4.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW;		S
1.5	(weggefallen)“.		

3. In Nummer 2.5 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Schmelzleistung“ durch das Wort „Schmelzkapazität“ ersetzt.
4. Die Nummern 2.6 bis 2.6.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„2.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von		
2.6.1	75 t oder mehr je Tag,		A
2.6.2	weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;		S“.

5. In Nummer 3.2 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „Anlage zur Gewinnung von Roheisen“ durch die Wörter „Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen“ ersetzt.
6. In Nummer 3.3 werden in der Spalte „Vorhaben“ nach den Wörtern „Anlage zur Herstellung“ die Wörter „oder zum Erschmelzen“ eingefügt und wird das Wort „Schmelzleistung“ durch das Wort „Schmelzkapazität“ ersetzt.

7. In Nummer 3.5 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Schmelzleistung“ durch das Wort „Schmelzkapazität“ ersetzt.
8. In Nummer 3.6 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „zum Warmwalzen von Stahl“ durch die Wörter „zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen“ ersetzt.
9. In Nummer 3.7 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch die Wörter „Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall“ ersetzt.
10. In Nummer 3.7.1 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Gusseisen“ gestrichen.
11. In den Nummern 3.7.2 und 3.7.3 wird jeweils in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Gussteilen“ gestrichen.
12. In Nummer 3.8 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Verarbeitungsleistung“ durch das Wort „Verarbeitungskapazität“ ersetzt.
13. In Nummer 3.13 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
14. In Nummer 3.14 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kapazität“ ersetzt.
15. In Nummer 6.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
16. In Nummer 7.13 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kapazität“ ersetzt.
17. In Nummer 7.14 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
18. In Nummer 7.14.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kapazität“ ersetzt.
19. In Nummer 7.15 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
20. In Nummer 7.15.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Leistung“ durch das Wort „Kapazität“ ersetzt.
21. In den Nummern 7.16 und 7.17 wird jeweils in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
22. In den Nummern 7.17.1 und 7.17.2 werden jeweils in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „als Vierteljahresdurchschnittswert“ gestrichen.
23. In Nummer 7.18 wird die Spalte „Vorhaben“ wie folgt gefasst:
„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, soweit in einer solchen Anlage eine fabrikmäßige Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft erfolgt.“
24. In den Nummern 7.19 und 7.20 wird jeweils in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Verarbeitungsleistung“ durch das Wort „Verarbeitungskapazität“ ersetzt.
25. In Nummer 7.22 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
26. In den Nummern 7.22.1 und 7.22.2 werden jeweils in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „als Vierteljahresdurchschnittswert“ gestrichen.
27. In Nummer 7.23 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
28. In den Nummern 7.23.1 und 7.23.2 werden jeweils in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „als Vierteljahresdurchschnittswert“ gestrichen.
29. In Nummer 7.24 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Erzeugung“ durch die Wörter „Herstellung oder Raffination“ und das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
30. In den Nummern 7.24.1 und 7.24.2 werden jeweils in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „als Vierteljahresdurchschnittswert“ gestrichen.
31. In Nummer 7.26 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „einem Ausstoß“ durch die Wörter „einer Produktionskapazität“ ersetzt.
32. In den Nummern 7.26.1 und 7.26.2 werden jeweils in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „als Vierteljahresdurchschnittswert“ gestrichen.
33. In den Nummern 7.27 und 7.28 wird jeweils in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Produktionsleistung“ durch das Wort „Produktionskapazität“ ersetzt.
34. In Nummer 7.28.1 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „als Vierteljahresdurchschnittswert“ gestrichen.
35. Die Nummern 7.29 bis 7.29.2 werden wie folgt gefasst:
- | Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|--------|--|-------|-------|
| „7.29 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von | | |
| 7.29.1 | 200 t Milch oder mehr je Tag, | | A |
| 7.29.2 | 5 t bis weniger als 200 t Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen je Tag bei Sprühtrocknern; | | S“. |
36. Die Nummern 8.1 bis 8.2 werden wie folgt gefasst:
- | Nr. | Vorhaben | Sp. 1 | Sp. 2 |
|---------|--|-------|-------|
| „8.1. | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch | | |
| 8.1.1 | thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren | | |
| 8.1.1.1 | bei gefährlichen Abfällen, | X | |
| 8.1.1.2 | bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde, | X | |
| 8.1.1.3 | bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, | | A |

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.1.2.1	50 MW oder mehr,		A
8.1.2.2	1 MW bis weniger als 50 MW,		A
8.1.2.3	weniger als 1 MW,		S
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;		S
8.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von – gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder – Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von“.		

37. In Nummer 8.3 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,“ gestrichen und wird das Wort „Durchsatzleistung“ durch die Wörter „Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen“ ersetzt.

38. In den Nummern 8.3.1 und 8.3.2 wird jeweils in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Einsatzstoffen“ gestrichen.

39. Nummer 8.4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.4.	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von		
8.4.1	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.4.1.1	50 t oder mehr je Tag,		A
8.4.1.2	10 t bis weniger als 50 t je Tag,		S
8.4.2	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogas-erzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.2.1	50 t oder mehr je Tag,		A
8.4.2.2	weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt;		S“.

40. In Nummer 8.5 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,“ gestrichen.

41. In Nummer 8.6 werden in der Spalte „Vorhaben“ die Wörter „, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,“ gestrichen und wird das Wort „Durchsatzleistung“ durch die Wörter „Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen“ ersetzt.

42. In den Nummern 8.6.1, 8.6.2 und 8.6.3 wird jeweils in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Einsatzstoffen“ gestrichen.

43. Die Nummern 8.7 bis 8.9. werden wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei		
8.7.1	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.7.1.1	1 500 t oder mehr,		A
8.7.1.2	100 t bis weniger als 1 500 t,		S
8.7.2	gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.7.2.1	50 t oder mehr,		A
8.7.2.2	30 t bis weniger als 50 t;		S
8.8	(weggefallen)		
8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr, bei“.		

44. Die Nummern 9 bis 9.8.2 werden durch die folgenden Nummern 9 bis 9.4.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„9.	Lagerung von Stoffen und Gemischen:		
9.1.	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 10.8 erfasst werden,		
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ oder mehr handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.1.2	30 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.1.1.3	3 t bis weniger als 30 t,		S
9.1.2	soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm ³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.2.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.1.2.2	30 t bis weniger als 200 000 t;		S
9.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 10.8 erfasst werden, soweit		
9.2.1	die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben, mit einem Fassungsvermögen von		
9.2.1.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.2.1.2	50 000 t bis weniger als 200 000 t,		A
9.2.1.3	10 000 t bis weniger als 50 000 t,		S
9.2.2	die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt, mit einem Fassungsvermögen von 5 000 t bis weniger als 10 000 t;		S

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von in Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen oder mehr,	X	
9.3.2	den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen;		A
9.4	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dient, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		
9.4.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.4.2	25 000 t bis weniger als 200 000 t;		A.“

45. In Nummer 10.4.1 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Verarbeitungsleistung“ durch das Wort „Verarbeitungskapazität“ ersetzt.
46. In Nummer 10.4.2 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Färbeleistung“ durch das Wort „Färbekapazität“ ersetzt.
47. In Nummer 10.4.3 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Bleichleistung“ durch das Wort „Bleichkapazität“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Umweltschadensgesetzes

Anlage 1 Nummer 1 des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 33 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. Betrieb von Anlagen, für den eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrie-

emissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) erforderlich ist. Dies umfasst alle in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten, mit Ausnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.“

Artikel 8

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 327 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“.

Artikel 9

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes jeweils in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 3, 12 Buchstabe c, Nummer 13 Buchstabe c, Nummer 14 und Artikel 3 Nummer 1 und 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 7. Januar 2014 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 20. Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU)

Ein wesentlicher Teil dieses Mantelgesetzes betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) in das innerstaatliche Recht.

Darüber hinaus werden nur punktuell Änderungen des innerstaatlichen Rechts vorgenommen, die nicht durch die genannte Richtlinie veranlasst sind. Dabei geht es insbesondere um die Vereinheitlichung der Regelungen zum Erlaubnisverfahren im Wasserhaushaltsgesetz auf Bundesebene (siehe unter Abschnitt II Nummer 2).

1. Europarechtliche Vorgaben

a) Allgemein

Mit der Richtlinie über Industrieemissionen wird die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit den folgenden sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt, die Anforderungen an einzelne Anlagenarten festlegen:

- die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft,
- die Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen,
- die Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen,
- die Richtlinie 78/176/EWG des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion,
- die Richtlinie 82/883/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien sowie
- die Richtlinie 92/112/EWG des Rates vom 15. Dezember 1992 über die Modalitäten zur Vereinheitlichung der Programme zur Verringerung und späteren Unterbindung der Verschmutzung durch Abfälle der Titandioxid-Industrie.

b) Wesentlicher Inhalt der IVU-Richtlinie und der sektoralen Richtlinien

Die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung

und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) regelt europäische Anforderungen an das Zulassungsrecht für Industrieanlagen in Europa. Sie wurde im Jahre 1996 als Richtlinie 96/61/EG verabschiedet, im Jahr 2008 überarbeitet und ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Änderungsrichtlinie), der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 in das deutsche Recht umgesetzt worden.

Die Richtlinie 2008/1/EG erfasst etwa 52 000 industrielle Anlagen in Europa (davon ca. 9 000 Anlagen in Deutschland), die in erheblichem Maße zur Umweltverschmutzung, zur Abfallerzeugung sowie zum Energieverbrauch beitragen. Ihr Ziel ist es, einheitlichere Umweltschutzstandards und damit gleichartige Wettbewerbsbedingungen in Europa zu schaffen. Industrielle Aktivitäten verschmutzen nicht nur die Luft, sondern haben auch Auswirkungen auf das Wasser, den Boden und die Entstehung von Abfall. Die Richtlinie verfolgt deshalb den Integrationsansatz, wonach nicht nur der Schutz der einzelnen Medien Luft, Wasser und Boden bezweckt ist, sondern die Belastung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen wird. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Das zentrale Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist die Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Zulassung von Industrieanlagen in Europa. Unter BVT versteht man den Einsatz bewährter Techniken, mit denen sich insgesamt am wirksamsten ein hohes Maß an Umweltschutz erzielen lässt und die sich unter Berücksichtigung der Kosten und der Vorteile in dem betreffenden Sektor unter wirtschaftlich und technisch tragbaren Bedingungen anwenden lassen.

Was auf europäischer Ebene für jeden Industriesektor als BVT gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF) festgelegt. Diese werden in einem Informationsaustausch erarbeitet, der von der Kommission mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessengruppen durchgeführt wird.

Bei der Zulassung von Industrieanlagen müssen die besten verfügbaren Techniken (BVT) angewandt werden, wobei die unverbindlichen BVT-Merkblätter „berücksichtigt“ werden sollen.

Zudem enthält die Richtlinie 2008/1/EG den Genehmigungsvorbehalt für die in der Richtlinie bestimmten Anlagenarten, Grundpflichten für Anlagenbetreiber, Regelungen zur Information der Öffentlichkeit und ihrer Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie Anforderungen an Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung.

Industrieanlagen fallen auch unter die o. g. sektoralen Richtlinien, mit denen die Betriebsauflagen und andere technische Anforderungen geregelt werden. In Bezug auf die Richtlinie 2008/1/EG enthalten diese Vorschriften Mindestanforderungen für die jeweilige Anlagenart.

c) Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

aa) Horizontale Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU (Kapitel I, II und VII der Richtlinie)

Seit dem Inkrafttreten der IVU-Richtlinie zeigte sich, dass im Vollzug in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten große Unterschiede bei der sogenannten „Berücksichtigung“ der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten bestehen. Folge hiervon sind unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf das Genehmigungsrecht von Industrieanlagen, weshalb sich das Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten im Ergebnis nicht wie beabsichtigt angeglichen hat. Hintergrund waren nach Auffassung der Kommission Mängel der derzeitigen Rechtsvorschriften und insbesondere der Richtlinie 2008/1/EG, die zur unbefriedigenden Durchführung und zu Schwierigkeiten bei den Durchsetzungsmaßnahmen in Europa führen. Die unterschiedlichen Umweltstandards haben überdies Wettbewerbsverzerrungen in der Industrie innerhalb der Europäischen Union zur Folge.

Zielsetzung der Revision der Richtlinie 2008/1/EG durch die Richtlinie 2010/75/EU ist daher, die ungleiche Anwendung der besten verfügbaren Techniken in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verhindern. Hauptinstrument hierfür ist die verstärkte Anwendung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in den EU-Mitgliedstaaten.

Außerdem werden durch die Richtlinie 2010/75/EU einige Bestimmungen des geltenden Rechts überarbeitet, um die Mängel der derzeitigen Anwendung der BVT zu beheben, klarere Vorschriften zu erhalten sowie den Mangel an Durchsetzungsvorschriften zu beseitigen.

Hierfür enthält die Richtlinie 2010/75/EU die folgenden Änderungen:

- Die Richtlinie sieht eine Stärkung des Konzepts der BVT bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Genehmigungsverfahren von Industrieanlagen vor. Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten ist sicherzustellen, dass die im Betrieb erreichten Emissionen innerhalb der Bandbreiten der BVT-Merkblätter liegen. Damit wird eine strengere Beachtung europäischer Vorgaben bei der Grenzwertfestlegung in Europa erreicht.
- Eine zusätzliche Stärkung erhält das Konzept der BVT dadurch, dass die Verabschiedung neuer BREFs in einem neuen Komitologieverfahren erfolgt. Dadurch wird eine rechtliche Stärkung der BREFs auch in formaler Hinsicht erreicht, denen als Beschluss nunmehr eine erhöhte Rechtsverbindlichkeit zukommen wird.
- Um eine einheitlichere Überwachung der Vorgaben der Richtlinie in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, führt die Richtlinie ein System von Umweltinspektionen ein. Danach müssen die Mitgliedstaaten Umweltinspektionspläne für alle von der Richtlinie erfassten Anlagen aufstellen, die insbesondere eine Beschreibung der von den Anlagen ausgehenden Umweltprobleme enthalten. Auf deren Grundlage müssen Umweltinspektionsprogramme für die einzelnen Anlagen erstellt werden, die auch Höchstfristen für die Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen enthalten.

- Eine zügige Umsetzung europäischer Vorgaben in den Mitgliedstaaten wird durch zwingende Fristen zur Überprüfung von Genehmigungen und deren Anpassung an neue BVT-Merkblätter erreicht.
- Im Hinblick auf die Pflicht zur Rückführung bei Betriebsstillegungen sieht die Richtlinie ein neues Konzept vor. Betreiber werden verpflichtet, bei Neugenehmigungen und Änderungsgenehmigungen einen Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, der grundsätzlich den Maßstab für die Rückführungspflicht zum Ausgangszustand bei Betriebsstillegungen darstellt.
- Im Hinblick auf die Veröffentlichung von Informationen aus dem Genehmigungsverfahren erweitert die Richtlinie die zu veröffentlichenden Aspekte und schreibt – hinsichtlich bestimmter Punkte – zwingend eine Internetveröffentlichung vor.
- Die Richtlinie enthält zudem Vorgaben zur Art und Form der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission, mit deren Hilfe die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie überprüft und sichergestellt werden kann.
- Schließlich enthält die Richtlinie eine punktuelle Ausdehnung und einzelne Klarstellungen hinsichtlich des Geltungsbereichs.

bb) spezifisch anlagenbezogene Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Kapitel III bis VI der Richtlinie)

Die Kapitel III bis VI der Richtlinie 2010/75/EU lösen die bisherigen sektoralen Richtlinien ab; sie legen die Anforderungen fest, die bei Abweichungen von den BVT-Merkblättern mindestens einzuhalten sind.

Die Umsetzung der erforderlichen Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk erfolgt durch eine separate Umsetzungsverordnung.

cc) Grundsätzliche Aussagen zum Umsetzungsbedarf im deutschen Recht

Hinsichtlich der unter aa) aufgeführten Änderungen besteht Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Demgegenüber sind diejenigen Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU, die bereits Bestandteil der Richtlinie 2008/1/EG waren, durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 bereits im innerstaatlichen Recht umgesetzt. Dies betrifft beispielsweise:

- den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 4 und 5 für die von der Richtlinie bestimmten Anlagen,
- Anforderungen hinsichtlich Treibhausgasemissionen in Artikel 9,
- die Grundpflichten für Anlagenbetreiber nach Artikel 11,
- die Regelung zu Umweltqualitätsnormen in Artikel 18,
- Regelungen hinsichtlich von Änderungen der Anlagen durch die Betreiber nach Artikel 20,
- den Zugang zu Gerichten nach Artikel 25 und hinsichtlich grenzüberschreitender Auswirkungen gemäß Artikel 26 der Richtlinie.

Europäische Richtlinien sind gemäß Artikel 288 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaft (AEUV) hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; den Mitgliedstaaten bleibt die Wahl der Form und der Mittel bei der Umsetzung von Richtlinien in das nationale Recht überlassen. Soweit das innerstaatliche Recht den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht bereits Rechnung trägt, bedarf es daher einer Anpassung.

2. Darstellung der Regelungsschwerpunkte der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und deren Umsetzungsbedarf

a) Stärkung europäischer Vorgaben bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Zur Erreichung einheitlicherer Umweltstandards stärkt die Richtlinie 2010/75/EU die besten verfügbaren Techniken, da gemäß Artikel 15 Absatz 3 zukünftig Emissionsgrenzwerte so festzulegen sind, dass die tatsächlichen Emissionen der Anlagen, die sogenannten Betriebswerte, innerhalb der in den BVT-Merkblatt genannten Bandbreite liegen. Dies sind auf europäischer Ebene zwischen der Kommission und Experten aus den Mitgliedstaaten, der betroffenen Industrie und Umweltschutzverbänden in einem besonderen Verfahren beschlossene Dokumente, die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen enthalten. Neben technisch-baulichen Vorgaben sind darin auch Bandbreiten der beim Betrieb von Anlagen zulässigen Emissionswerte beschrieben.

Im innerstaatlichen Immissionsschutzrecht und Wasserrecht ist diese Anforderung noch nicht ausreichend umgesetzt. Nach der Definition des Begriffes „Stand der Technik“ in § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Nummer 12 des Anhangs zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (und den entsprechenden Regelungen des Wasser- und Abfallrechts) gehören BVT-Merkblätter nur zu den bei der Festlegung des Standes der Technik zu berücksichtigenden Informationen, eine strikte Anwendung der in den BVT-Merkblättern genannten Bandbreiten ist nicht vorgegeben. Es besteht daher gesetzgeberischer Handlungsbedarf sowohl im Immissionsschutzrecht als auch im Wasserrecht, da in den BVT-Merkblättern sowohl luft- als auch wasserseitige Anforderungen enthalten sind.

Die Richtlinie 2010/75/EU ermöglicht in Artikel 15 Absatz 4 über die strenge Vorgabe zur Anwendung der in den BVT-Merkblättern genannten Bandbreiten in Artikel 15 Absatz 3 hinaus unter bestimmten Voraussetzungen ein Abweichen von den Anforderungen der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Um etwaigen bei der Erarbeitung von BVT-Merkblättern nicht berücksichtigten Sonderfällen Rechnung tragen zu können, besteht im deutschen Immissionsschutzrecht Umsetzungsbedarf hinsichtlich dieser Abweichungsmöglichkeit. Sie sollte im Vergleich zur Richtlinien-Regelung inhaltlich eingeschränkt sein, um die bewährte deutsche Regelungssystematik zur Verbindlichkeit des Standes der Technik nicht zu gefährden.

Eine eingeschränkte Umsetzung der Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU ist auf Grund von Artikel 193 AEUV zulässig, der den Mit-

gliedstaaten ermöglicht, verstärkte Maßnahmen zum Umweltschutz beizubehalten oder zu ergreifen.

Zudem sieht Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU vor, dass die für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten maßgeblichen Teile eines BVT-Merkblattes, die sog. BVT-Schlussfolgerungen, in einem besonderen europarechtlichen Verfahren beschlossen werden. Die Richtlinie 2010/75/EU hat dabei von der in Artikel 291 AEUV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Durchführungsbefugnisse der Kommission zu übertragen. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, die die Durchführungsbefugnisse der Kommission ausgestaltet. Damit ist eine rechtliche Stärkung in formaler Hinsicht in Bezug auf die BVT-Schlussfolgerungen verbunden. Dies erfordert punktuelle Änderungen im deutschen Recht, insbesondere hinsichtlich der Einfügung entsprechender Begriffsbestimmungen sowie der Inbezugnahme dieser Dokumente.

b) Auflagenüberwachung und Umweltinspektionen

Ein weiterer wichtiger Bereich der Richtlinie 2010/75/EU ist die Stärkung europäischer Vorgaben im Bereich der Durchsetzung und Überwachung der Richtlinien-Anforderungen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die neuen Anforderungen auch in der Genehmigungs- und Überwachungspraxis der Mitgliedstaaten niederschlagen. Aus diesem Grund enthält die Richtlinie 2010/75/EU in den Artikeln 21 und 23 Anforderungen zur Überwachung der Genehmigungsauflagen und die Pflicht zur Durchführung von Umweltinspektionen. Im Rahmen der Richtlinien-Vorgaben zur Auflagenüberwachung sind vor allem die Pflicht gemäß Artikel 21 Absatz 3 umzusetzen, die die Behörde zur Überprüfung von Genehmigungsauflagen und die Anlagenbetreiber zur Einhaltung aktualisierter Auflagen innerhalb der Frist von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen verpflichtet, wenn die BVT-Schlussfolgerungen fortentwickelte Anforderungen enthalten.

Im Rahmen der Richtlinien-Vorgaben zu Umweltinspektionen müssen die Mitgliedstaaten anlagenübergreifende Umweltinspektionspläne aufstellen, die insbesondere die wesentlichen Umweltprobleme der Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU beschreiben (Artikel 23 Absatz 2 und 3). Sie dienen als Grundlage für Überwachungsprogramme, in denen anlagenspezifisch die Häufigkeit von Vor-Ort-Besichtigungen festgelegt wird. Diese richtet sich nach dem Risikopotenzial der Anlagenarten und Einzelanlagen. Für die verschiedenen Risikostufen schreibt Artikel 23 Absatz 4 Zeiträume von einem Jahr bzw. drei Jahren zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen vor. Der Umfang der Umweltinspektionen wird durch die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 22 bestimmt.

Das innerstaatliche Immissionsschutzrecht und Wasserrecht schreibt weder eine regelmäßige Auflagenüberwachung in bestimmten Zeiträumen noch die Aufstellung von Umweltinspektionsplänen und -programmen vor, so dass hier Umsetzungsbedarf besteht.

Im Wasserrecht besteht darüber hinaus Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU, die erstmals im EU-Recht geregelt sind und für die es bisher im Bundesrecht kein Zulassungsverfahren und keine Anforderungen gab.

Umsetzungsbedarf besteht auch für die Deponien im Rahmen des Abfallrechts. Auch hier schreiben weder das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in § 47 KrWG noch die Deponieverordnung (DepV) in § 22 DepV eine fristgebundene Auflagenüberwachung und die Aufstellung von Umweltinspektionsplänen und -programmen durch die zuständige Behörde vor.

c) Ausgangszustandsbericht; Rückführungspflicht in den Ausgangszustand bei Betriebsstilllegungen

Eine wesentliche Neuerung der Richtlinie 2010/75/EU ist die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand und die entsprechende Pflicht zur Rückführung in den Ausgangszustand (Artikel 22 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1). Diese Regelungen stellen ein neues Konzept für die Rückführung von Anlagengrundstücken im Falle der Betriebsstilllegung dar.

Danach haben Betreiber bestimmter Anlagen ab dem 7. Januar 2013 die Pflicht, bei Neu- und Änderungsgenehmigungen den Zustand des Bodens und Grundwassers zu beschreiben, wenn in der Anlage bestimmte gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Der sogenannte Bericht über den Ausgangszustand dient bei der späteren Stilllegung des Anlagengrundstücks als Maßstab für die Rückführungspflicht. Grundsätzlich ist dann nämlich nach Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU der in dem – seinerzeitigen – Bericht über den Ausgangszustand beschriebene Zustand des Anlagengrundstücks wiederherzustellen. Dabei ist die technische Durchführbarkeit der Rückführungsmaßnahme zu berücksichtigen. In jedem Fall haben Anlagenbetreiber Gefahrenabwehr zu betreiben (Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2, Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU). Da aber nur Verschmutzungen zu beseitigen sind, die nach 2013 eingetreten sind, besteht im Rahmen der Pflicht zur Rückführung in den Ausgangszustand nach Artikel 22 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU keine Pflicht zur Beseitigung von Altlasten.

§ 5 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sehen bislang bei Stilllegung der Anlage eine Gefahrenabwehr und – in Umsetzung der Richtlinie 2008/1/EG – die Herstellung eines „ordnungsgemäßen Zustands“ vor. Letztere Anforderung ist erfüllt, wenn dem geltenden Boden- und Grundwasserschutzrecht Rechnung getragen ist. Demgegenüber kennt das deutsche Immissionsschutzrecht weder eine Pflicht, bei Neu- und Änderungsgenehmigungen einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, noch die Pflicht zur Rückführung in den Ausgangszustand, so dass diesbezüglich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Auch das Wasserrecht kennt bisher solche Pflichten für Abwasserbehandlungsanlagen nicht.

d) Weitere umsetzungsbedürftige Regelungen in Kapitel I und II der Richtlinie 2010/75/EU

Über die bislang genannten Regelungsbereiche hinaus enthalten Kapitel I und II der Richtlinie 2010/75/EU weitere Bestimmungen, die einer Umsetzung im deutschen Immissionsschutzrecht bedürfen.

Artikel 7 enthält Unterrichtungs- und Folgenbegrenzungspflichten des Betreibers sowie Behördenpflichten bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Umweltauswirkungen. Zur Umsetzung reicht das geltende Störfallrecht nicht aus, da hiermit Pflichten für Ereignisse unterhalb der Störfallschwelle normiert werden und der Anwendungsbereich der beiden Richtlinien nicht deckungsgleich ist.

Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a enthält eine Pflicht für Betreiber, bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Eine derartige Pflicht ist dem deutschen Immissionsschutzrecht bislang fremd. Zudem normiert Absatz 2 Unterabsatz 2 eine zwingende Untersagungsverpflichtung, wenn ein Verstoß gegen Genehmigungsaufgaben eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit verursacht oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellt. § 20 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Untersagung des Betriebs in das Ermessen der Behörde stellt, bedarf daher der Ergänzung.

Zudem sind die Vorgaben zu Genehmigungsaufgaben in Artikel 14 zum Teil umsetzungsbedürftig. Insbesondere ist eine jährliche Pflicht für Betreiber zur Vorlage von Zusammenfassungen aus der Emissionsüberwachung sowie von sonstigen für die Überwachung erforderlichen Daten gegenüber der zuständigen Behörde vorgesehen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d). Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält bislang keine entsprechende Regelung. Zudem ist Artikel 14 hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Genehmigungsaufgaben als Mindestkatalog ausgestaltet.

Ein weiterer Aspekt der neuen Richtlinie 2010/75/EU ist der weitere Ausbau der Veröffentlichung von Informationen aus dem Genehmigungsverfahren, also auch von Änderungsgenehmigungsverfahren für bestehende Anlagen. In Artikel 24 ist gegenüber der bisherigen Regelung in Artikel 15 der Richtlinie 2008/1/EG zum einen der Umfang der zu veröffentlichenden Aspekte erweitert worden; zu veröffentlichen sind jetzt auch die Ergebnisse von Anhörungen und ihre Berücksichtigung in der Genehmigungsentscheidung, die Bezeichnung des einschlägigen BVT-Merkblattes oder Angaben zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten. Zum anderen ist nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 eine zwingende Internetveröffentlichung hinsichtlich bestimmter Punkte vorgesehen. Dies betrifft den Inhalt der Entscheidung, die Entscheidungsgründe und die Gründe für ein Gebrauchmachen von der Abweichungsklausel nach Artikel 15 Absatz 4 sowie die vom Betreiber nach Artikel 22 getroffenen Rückführungsmaßnahmen bei Betriebsstilllegungen.

Soweit die zuvor genannten Bestimmungen einer Umsetzung auch in das deutsche Wasserrecht im Hinblick auf Einleitungen in Gewässer oder im Hinblick auf die von der Richtlinie 2010/75/EU erfassten Abwasserbehandlungsanlagen (Anhang I Nummer 6.11) bedürfen, befinden sich die entsprechenden Regelungen in der neu zu erlassenden Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industriemis-

sionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung im Wasserrecht (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) oder es wird auf die entsprechende Anwendung der immissionschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

e) Anforderungen an Großfeuerungsanlagen

Die Richtlinie 2010/75/EU führt vor allem bei Großfeuerungsanlagen im unteren (50 bis 100 MW) und mittleren (100 bis 300 MW) Leistungsbereich zur Festlegung anspruchsvoller emissionsbegrenzender Anforderungen, mit zum Teil erheblichem Investitionsbedarf. Zwar lässt die Richtlinie grundsätzlich Abweichungen von den BVT zu, jedoch lassen die in der Richtlinie vorgegebenen Mindestanforderungen des Anhangs V der nationalen Umsetzung praktisch keinen Spielraum.

f) Anforderungen an Abfall(mit)verbrennungsanlagen

Aufgrund des engen Zusammenhangs der Anforderungen an Großfeuerungsanlagen und denen für die Abfallmitverbrennung sind Abfallmitverbrennungsanlagen mittelbar von den anspruchsvollen Anforderungen an Großfeuerungsanlagen betroffen. Wegen der grundsätzlich strengeren Anforderungen an die Abfall(mit)verbrennung sind die Auswirkungen jedoch abgemildert. Die Anforderungen an die Abfallverbrennung sind im Wesentlichen unverändert.

g) Anforderungen an Lösemittel-Anlagen

Die Anforderungen an die Lösemittel-Anlagen sind im Wesentlichen unverändert. Anpassungsbedarf im nationalen Recht ergibt sich überwiegend aus redaktionellen und rechtsförmlichen Gründen.

h) Anforderungen an Titandioxid-Anlagen

Die Anforderungen an die Abfallverbrennung sind im Wesentlichen unverändert. Anpassungsbedarf im nationalen Recht ergibt sich überwiegend aus redaktionellen und rechtsförmlichen Gründen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Immissionschutzrecht

Die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU werden unter Beibehaltung der bewährten Strukturen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die betroffenen Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz integriert. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Hinblick auf die materiellen Anforderungen bislang kein Unterschied zwischen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/1/EG und allen anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen gemacht worden ist. Die neuen europäischen Vorgaben müssen sich konsistent in das geltende Immissionsschutzrecht einfügen, das zum Schutz der Umwelt auch jenseits europäischer Vorgaben immissionschutzrechtliche Anforderungen an Anlagen stellt.

a) Umsetzung der Stärkung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Das Umsetzungsgesetz sieht vor, die stärkere Anwendung europäischer BVT-Merkblätter gemäß Artikel 15 Absatz 3 und die Abweichungsklausel gemäß Artikel 15 Absatz 4 der

Richtlinie 2010/75/EU als Vorgabe für den Normgeber für die Ausgestaltung des untergesetzlichen Regelwerks zu regeln. Dafür werden die Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in den §§ 7 und 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend ergänzt. Die jeweilige Vorgabe zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten wird dahingehend ergänzt, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen nicht überschreiten dürfen. Zudem wird sichergestellt, dass nach Erlass einer BVT-Schlussfolgerung eine zeitnahe Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks erfolgt. Zu diesem Zweck erfolgt eine Änderung des § 48b, wonach im Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen, mit denen einzelne Emissionsgrenzwerte an neue BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden, keine Bundestags-Beteiligung durchzuführen ist.

Die Umsetzung der Abweichungsklausel nach Artikel 15 Absatz 4 erfolgt im Wege des untergesetzlichen Regelwerks. Die Ermächtigungen nach den §§ 7 und 48 werden um eine Abweichungsmöglichkeit ergänzt, wonach für bestehende Anlagen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festgelegt werden können. Dies wird zum einen dem Normgeber selber bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk und zum zweiten der zuständigen Behörde nach vorheriger Ermächtigung durch den Normgeber ermöglicht. Eine derartige Abweichung ist jedoch nur zulässig, wenn wegen technischer Besonderheiten der Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre. Damit ist sie enger als die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU, der auch Wirtschaftlichkeitserwägungen sowie den geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen als Abweichungsgesichtspunkte aufführt.

Für den Fall, dass das untergesetzliche Regelwerk für einzelne Anlagenarten keine Anforderungen enthält oder die Bindungswirkung der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) gemäß Nr. 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft aufgehoben worden ist, wird eine Auffangregelung in § 12 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergänzt, die die entsprechenden Vorgaben bei Neugenehmigungen und Änderungsgenehmigungen für diese Anlagen zur Anwendung bringt. Zudem wird in § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine entsprechende Regelung für nachträgliche Anordnungen eingefügt.

Schließlich werden neue Begriffsbestimmungen in § 3 zu BVT-Merkblättern und zu BVT-Schlussfolgerungen ergänzt.

Hinsichtlich der Anlagen, die nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, bleibt es bei einer „Berücksichtigung“ der BVT-Merkblätter.

b) Auflagenüberwachung und Umweltinspektionen

Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU zur Auflagenüberwachung wird durch Ergänzung des § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt. Es werden in Absatz 1 neue Sätze angefügt, die Höchstfristen für die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen vorsehen. Dabei werden für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie

2010/75/EU vier Jahre vorgesehen, innerhalb derer die Einhaltung der – ggf. angepassten – Genehmigungsaufgaben sicherzustellen ist. Zudem wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen in der Anordnung einen längeren Zeitraum zur Aktualisierung und Einhaltung der Genehmigungsaufgaben festzulegen.

Die Vorschrift des § 52 wird zudem mit einzelnen Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU zur Überwachung ergänzt.

Das neue Konzept der Richtlinie 2010/75/EU zur Einführung von Umweltinspektionsplänen und -programmen wird durch Ergänzung des § 52 mit einem neuen Absatz 1c und Einfügung eines neuen § 52a umgesetzt. Dabei werden die Begrifflichkeiten der Richtlinie 2010/75/EU an die herkömmlichen immissionsschutzrechtlichen Begriffe angepasst, weshalb die Begriffe „Überwachungspläne“ und „Überwachungsprogramme“ verwendet werden. Die neue Vorschrift enthält die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU zum Inhalt der Überwachungspläne, zur Erstellung von Überwachungsplänen, zu den Zeiträumen zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen und den Kriterien der systematischen Beurteilung der Umweltrisiken, zur Anlassüberwachung sowie zur Pflicht zur Erstellung eines Berichts nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU. Hinsichtlich der Höchstfristen für Vor-Ort-Besichtigungen sind für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU je nach ihrer Risikostufe – wie in der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehen – ein bis drei Jahre festgelegt.

c) Rückführungspflicht bei Betriebsstilllegungen

Das neue Konzept der Richtlinie 2010/75/EU zur Rückführung von Anlagengrundstücken bei Stilllegungen des Betriebs wird durch einen neuen Absatz 4 in § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt. Die bisherige Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands bei Stilllegung des Betriebs bleibt als Mindestanforderung für die Rückführung erhalten. Weiterhin sind daher alle Vorschriften einzuhalten, die auf den Stilllegungsvorgang anwendbar sind, insbesondere solche des Boden- und Grundwasserschutzrechts. Während des Betriebes gelten wie bisher unverändert die entsprechenden Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Maßstäbe des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

Die von der Richtlinie 2010/75/EU geforderte Rückführung auf den im Ausgangsstatusbericht beschriebenen Zustand wird für die in der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Anlagenarten als zusätzliche Pflicht geregelt. Der Betreiber hat danach die verhältnismäßigen Maßnahmen zur Rückführung in den Ausgangszustand durchzuführen, wenn nach dem 7.1.2013 durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen eingetreten sind.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Bericht über den Ausgangszustand werden durch Ergänzung der 9. BImSchV geregelt, die in einer eigenständigen Mantelverordnung erfolgt. Danach hat der Betreiber einer Anlage im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU mit dem Genehmigungsantrag einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt

oder freigesetzt werden. Da der Bericht über den Ausgangszustand den Maßstab für die Rückführung zum Ausgangszustand setzt, ist er im Genehmigungsbescheid mit feststellender Wirkung aufzunehmen. Zudem enthalten die Regelungen Einzelheiten über die im Bericht enthaltenen Informationen sowie über die Erfüllung der Vorgaben auf Grund anderer Vorschriften. Die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand gilt sowohl für Neugenehmigungen als auch für Änderungsgenehmigungen. Für letztere jedoch nur, wenn mit der Änderung neue Stoffe eingesetzt, erzeugt oder freigesetzt werden oder ein bereits verwendeter Stoff nunmehr in relevanter Menge oder Qualität eingesetzt, erzeugt oder freigesetzt wird. Schließlich wird eine Übergangsregelung eingeführt. Die Übergangsregelung bestimmt, dass bei Anlagen, in denen zum 7. Januar 2013 relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 bzw. 2015 erfolgenden Änderungsantrag ein Bericht über den Ausgangszustand hinsichtlich der gesamten Anlage zu erstellen ist.

d) Weitere Regelungen der Kapitel I und II; sonstige Änderungen

Da die Richtlinien-Anforderungen nur für Anlagen nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU gelten, wird in § 3 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Legaldefinition (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) für die Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU eingeführt. Diese sind in der Verordnung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 zu kennzeichnen. Entsprechende Änderungen erfolgen durch eine eigenständige Mantelverordnung. Damit kann auf die Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU Bezug genommen werden, wenn einzelne Anforderungen nur für diese Anlagen zur Geltung gebracht werden sollen. Ein Verweis auf die Spalten der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist damit zukünftig entbehrlich.

Zudem werden im Umsetzungsgesetz die erforderlichen Änderungen zur zwingenden Untersagung des Betriebs, zur Vorlagepflicht von Ergebnissen der Emissionsüberwachung, insbesondere auch hinsichtlich der tatsächlichen Einhaltung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen im Betrieb der Anlagen, zur Unterrichtung bzgl. Verstößen gegen Genehmigungsaufgaben und Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen sowie zur Übermittlung von Informationen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU vorgenommen. Die von der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird durch entsprechende Ergänzungen bei den Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides, zu Stilllegungsmaßnahmen, zu nachträglichen Anordnungen sowie zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt. Es werden ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeitstatbestand sowie eine neue Übergangsvorschrift eingeführt.

2. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Wasserrecht

Änderungen, die zur Umsetzung der Richtlinie im Bereich des Wasser- bzw. Abwasserrechts notwendig sind, erfolgen zunächst auf Gesetzesebene im Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu gehören insbesondere Anforderungen an den Verordnungsgeber (Abwasserverordnung) im Hinblick auf die Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen, die bei der Fest-

legung von Anforderungen verstärkt zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Begrifflichkeiten werden in § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes definiert. BVT-Anforderungen werden im Wasserrecht weiter – wie bisher – über Anhänge der Abwasserverordnung umgesetzt. Die diesbezüglichen Regelungen in § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes werden an die Vorgaben der Richtlinie in Artikel 15 Absätze 3 und 4 angepasst.

Anforderungen für Anlagen nach Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU (eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser aus einer Anlage der Richtlinie einleiten) werden ebenfalls im Wasserrecht (§ 60 Absatz 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) geregelt. Grund dafür ist der enge Zusammenhang mit den materiellen Anforderungen des Wasserrechts und die Bedeutung der Abwasseranlagen für die Gewässerbewirtschaftung insgesamt. In § 60 Absatz 3 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist – neben den bisher schon genehmigungspflichtigen UVP-pflichtigen Anlagen – daher ein Genehmigungserfordernis für alle Abwasserbehandlungsanlagen vorgesehen, in die nur industrielles Abwasser eingeleitet wird. Anders als im Immissionsschutzrecht besteht hier ein Bewirtschaftungsermessens bei der Genehmigung der Anlage.

Soweit Indirekteinleiter nach den §§ 58, 59 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Grund ihrer Anlagenbezogenheit von § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfasst sind, ist die Koordinierung bereits über die immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung gewährleistet. Wenn Indirekteinleitungen nicht von § 13 BImSchG erfasst werden (z. B. bei der Überwachung), findet die Koordinierung auf Grund der neuen Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (s. u.) statt.

Der Stand der Technik für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen wird im Wege der 1:1-Umsetzung nur für die von der Richtlinie 2010/75/EU erfassten Abwasseranlagen eingeführt (§ 60 Absatz 1 Satz 2). Dadurch ergeben sich zwangsläufig – jedenfalls rechtlich – zwei unterschiedliche Technikniveaus, da für die übrigen Anlagen weiterhin die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten. In der Praxis dürften die Unterschiede zwischen beiden Niveaus – so sie denn überhaupt bestehen – eher gering sein. Die Anforderungen des Standes der Technik sind für die von der Richtlinie 2010/75/EU erfassten Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der in der Richtlinie geregelten Maßgaben von der zuständigen Behörde festzulegen.

Zusätzlich zu diesen Regelungen werden auch die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik in der Anlage 1 zu § 3 Nummer 11 des Wasserhaushaltsgesetzes an die Erfordernisse der Richtlinie angepasst.

Schließlich wird in § 107 des Wasserhaushaltsgesetzes eine neue Überleitungsregelung geschaffen. Diese ist erforderlich, da ein neues bundesrechtliches Genehmigungsverfahren geschaffen wird und landesrechtliche Zulassungen bestehen können, die nicht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes hinfällig werden sollen. Jedoch wird mit dieser Überleitungsregelung auch sichergestellt, dass die Zulassung spätestens bis zum 7. Juli 2015 die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU erfüllen muss, wie es Artikel 82 Absatz 2 der Richtlinie vorsieht.

Neben diesen gesetzlichen Änderungen wird eine neue Bundesverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), die die bisherigen Regelungen der Länder zur Umsetzung der Richtlinie 2008/1/EG für die wasserrechtlichen Erlaubnisse ersetzt und an die Richtlinie 2010/75/EU anpasst, erlassen. Die IZÜV erfasst Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit Anlagen nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU sowie die Zulassung von Anlagen nach Nummer 6.11 dieses Anhangs der Richtlinie, die neu ins EU-Recht aufgenommen worden sind. Die Länder haben bisher die Regelungen für Gewässerbenutzungen in Zusammenhang mit den Anlagen aus der Vorgängerrichtlinie (sog. IVU-Richtlinie) entweder in den Landeswassergesetzen oder ebenfalls in eigenständigen Verordnungen geregelt. Diese Regelungen werden nun zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in der Bundesverordnung ergänzt. Neu sind vor allem die Regelungen über Überwachungspläne und Überwachungsprogramme (§ 9 IZÜV). Der Weg einer Bundesverordnung wurde gewählt, da die Regelungen sich systematisch schwer in das Wasserhaushaltsgesetz eingepasst hätten. Allgemeine Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz zum Beispiel über Inhalts- und Nebenbestimmungen für wasserrechtliche Erlaubnisse (§ 13 des Wasserhaushaltsgesetzes) werden durch die entsprechenden besonderen Regelungen in der Verordnung (vgl. z. B. § 6 IZÜV) konkretisiert und ergänzt.

3. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Abfallrecht

Nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 10 i. V. m. Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen bestimmte Deponien – mit Ausnahme der Inertabfalldeponien – der genannten Richtlinie. Die in Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie vorgegebenen Mengenschwellen sind identisch mit den Mengenschwellen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, ab denen die Zulassung einer Deponie nicht mehr ausnahmsweise auch im Plangenehmigungsverfahren sondern nur noch im Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgen darf. Da diese Mengenschwellen niedrig sind, gibt es in Deutschland plangenehmigte Deponien in der Regel nur in der Klasse 0 für inerte Abfälle. Im Ergebnis unterfallen daher die planfeststellungsbedürftigen Deponien in aller Regel der Richtlinie 2010/75/EU. Die Deponien, die nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes lediglich einer Plangenehmigung bedürfen, werden daher vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst, da eine Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nur für Deponien erteilt werden darf, die von Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie nicht erfasst werden. Zur Klarstellung bleibt anzumerken, dass der Begriff „planfeststellungsbedürftige Deponien“ auch die Deponien umfasst, für die bereits eine Planfeststellung vorliegt.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26.4.2011 über Abfalldeponien gelten die „technischen Anforderungen“ der Richtlinie 1996/61/EG (IVU-Richtlinie) durch die Anforderungen der EU-Deponierichtlinie 1999/31/EG als erfüllt. Nach Artikel 81 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gilt der vorgenannte Verweis auf die IVU-Richtlinie als Verweis auf die Richtlinie 2010/75/EU.

Die EU-Deponierichtlinie wird bereits durch die Regelungen des § 34 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. der Deponieverordnung in das deutsche Recht umgesetzt. Allerdings gilt dies nur für die technischen Merkmale von Deponien und damit auch nur für die insoweit einschlägigen technischen Anforderungen. Hinsichtlich der Pflichten und Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU außerhalb des Bereichs technischer Anforderungen an Deponien, insbesondere im Bereich der Überwachung, besteht dagegen auch für das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung ein entsprechender Umsetzungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund liegt der Umsetzung der Richtlinie im Abfallrecht folgende Konzeption zu Grunde:

a) Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im Kreislaufwirtschaftsgesetz wird zur Umsetzung der Anforderungen und Pflichten der Richtlinie 2010/75/EU die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 22 zur Umweltinspektion übernommen sowie die Pflicht der zuständigen Behörden zur Aufstellung von Umweltinspektionsplänen und -programmen entsprechend der Vorgabe des Artikels 23 normiert (§ 47 Absatz 7). Die Umsetzung der übrigen Pflichten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Deponien, insbesondere Melde-, Informations- und Überwachungspflichten, soll demgegenüber durch entsprechende Änderungen in der Deponieverordnung erfolgen. Soweit dies erforderlich ist, werden die dahin gehenden Ermächtigungsgrundlagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erweitert und ergänzt (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, § 47 Absatz 7 Satz 3). Schließlich wird eine Pflicht der Länder normiert, die zur Information der EU-Kommission erforderlichen Angaben über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung werden statt der Begriffe „Umweltinspektion“ und „Umweltauswirkungen“ der Richtlinie 2010/75/EU die im deutschen Abfallrecht bereits eingeführten Begriffe „Überwachung“ und „Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ verwendet, welche die EU-rechtlichen Begrifflichkeiten mit umfassen. Hierdurch soll eine effiziente Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben in das deutsche Recht gewährleistet werden.

b) Deponieverordnung

Folgende Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU sollen in der Deponieverordnung umgesetzt oder weiter konkretisiert werden:

Artikel 7

Pflichten des Deponiebetreibers zur Unterrichtung und Folgenbegrenzung sowie Pflichten der Behörden bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit.

Artikel 21

Informations- und Dokumentationspflichten des Deponiebetreibers zur Einhaltung der Zulassung nach Artikel 8 der Richtlinie 2010/75/EU und für die Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung.

Artikel 23

Regelmäßige, anlass- und risikobezogene Umweltinspektionen sowie die Erstellung entsprechender Umweltinspektionspläne und Umweltinspektionsprogramme.

Artikel 24

Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet.

4. Regelungen zur Bekanntgabe von Personen und Stellen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Das Immissionsschutzrecht sieht an verschiedenen Stellen vor, dass insbesondere Emissions- und Immissionsmessungen, sicherheitstechnische Prüfungen, der Einbau von Messgeräten, die Kalibrierung von Messgeräten oder die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Messgeräten von bekannt gegebenen Stellen oder Personen durchzuführen ist (vgl. §§ 26, 29a BImSchG, §§ 10, 13 der 17. BImSchV). Die Neuregelung des § 29b dient der Schaffung einer übergreifenden Verordnungsermächtigung für alle in Betracht kommenden Bekanntgaben. Als Folgeänderung können die bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 26 und § 29a BImSchG entfallen. Die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) eingeführten Regelungen des § 26 Absatz 2 und 3, § 29a Absatz 4 und 5 BImSchG können durch den Verordnungsgeber getroffen werden und daher auf gesetzlicher Ebene ebenfalls entfallen.

5. Abweichungsfestigkeit der Regelungen zum Verwaltungsverfahren

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren nehmen an der in § 24a UVPG, § 73 BImSchG und in § 71 KrWG angeordneten Abweichungsfestigkeit teil. Wegen des besonderen Bedürfnisses einer bundeseinheitlichen Regelung wird auf Bundestagsdrucksache 16/3311, S. 14 ff. verwiesen; die dortigen Ausführungen haben weiterhin Bestand.

III. Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU in einem Umsetzungsgesetz und zwei Umsetzungsverordnungen

Neben den zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU erforderlichen Änderungen auf Gesetzesebene im Immissionsschutzrecht, im Wasserrecht und im Kreislaufwirtschaftsgesetz erfolgen Anpassungen der betroffenen Verordnungen durch zwei eigenständige Mantelverordnungen. In der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung, die ohne Beteiligung des Bundestags erlassen werden kann, erfolgen die Anpassung der 4. BImSchV an den Anlagenkatalog des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU, die notwendigen verfahrensrechtlichen Anpassungen in der Verordnung über das Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die unter II. dargestellten Neuregelungen der Richtlinie 2010/75/EU, sowie der Erlass einer Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung und die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen verfahrensrechtlichen Änderungen der Deponieverordnung. Die andere Verordnung zur Umsetzung der Richt-

linie über Industrieemissionen setzt die sektoralen Anforderungen der Kapitel III bis VI und der Anhänge V bis VIII der Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht um. Dabei wird eine Anpassung der entsprechenden sektoralen Emissionsgrenzwerte erfolgen, so dass beim Erlass dieser Verordnung nach § 48b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Bundestag zu beteiligen ist.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes beruhen auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, das gerichtliche Verfahren), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 12 (Arbeitsschutz), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Nummer 32 (Wasserhaushalt) des Grundgesetzes.

Für das Recht der Wirtschaft hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nur dann, wenn die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel vorliegen (Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Gegenstand der Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Die Änderungen beinhalten zudem verfahrens- und materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulassung und Überwachung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenskontrolle wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich.

V. Alternativen/Nachhaltige Entwicklung

Keine. Das Gesetz dient der Umsetzung zwingender europäischer Vorgaben.

Das Gesetzgebungsvorhaben trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Vor dem Hintergrund der relevanten Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Für ein nachhaltiges Deutschland – Fortschrittsbericht 2008 zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“) schaffen insbesondere die verstärkte Anwendung der besten verfügbaren Techniken im Genehmigungsrecht von Industrieanlagen und die Systematisierung der Überwachung die Grundlage für eine weitere Verbesserung des Umweltschutzes. Damit wird den Managementregeln 3, 4 und 5 und den Indikatoren 13 und 14a Rechnung getragen. Dies ist vor dem Hintergrund der sozialen Verantwortung auch gegenüber künftigen Generationen geboten und verbessert darüber hinaus langfristig die Bedingungen für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft. Damit werden die Grundregel 1 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie,

die Managementregel 5 und die Indikatoren 1, 7 und 10 erfüllt.

VI. Richtliniengetreue Umsetzung von Europarecht

Durch das vorliegende Mantelgesetz wird die Richtlinie 2010/75/EU in deutsches Recht umgesetzt, ohne dass über deren Vorgaben für die dort geregelten Anlagen hinaus weitere Regelungen getroffen werden.

Hinsichtlich der verstärkten Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten wird diese Vorgabe nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie vorgesehen. Gleiches gilt für die Regelung zur Rückführung von Anlagengrundstücken bei Betriebsstilllegungen. Die Richtlinien-Anforderungen zur Anpassung von Genehmigungsaufgaben und zur Einführung von Umweltinspektionen und -programmen werden für die Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie deckungsgleich übernommen.

VII. Gleichstellung von Frauen und Männern

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleichG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ und anhand des im federführenden Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit intern erarbeiteten Prüfschemas für ein Gender Impact Assessment (Prüfung der Auswirkungen auf Geschlechter) geprüft.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

VIII. Befristung

Die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU dienen der Umsetzung europäischer Vorgaben, die keine Befristung vorsehen.

IX. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

X. Erfüllungsaufwand

1. Gesamtergebnis (= Angaben des Vorblattes)

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Durch den Gesetzentwurf entsteht europarechtlich vorgegebener Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 12 466 000 Euro jährlich; darin ist eine neue Informationspflicht mit Kosten in Höhe von 9 585 000 Euro enthalten.

Durch den Gesetzentwurf entsteht europarechtlich vorgegebener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Landesebene in Höhe von etwa 10 015 000 Euro jährlich. Für die

Verwaltung auf Bundesebene entsteht mangels Anwendungsfällen für die neuen Regelungen (Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie) in diesem Bereich kein Erfüllungsaufwand.

2. Vorgaben/Prozesse des Gesetzentwurfes

a) Vorgaben

Der Gesetzentwurf enthält folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadressat (Bürger, Wirtschaft, Verwaltung), Erfüllungsaufwand (so weit relevant)
1.	§ 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG	Vergleich Ausgangs-/Endzustand	W (1 081 000 Euro) V (72 000 Euro)
2.	§ 5 Absatz 4 Satz 1 BImSchG	Rückführungspflicht	W
3.	§ 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG	Zugänglichmachen der relevanten Informationen über im Rahmen der Rückführungspflicht getroffene Maßnahmen	W (IP), V
4.	§ 10 Absatz 8a Satz 1, 2. Halbsatz BImSchG	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids im Internet	V (50 400 Euro)
5.	§ 12 Absatz 1a, 1b BImSchG	Festlegung Emissionsbegrenzung im Einzelfall bei Neuanlagen	W, V
6.	§ 17 Absatz 1a Satz 4 BImSchG	Veröffentlichungspflicht BVT-Merkblatt	V
7.	§ 17 Absatz 2a, 2b BImSchG	Festlegung Emissionsbegrenzung im Einzelfall bei bestehenden Anlagen	W, V
8.	§ 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG	Untersagung	W, V
9.	§§ 26, 29b BImSchG	Änderungen im Zusammenhang mit dem Erlass einer Bekanntgabeverordnung	V
10.	§ 31 Absatz 1 BImSchG	Vorlagepflicht zur Überwachung	W (IP) (9 585 000 Euro) V (4 050 000 Euro)
11.	§ 31 Absatz 2 BImSchG	Pflicht zur Übermittlung von Daten	W (IP)
12.	§ 31 Absatz 2 BImSchG	Verpflichtung des Betreibers zur Datenübermittlung	V
13.	§ 31 Absatz 3 BImSchG	Anzeigepflicht bei Nichteinhaltung Anforderungen	W (IP), V
14.	§ 31 Absatz 4 BImSchG	Unterrichtungspflicht bei Ereignissen	W (IP) V (2 500 Euro)
15.	§ 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG	Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung	W, V
16.	§ 52 Absatz 1a BImSchG	Bewertung der vorgelegten Unterlagen	V (Prozess mit 10)
17.	§ 52 Absatz 1b BImSchG	Aufstellpflicht Überwachungspläne/Überwachungsprogramme	V (Prozess mit 18 und 19)
18.	§ 52a Absatz 1 BImSchG	Überwachungspläne: Inhalt sowie Überprüfung und Aktualisierung	V (Prozess mit 17 und 19)
19.	§ 52a Absatz 2, 3 BImSchG	Überwachungsprogramme: Inhalt sowie Zeitrahmen	W (360 000 Euro) V (2 816 000 Euro)
20.	§ 52a Absatz 4 BImSchG	Anlassüberwachung	W, V
21.	§ 52a Absatz 5 BImSchG	Überwachungsbericht	W (1 440 000 Euro) V (3 024 000 Euro)
22.	§ 61 BImSchG	Berichtspflichten Artikel 72 Absatz 1 IED	V
23.	§ 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG	Anpassungsmaßnahmen nach Änderung der AbwasserV	W
24.	§ 57 Absatz 4 Satz 2 WHG	Entscheidung der Behörde über eine Ausnahme von der Frist des § 57 Absatz 4 Satz 2 WHG	W (IP), V
25.	§ 60 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 WHG	Neue Anforderungen einschließlich Zulassungsverfahren für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen	W, V
26.	§ 47 Absatz 7 Satz 1 KrWG	Aufstellung von Überwachungsplänen	V
27.	§ 47 Absatz 7 Satz 1 KrWG	Aufstellung von Überwachungsprogrammen	V
28.	§ 47 Absatz 8 KrWG	Berichtspflichten IED	V
29.	§ 47 Absatz 9 KrWG	Pflicht zur Übermittlung von Daten	W (IP), V

b) Prozesse

Die Vorgaben

10 und 16 (V);
12 und 22 (V);
17, 18 und 19 (V);
23 und 24 (W);
26 und 27 (V) sowie
28 und 29 (V)

werden zu Prozessen zusammengefasst.

3. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch den Gesetzentwurf entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**a) § 5 Absatz 4 BImSchG (Vergleich Ausgangs-/Endzustand)**

Zur Erfüllung der Vorgabe ist der Zustand des Anlagengeländes im Zeitpunkt der Betriebseinstellung festzustellen. Dafür kann es erforderlich sein, dass – wie im Falle der Erstellung des Berichtes über den Ausgangszustand – Messungen in Boden und Grundwasser durchgeführt werden müssen. In vielen Fällen dürften die entsprechenden Daten aber bereits wegen anderer gesetzlicher Messverpflichtungen aus dem Wasser- bzw. Bodenschutzrecht vorliegen (z. B. § 9 BBodSchG, § 3 Absatz 3 BBodSchV, §§ 6 und 9 GrwV i. V. m. § 47 WHG, § 21 Absatz 2a Satz 2 9. BImSchV), so dass die Fallzahl hinsichtlich der Durchführung von Messungen um die Hälfte reduziert werden kann. Für die Feststellung des Endzustandes ist daher eine Fallzahl von 30 Fällen pro Jahr¹, für die erforderlichen Messungen eine Fallzahl von 15 Fällen pro Jahr anzunehmen.

Hinsichtlich des Aufwandes ist zu berücksichtigen, dass die Vorgabe sowohl durch Eigenleistung, als auch durch Fremdleistung erbracht werden kann. Wegen des Aufwandes der Aufgabe dürfte in dreiviertel der Fälle von einer Fremdleistung auszugehen sein. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands können daher pro Jahr 11 Fälle mit der Erstellung eines Endzustandsberichts inklusive Messungen in Fremdleistung, 11 Fälle in Fremdleistung ohne Messungen sowie jeweils 4 Fälle zur Erstellung eines Endzustandsberichts in Eigenleistung mit bzw. ohne Messungen angenommen werden.

Zusätzliche Kosten für die (eigentliche) Übermittlung der Feststellung des Endzustandes fallen nicht an, da dieser kostenneutral mit der Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG übermittelt werden kann.

Für die Fallgruppe der Erstellung eines Endzustandsberichts inklusive erforderlicher Messungen durch Fremdleistung ist mit Einzelfallkosten in Höhe von etwa 71 000 Euro zu rechnen, die mit der Fallzahl 11 zu multiplizieren sind.

¹ Nach § 15 Absatz 3 BImSchG ist die Betriebseinstellung anzuzeigen. Jährlich werden 179 solcher Anzeigen für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen erstattet (vgl. Fallzahl zu ID-IP 20061006459558). Da die IED-Anlagen etwa ein Sechstel der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlagen ausmachen (9 000 IED-Anlagen sowie ca. weitere 50 000 genehmigungsbedürftige Anlagen), ist von 30 Betriebseinstellungsanzeigen pro Jahr für IED-Anlagen auszugehen.

Diese Kosten setzen sich zusammen aus einem Sachaufwand (Kosten der Dienstleistung des beauftragten Sachverständigenbüros) von etwa 70 000 Euro und einem Personalaufwand in Höhe von etwa 800 Euro.

Der Sachaufwand wurde an dieser Stelle auf Grundlage der von den Wirtschaftsverbänden übermittelten Kostenschätzungen für die Erstellung eines Endzustandsberichts inklusive erforderlicher Messungen (20 000 Euro bis 160 000 Euro, je nach Anlagentyp und -größe) angegeben. Dabei musste berücksichtigt werden, dass es nur wenige große Anlagen mit entsprechend hohen Kosten, aber viele kleinere Anlagen gibt, für die Kosten im unteren Teil der Kosten-spanne anzunehmen sind. Dies zeigt sich etwa am Beispiel der Energiewirtschaft. Nach den Angaben des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. gibt es bundesweit etwa 60 Anlagen mit einer Leistung von 1 500 MW oder mehr, aber 500 Anlagen mit bis zu 1 000 MW, davon 380 Anlagen mit bis zu 300 MW. Legt man ein ähnliches Verhältnis zwischen großen und kleineren Anlagen generell zu Grunde, so ist davon auszugehen, dass nur für etwa 10 Prozent der Anlagen Kosten am oberen Ende der angegebenen Spanne (120 000 Euro bis 160 000 Euro) entstehen. Für weitere 20 Prozent dürften Kosten etwa in der Mitte der Kosten-spanne (80 000 Euro bis 120 000 Euro) anfallen und für die übrigen 70 Prozent Kosten am unteren Ende der Kosten-spanne (20 000 Euro bis 80 000 Euro). Legt man nun von den drei angegebenen Kosten-spannen jeweils den Mittelwert zu Grunde und rechnet diesen entsprechend der angegebenen Prozentzahl hoch, ergeben sich durchschnittliche Einzelfallkosten in Höhe von 70 000 Euro.

Zusätzlich zu dem Sachaufwand ist außerdem der Personalaufwand zu berücksichtigen, der durch die Auftragsvergabe, die Begleitung des Auftragnehmers/Sachverständigen bei der Probennahme, die Prüfung des Berichts, die Abrechnung des Auftrags und die notwendigen Abstimmungen mit der zuständigen Behörde zu dem Endzustandsbericht entsteht. Basierend auf Angaben aus der Wirtschaft im Rahmen der Anhörungen zu den vorliegenden Regelungsentwürfen kann für die genannten Tätigkeiten insgesamt ein Zeitaufwand von zwei Arbeitstagen, also 16 Stunden geschätzt werden. Da die genannten Tätigkeiten im Wesentlichen von hochqualifizierten Mitarbeitern durchgeführt werden müssen (insbesondere die Prüfung des Berichts und die Abstimmung mit der Behörde), sind die Lohnkosten in Anlehnung an die Lohnkostentabelle Wirtschaft² mit etwa 50 Euro pro Stunde anzusetzen.

Insgesamt ergibt sich daher für einen Einzelfall Personalaufwand in Höhe von 800 Euro pro Fall.

Insgesamt entsteht durch die erörterte Fallgruppe ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 780 000 Euro.

Für die Fallgruppe der Erstellung eines Endzustandsberichts auf der Grundlage bereits vorhandener Messungen durch Fremdleistung ist mit Einzelfallkosten in Höhe von 16 000 Euro zu rechnen, die mit der Fallzahl 11 zu multiplizieren sind.

² Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung; da die Anlagen zu unterschiedlichen Branchen gehören, wurde hier ein Mittelwert gebildet.

Der oben angegebene Sachaufwand in Höhe von 70 000 Euro ist für diese Fallgruppe erheblich zu reduzieren. Nach den Angaben der Wirtschaftsverbände machen die Messungen und Analysen den größten Teil der Kosten aus. Die Erstellung des Berichts hingegen erzeugt nur ein Sechstel bis ein Viertel der Kosten. Als Mittelwert können hier daher Kosten in Höhe von 15 000 Euro angenommen werden.

Bei dem zu berücksichtigenden Personalaufwand entfällt die Begleitung des Auftragnehmers bei Messungen. Schätzungsweise soll hier daher mit einem Zeitaufwand von 12 Stunden, also einem Personalaufwand von 600 Euro ausgegangen werden.

Durch die letztgenannte Fallgruppe entsteht daher ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 176 000 Euro.

Für die Fallgruppe der Erstellung des Endzustandsberichts in Eigenregie mit und ohne Messungen fällt lediglich Personalaufwand an. Es entsteht kein Sachaufwand. Das für die Feststellung des Endzustandes erforderliche Material (Computer, Papier etc.) ist vorhanden. Soweit Messungen in Eigenleistung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass nur solche Betriebe Messungen durchführen, die bereits geeignete Messvorrichtungen besitzen, da sich die Anschaffung dieser Ausstattung nur für die Messpflichten des § 5 Absatz 4 BImSchG betriebswirtschaftlich nicht lohnen dürfte.

Die erforderlichen Tätigkeiten umfassen in beiden Fällen (mit und ohne Messungen) die Zusammenstellung der notwendigen Daten (Messergebnisse, Ausgangszustandsbericht), die Erstellung des Endzustandsberichts, interne Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Berichts, sowie die Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

Für die Fälle, in denen zusätzlich zu den oben genannten Tätigkeiten Messungen erforderlich sind, wurde seitens der Wirtschaftsverbände der Personalaufwand mit 25 000 Euro angegeben. Die hohe Summe erscheint vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass nur Betreiber größerer Anlagen, die über die erforderliche Personal- und Sachausstattung bereits verfügen, die untersuchte Vorgabe in Eigenleistung erfüllen werden. Aufgrund der Anlagengröße stellt sich die Aufgabe der Erstellung eines Endzustandsberichts umfangreich und komplex dar.

Im Ergebnis liegt der Erfüllungsaufwand für die Erstellung eines Endzustandsberichts inklusive der erforderlichen Messungen in Eigenleistung daher bei 100 000 Euro.

Für die Fälle, in denen keine zusätzlichen Messungen zur Erstellung des Endzustandsberichts erforderlich sind, ist der Personalaufwand zu reduzieren. Wie bereits oben erörtert, machen die Messungen und Analysen den größten Teil des Aufwands aus. Zur Feststellung des Personalaufwandes, der für die Erstellung des Berichts auf der Grundlage bereits vorhandener Messungen anfällt, kann daher die oben angegebene Summe um drei Viertel reduziert werden. In diesen Fällen beträgt der Personalaufwand im Einzelfall daher insgesamt etwa 6 300 Euro.

Der Erfüllungsaufwand liegt bei dieser Fallgruppe bei etwa 25 200 Euro.

Insgesamt ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand für den Vergleich von Ausgangs- und Endzustand in Höhe von etwa 1 081 000 Euro.

b) § 5 Absatz 4 BImSchG (Rückführungspflicht)

Die Rückführungspflicht des § 5 Absatz 4 BImSchG ist grundsätzlich eine neue Vorgabe, die zu einem erweiterten Erfüllungsaufwand führen kann. Bei der Abschätzung der jährlichen Fallzahl ist aber Folgendes zu berücksichtigen:

Die (neue) Rückführungspflicht verursacht Erfüllungsaufwand überhaupt nur, soweit sie über die bereits geltende Gefahrenabwehrpflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 BImSchG und die Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG hinausgeht. Mindestens ist Gefahrenabwehr bzw. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands zu gewährleisten. Die Rückführungspflicht ist nur dann einschlägig, wenn der Ausgangszustand besser als der „ordnungsgemäße“ Zustand ist. Dies dürfte jeweils nur selten der Fall sein. Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Rückführungspflicht nicht bei jeder Veränderung des Ausgangszustandes einschlägig ist, sondern es muss sich um „erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe“ handeln. Solche „erheblichen“ Veränderungen dürften in den wenigsten Fällen vorliegen, da das deutsche Recht ein wirkungsvolles Gefahrenabwehrrecht im Hinblick auf den Boden und das Grundwasser bereits während des laufenden Betriebs der Anlage kennt. Auch diese Voraussetzung führt zu einer Reduzierung der jährlichen Fallzahl. Zudem ist die Rückführungspflicht auch nur dann einschlägig, wenn die Maßnahmen zur Rückführung verhältnismäßig sind, was ebenfalls zu einer Verringerung der Fallzahl führt.

Insgesamt lässt sich damit feststellen, dass die Rückführungspflicht nur in den seltensten Fällen überhaupt einschlägig sein wird. Schätzungsweise dürfte ein solcher Fall nur in größeren Jahresabständen auftreten.

Hinsichtlich der in diesem Fall entstehenden Kosten ist zu berücksichtigen, dass die Kosten, die bei der Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes entstanden wären, zum überwiegenden Teil wegen anderer Regelungen als „sowieso“-Kosten abzuziehen sind. Die zusätzliche Kostenbelastung für die Rückführung über die Gefahrenabwehr und den ordnungsgemäßen Zustand hinaus dürfte daher geringfügig sein.

Diese Gesamteinschätzung wird bestätigt durch den Umstand, dass auch die Wirtschaftsverbände zu dieser Vorgabe in ihren Stellungnahmen keinen Aufwand darstellen.

Wegen der sehr geringen jährlichen Fallzahl und den geringen zusätzlichen Kosten ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe zu vernachlässigen.

c) § 5 Absatz 4 BImSchG (Zugänglichmachung der relevanten Informationen über im Rahmen der Rückführungspflicht getroffene Maßnahmen)

Mit der Einführung der neuen Regelung zur Zugänglichmachung der relevanten Informationen über im Rahmen der Rückführungspflicht getroffene Maßnahmen in § 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG wird eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft geschaffen, da die Wirtschaft der Behörde die relevanten Informationen übermitteln muss. Allerdings ist

diese Informationspflicht aufgrund der geringen Fallzahl (s. o. Nummer 4 Buchstabe b) zu vernachlässigen.

d) § 12 Absatz 1a, 1b BImSchG (Festlegung Emissionsbegrenzung im Einzelfall)

Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich im Wesentlichen um eine Auffangregelung, von der nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden wird. Es wird angenommen, dass auch zukünftig die bundesweite Festlegung von Emissionsbegrenzungen durch untergesetzliches Regelwerk erfolgt, so dass die Behörde nur punktuell eine Einzelfallentscheidung treffen muss. Dies kann etwa notwendig werden, wenn die Bindungswirkung der TA Luft aufgehoben wurde und gerade in diesem Zeitpunkt eine Genehmigung beantragt wird, ohne dass eine Neuregelung im untergesetzlichen Regelwerk bereits erfolgt ist. Hinsichtlich des originären Anwendungsbereiches für die Einzelfallanlagen, für die keine untergesetzlich konkretisierenden Regelungen vorliegen, ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen, da solche Anlagen selten vorkommen und schätzungsweise lediglich in größeren Jahresabständen genehmigt werden.

Im Übrigen ist eine Schätzung des möglichen zusätzlichen Sachaufwandes nicht möglich, da dieser von den Anforderungen der (noch zu erlassenden) BVT-Schlussfolgerungen abhängt. Welche BVT-Schlussfolgerungen für welche Branchen in nächster Zeit verabschiedet werden und ob bzw. welche Auswirkungen dies auf das bestehende deutsche Recht hat, hängt von der Prioritätensetzung auf EU-Ebene ab.

Im Ergebnis ist daher der zusätzliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen.

e) § 17 Absatz 2a, 2b (Festlegung Emissionsbegrenzung im Einzelfall bei bestehenden Anlagen)

Die Neuregelung enthält eine dem § 12 Absatz 1a und 1b BImSchG entsprechende Auffangregelung für bestehende Anlagen. Die zu Nummer 4 Buchstabe d gemachten Ausführungen gelten daher hier entsprechend.

Im Ergebnis ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen.

f) § 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Untersagung)

Die Neuregelung hat lediglich klarstellende Wirkung, da bereits nach geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu einer Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich des Untersagungsermessens nach Satz 1 führt. Entsprechende Untersagungsverfügungen werden daher bereits heute erteilt, d. h. die Regelung führt zu keiner Erhöhung der Fallzahl und des Aufwandes bei der betroffenen Wirtschaft. Insgesamt führt die Neuregelung daher zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes.

g) § 31 Absatz 1 Satz 1 BImSchG (Vorlagepflicht zur Überwachung)

Die Neuregelung enthält eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Sie regelt eine jährliche Berichtspflicht des Betreibers einer IED-Anlage hinsichtlich der Darstellungen der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie der sonstigen erforderlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen. Satz 2 enthält darüber

hinaus inhaltliche Anforderungen an die zu übermittelnden Daten. Die zu übermittelnden Daten liegen dem Betreiber dabei bereits wegen geltender Messvorschriften vor (vgl. die §§ 16, 18 und 19 der 13. BImSchV, die §§ 12 und 14 der 17. BImSchV, Nummer 5.3.2.4 und 5.3.3.5 TA Luft), weshalb auch kein zusätzlicher Sachaufwand entsteht. Zusätzlicher (jährlicher) Zeitaufwand entsteht dem Betreiber allerdings durch die Zusammenstellung, Prüfung und Übermittlung der entsprechenden Daten. Die jährliche Fallzahl beträgt dabei 9 000.

Nach den Angaben der Wirtschaftsverbände läge der Personalaufwand für diese Vorgabe zwischen 450 Euro und 5 000 Euro pro Fall. Legt man diesen Angaben auf der Grundlage der Lohnkostentabelle Wirtschaft Lohnkosten in Höhe von 50 Euro/h zugrunde, ergäbe das einen Zeitaufwand zwischen 9 Stunden und 12,5 Arbeitstagen. Für die Zusammenstellung und Übermittlung bereits vorhandener Informationen bzw. Unterlagen erscheint jedoch ein Zeitaufwand, der über eine Woche hinausgeht, nicht realistisch. Der weiteren Darstellung des Erfüllungsaufwandes kann daher nur eine Spanne von 9 Stunden bis 7 Arbeitstagen, mithin ein Personalaufwand zwischen 450 Euro und 2800 Euro im Einzelfall zugrunde gelegt werden.

Wie bereits unter Buchstabe a muss hier nach der Größe der Anlagen differenziert werden. Daher ist auch hier anzunehmen, dass sehr hohe Kosten (2000 Euro – 2800 Euro) nur für 10 Prozent der Anlagen anfallen, während für 20 Prozent der Anlagen Kosten im Mittelfeld angenommen werden können (1000 Euro – 2000 Euro) und für die Übrigen 70 Prozent der Anlagen von Kosten im unteren Bereich der Spanne (450 Euro – 1 000 Euro) angemessen scheinen. Rechnet man nun jeweils den Mittelwert für die angegebenen Anlagen hoch, ergeben sich durchschnittliche Einzelfallkosten von etwa 1 065 Euro.

Insgesamt entsteht bei einer jährlichen Fallzahl von 9 000 ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 585 000 Euro.

h) § 31 Absatz 2 BImSchG (Pflicht zur Übermittlung von Daten)

Die Neuregelung enthält eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Die Betreiber einer Anlage können von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Berichtspflicht Deutschlands bzgl. der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU gegenüber der Kommission nach Artikel 72 der Richtlinie erforderlich sind. Der Umfang der Pflicht wird dadurch beschränkt, dass nur die Daten zu übermitteln sind, die ein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der genannten Richtlinie aufführt und die nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorhanden sind. Voraussetzung ist zudem eine konkrete Verpflichtung zur Datenübermittlung durch die zuständige Behörde. Die Regelung führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Zwar besteht bereits nach geltendem Recht eine Berichtspflicht Deutschlands gegenüber der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2008/1/EG (Artikel 17 Absatz 3 dieser Richtlinie), die eine Datenübermittlung der Betreiber an die Behörden und dann an das zuständige Umweltbundesamt zur Folge hat. Diese hat aber in der Praxis bislang nur zur punktuellen Übermittlung von Daten durch die Betreiber geführt. Insofern wird die nunmehr vorgese-

hene Verpflichtung der Betreiber, die sich zudem auf alle (und nicht nur IVU-) Anlagen bezieht, über die ein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU Daten anfordert, zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand führen, dessen Höhe derzeit schwer abzuschätzen ist, da ein entsprechender Durchführungsrechtsakt noch nicht erlassen ist. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus Anzahl und Aufwand der Übermittlung von Daten aufgrund dieser Verpflichtung abzüglich der Datenübermittlung der Betreiber, die bereits nach geltendem Recht erfolgt.

Im Ergebnis kann der Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe derzeit nicht beziffert werden. Aufgrund bereits bestehender Berichtspflichten und der vorrangigen Berücksichtigung vorhandener Daten durch die Behörden ist aber nicht anzunehmen, dass die Vorgabe zu erheblichem Erfüllungsaufwand führt.

i) § 31 Absatz 3 BImSchG (Anzeigepflicht bei Nichteinhaltung der Anforderungen)

Die Neuregelung enthält eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Sie besagt, dass die Betreiber einer IED-Anlage bei Nichteinhaltung von Anforderungen des Immissionschutzrechts die zuständige Behörde benachrichtigen müssen. Diese Benachrichtigung führt nur zu einem geringen zusätzlichem Zeitaufwand, da die Benachrichtigung formlos erfolgen kann. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die Betreiber bereits nach geltendem Recht verpflichtet sind, einen genehmigungskonformen Zustand herzustellen. Bei der Fallzahl dieser Informationspflicht ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Erfahrungswerte, wie häufig in IED-Anlagen Anforderungen des Immissionschutzrechts nicht eingehalten werden, nicht vorliegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden; für „Vorfälle“ und „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU enthält § 31 Absatz 4 BImSchG eine Spezialregelung (s. u. Nummer 4 Buchstabe j). Die Standardkostenmessung zu § 5 Absatz 9 der 31. BImSchV (ID-IP 200610160849128), die Regelungsvorbild für die vorliegende Vorschrift war, hat eine jährliche Belastung von null ergeben, so dass es nahe liegt, auch in diesem Fall von keinem zusätzlichem Erfüllungsaufwand auszugehen.

Insgesamt ist daher der Erfüllungsaufwand für diese Vorgabe wegen der nicht abschätzbaren Fallzahl und des sehr geringen zusätzlichen Aufwandes zu vernachlässigen.

j) § 31 Absatz 4 BImSchG (Unterrichtungspflicht bei Ereignissen)

Die Neuregelung enthält eine neue Informationspflicht für die Wirtschaft. Durch die neue (formlose) Unterrichtungspflicht entsteht geringfügig zusätzlicher Zeitaufwand für den Betreiber. Bei der Berechnung der Fallzahl kann sich an den Fallzahlen zu bereits bestehenden Unterrichtungspflichten orientiert werden. Nach § 19 der 12. BImSchV (ID-IP 2006092911511313) lag die jährliche Fallzahl bei 25 von 1950 Anlagen, d. h. ca. 1 Prozent der Bestandsanlagen. Bei nicht der Störfall-Verordnung unterliegender Anlagen ist daher ebenfalls von einer Fallzahl von 1 Prozent hinsichtlich des Eintritts von Ereignissen auszugehen. Allerdings ist diese Fallzahl (90 Fälle) wegen der speziellen Unterrichtungspflichten nach der Störfall-Verordnung bzw. dem Umweltschadengesetz um rund 30 Prozent zu reduzieren, so

dass im Ergebnis von einer jährlichen Fallzahl von 60 Fällen auszugehen ist.

Der zusätzliche Aufwand für diese Fälle ist allerdings zu vernachlässigen. Entsprechend der Angaben der Wirtschaftsverbände entsteht in diesen Fällen durch die Unterrichtung der Behörde kein relevanter Aufwand. Der Aufwand, der durch die notwendige Reaktion auf das Ereignis (Schadensbehebung) entsteht, besteht in „Sowieso“-Kosten und ist daher nicht zu berücksichtigen.

k) § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung)

Die Vorgabe für die Verwaltung, Genehmigungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, besteht bereits im geltenden Recht. Die Vorgabe des § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG bestimmt für diese Überprüfung bei Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen Fristen, innerhalb derer die Überprüfung stattzufinden hat. Bei jeder Überprüfung ist zudem gegebenenfalls eine erneute Bewertung der Anwendung der Abweichungsklausel hinsichtlich der Festlegung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen. Die Wirtschaft hat im Rahmen der Überprüfung die Einhaltung der neuen Anforderungen sicherzustellen. Hierdurch können Kosten entstehen (Modernisierung der Anlage). Der Wirtschaft entsteht gleichwohl kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sie bislang schon zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen verpflichtet ist (dynamische Grundpflichten).

Ein Mehraufwand wäre lediglich dann anzunehmen, wenn sich die Intervalle der Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungen nach Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen aufgrund der neuen Regelung verkürzen würden. Davon kann aber nicht ausgegangen werden. Selbst wenn die BVT-Merkblätter alle 8 Jahre aktualisiert würden – wie es in Erwägungsgrund 13 der IED vorgesehen ist –, führt das nicht in jedem Fall dazu, dass auf nationaler Ebene der Stand der Technik im untergesetzlichen Regelwerk angepasst werden muss. Da in Deutschland bereits hohe Standards etabliert sind, ist zu erwarten, dass sich an den Intervallen zur Anpassung des Standes der Technik und der darauf beruhenden Genehmigungen nichts ändert.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe daher kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

l) § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG (Überwachungsprogramme: Inhalt sowie Zeiträumen)

Für die Wirtschaft entsteht zwar Kostenaufwand durch die Minderung möglicher und tatsächlicher möglicher Auswirkungen der Anlage, die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen bzw. der Teilnahme an EMAS, die sämtlichen Kriterien im Rahmen der systematischen Beurteilung der Umweltrisiken sind. Diese sind für die Bestimmung der Zeiträume für Vor-Ort-Besichtigungen relevant. Diese Kosten sind aber nicht durch diese Überwachungsvorgabe veranlasst, sondern resultieren aus den Vorschriften des materiellen Umweltrechts.

Die Vorgabe von Höchstfristen für die Zeiträume zwischen Vor-Ort-Besichtigungen kann jedoch zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft führen, wenn die in der Neuregelung vorgegebene Kürze der Intervalle bislang nicht der

Vollzugspraxis entspricht. Nach der Neuregelung werden Überwachungsfristen für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) von einem bis drei Jahren vorgesehen. Nach den Angaben der Länder und der Wirtschaft führt dies etwa zu einer Verdoppelung der derzeit von den Behörden durchgeführten Vor-Ort-Besichtigungen.

Ausgehend von der Gesamtzahl der IED-Anlagen (9 000) kann die jährliche Fallzahl anhand der vorgesehenen Intervalle für die Vor-Ort-Besichtigungen wie folgt ermittelt werden: Von der Gesamtzahl der IED-Anlagen dürfte nur ein geringer Teil unter die „höchste Risikostufe“ fallen. Genaue Fallzahlen können hierfür nicht angegeben werden, da die „höchste Risikostufe“ ein durch die IED neu eingeführtes Kriterium ist, das erst durch den Vollzug auf die einzelnen Anlagen(arten) übertragen werden muss. Sachgerecht erscheint derzeit die überschlägige Annahme von 20 Prozent Anlagen der „höchsten Risikostufe“. Der „mittleren Risikostufe“ und der „niedrigsten Risikostufe“ können schätzungsweise jeweils 40 Prozent der Anlagen zugeordnet werden. Damit ist für 1 800 Anlagen jährlich eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen, für 3 600 Anlagen alle zwei Jahre und für weitere 3 600 Anlagen alle 3 Jahre. Daraus ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 4 800 Vor-Ort-Besichtigungen. Da bereits nach geltender Rechtslage Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt werden, kann diese Fallzahl auf Grundlage der oben genannten Annahme, dass sich der Aufwand verdoppelt, halbiert werden. Durch die neu vorgegebenen gesetzlichen Intervalle für die Vor-Ort-Besichtigung bei IED-Anlagen entsteht daher jährlich in 2 400 Fällen ein Mehraufwand.

Der Wirtschaft entsteht Personalaufwand durch die Begleitung der Inspektionen. Sachaufwand ist hingegen nicht zu erwarten, da Inspektionen bereits nach geltender Rechtslage durchgeführt werden und die Mittel daher vorhanden sind. Nach den Angaben der Wirtschaft entsteht im Einzelfall je nach Größe der Anlagen und daraus folgendem Umfang der Inspektion ein Personalaufwand in Höhe von 130 Euro bis 4 640 Euro. Legt man Lohnkosten in Höhe von durchschnittlich 50 Euro/h³ zugrunde, ergäbe sich aus diesen Angaben ein Zeitaufwand von ca. 3 bis 93 Stunden pro Fall. Dieser Zeitaufwand ist nicht realistisch, da es lediglich um die Begleitung der Behördenmitarbeiter bzw. Beauftragten bei der Inspektion geht. Eine Inspektion dürfte jedoch realistisch betrachtet zwischen 1 und 8 Stunden dauern, je nach Anlagengröße. Die Annahme, dass eine Inspektion sich über bis zu 93 Stunden – also beinahe 12 Tage – hinzieht, ist nicht realistisch. Bei einem Zeitaufwand von 1 bis 8 Stunden entsteht ein Personalaufwand von 50 Euro bis 400 Euro. Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands soll auf dieser Grundlage von einem durchschnittlichen Einzelfallaufwand in Höhe von 150 Euro ausgegangen werden. Der Mittelwert aus der angegebenen Spanne (225 Euro) kann hier nicht herangezogen werden, da der maximal angenommene Aufwand nur bei einer kleineren Anzahl von sehr großen Anlagen anfallen wird, während für den Großteil der Anlagen mit weniger Zeitaufwand zu rechnen ist.

³ Anhang VI des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung; da die Anlagen zu unterschiedlichen Branchen gehören, wurde hier ein Mittelwert gebildet.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe daher ein Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 360 000 Euro.

m) § 52a Absatz 4 BImSchG (Anlassüberwachung)

Die neue Vorschrift führt nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

Die Behörden führen nach geltendem Recht nach pflichtgemäßem Ermessen „Anlassüberwachungen“ durch, allerdings besteht nach der Neuregelung die Pflicht zur Durchführung. Jedoch besteht in den nunmehr ausdrücklich geregelten Fällen – Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften – bislang bereits eine Pflicht zum Tätigwerden der Behörde (Ermessenreduzierung auf Null), so dass keine Änderung der Vollzugspraxis erfolgt.

Neuer Sachaufwand, etwa durch die Modernisierung der Anlage, entsteht nicht, da die Wirtschaft bislang schon zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen verpflichtet ist (dynamische Grundpflichten).

n) § 52a Absatz 5 BImSchG (Überwachungsbericht)

Die Neuregelung, die die Behörde zur Übermittlung eines Überwachungsberichtes an den Anlagenbetreiber nach Durchführung einer Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, führt bei dem Betreiber der Anlage zu zusätzlichem Zeitaufwand durch die Bearbeitung (Kenntnisnahme und ggf. betriebliche Umsetzung) des Berichtes.

Für die Maßnahmen zur betrieblichen Umsetzung der Schlussfolgerungen des Überwachungsberichts – soweit sie überhaupt erforderlich sind – dürften nur „Sowieso“-Kosten anfallen, da es sich um Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen handelt, zu denen der Betreiber ohnehin verpflichtet ist. Lediglich für die Kenntnisnahme des Berichts und gegebenenfalls erforderliche Abstimmung mit der Behörde über Unklarheiten vor der Veröffentlichung des Berichts fällt Zeitaufwand und damit Personalaufwand zusätzlich an.

Die Wirtschaftsverbände geben den Personalaufwand für diese Vorgabe mit 640 Euro bis 27 400 Euro pro Einzelfall an. Diese Zahlen beinhalten nach den Angaben der Verbände allerdings Tätigkeiten, die nicht unter die Vorgabe fallen (Boden- und Grundwasserüberwachung, betriebliche Umsetzung, externe Dienstleistungen) und können daher nicht zu Grunde gelegt werden.

Mangels berücksichtigungsfähiger Angaben muss der Zeitaufwand für diese Vorgabe geschätzt werden. Abhängig von der Größe der betroffenen Anlage und damit dem Umfang des Berichts dürfte ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 6 Stunden anzunehmen sein. Bei den für diese Tätigkeit zugrunde zu legenden Lohnkosten (auf Grundlage der Lohnkostentabelle Wirtschaft) von etwa 50 Euro/h für einen qualifizierten Mitarbeiter fällt demnach ein Personalaufwand in Höhe von etwa 300 Euro im Einzelfall an.

Der Überwachungsbericht ist nur für IED-Anlagen an die Betreiber zu übermitteln, und zwar in einem Intervall von einem, zwei oder drei Jahren, je nachdem, ob die Anlagen der höchsten Risikostufe unterfallen oder nicht.

Gemessen an der Gesamtzahl der IED-Anlagen dürfte nur ein geringer Teil unter die „höchste Risikostufe“ fallen. Ge-

naue Fallzahlen können hierfür nicht angegeben werden, da die „höchste Risikostufe“ ein durch die IED neu eingeführtes Kriterium ist, das erst durch den Vollzug auf die einzelnen Anlagen(arten) übertragen werden muss. Sachgerecht erscheint derzeit die überschlägige Annahme von 20 Prozent Anlagen der „höchsten Risikostufe“. Der „mittleren Risikostufe“ und der „niedrigsten Risikostufe“ können schätzungsweise jeweils 40 Prozent der Anlagen zugeordnet werden.

Damit ist für 1 800 Anlagen jährlich ein Überwachungsbericht zu erstellen, für 3 600 Anlagen alle zwei Jahre und für weitere 3 600 Anlagen alle 3 Jahre. Daraus ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 4 800.

Insgesamt ergibt sich daraus ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 440 000 Euro.

o) § 57 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 WHG (Anpassungsmaßnahmen nach Änderung der Abwasserverordnung)

§ 57 Absatz 4 Satz 2 WHG (Entscheidung der Behörde über eine Ausnahme von der Frist des § 57 Absatz 4 Satz 1 WHG)

Die Ausführungen zu § 52 Absatz 1 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend.

p) § 60 Absätze 1 bis 3 WHG (neue Anforderungen einschließlich Zulassungsverfahren für eigenständig betriebene industrielle Abwasseranlagen)

Durch die Neuregelung werden erstmals auf Bundesebene ein Zulassungsverfahren sowie die Anforderungen nach dem Stand der Technik für die genannten Anlagen eingeführt. Von der Regelung dürften nur sehr wenige Anlagen betroffen sein. Alle Anlagen, die auch häusliches Abwasser mit behandeln – was heute der Regelfall ist – fallen nicht unter diese Regelung. Von den wenigen erfassten Anlagen bestehen zudem bereits nach Landesrecht (z. B. Baurecht) zum Teil Zulassungsverfahren.

Die Einführung des Standes der Technik führt für die betroffenen Anlagen nicht zu erhöhten Anforderungen in nennenswertem Umfang, da das bisherige Niveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik sich ebenfalls ständig in der Fortentwicklung befindet und es für bestehende Anlagen Ausnahmen gibt.

q) § 47 Absatz 9 KrWG (Pflicht zur Übermittlung von Daten)

Die Ausführungen zu § 31 Absatz 2 BImSchG gelten für diese Vorgabe entsprechend.

5. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

a) § 5 Absatz 4 BImSchG (Vergleich Ausgangs-/Endzustand)

Die neue Regelung des § 5 Absatz 4 BImSchG bedingt, dass die Verwaltung zukünftig die Feststellung des Betreibers über den Vergleich des Endzustandes mit dem Ausgangszustand überprüfen muss. Dabei ist die Feststellung zu überprüfen, ob „erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe“ verursacht worden sind. Diese zusätzliche Bewertung von neuen Unterlagen nach § 15 Absatz 3 BImSchG führt zu zusätzlichem nicht unerheblichen Zeitaufwand bei den Behörden. Zusätzlicher Zeitaufwand ent-

steht dadurch, dass das Ergebnis der Überprüfung dem Anlagenbetreiber mitgeteilt werden muss. Zusätzlicher Sachaufwand ist nicht erforderlich, da die erforderlichen Arbeitsmittel bei den Behörden bereits vorhanden sind. Die Fallzahl beträgt 30 Fälle pro Jahr (s. o. Nummer 4 Buchstabe a).

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands haben die Länder im Rahmen der Anhörung Kostenschätzungen zu den Vorgaben übermittelt. Zum Vergleich des Ausgangs- und Endzustands haben 7 Bundesländer Kostenschätzungen übermittelt. Die Einzelfallkosten wurden mit Summen von 320 Euro bis 7 680 Euro angegeben. Aus diesen Summen ist ersichtlich, dass die Länder den Zeitaufwand sehr unterschiedlich einschätzen. Legt man Lohnkosten von etwa 42 Euro pro Stunde zu Grunde⁴, kann man erkennen, dass die Länder den Zeitaufwand zwischen 1 Arbeitstag und 23 Arbeitstagen einschätzen.

Während die 23 Arbeitstage angesichts dessen, dass es lediglich um die Prüfung eines schriftlich vorgelegten Berichts geht, zu viel erscheinen, können 8 Stunden zu knapp bemessen sein, wenn es um die Prüfung eines inhaltlich komplexen Berichts geht. Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands werden daher an dieser Stelle die beiden Extremwerte außer Betracht gelassen und aus den übrigen Angaben der Länder ein Durchschnitt errechnet. Dies führt zu Einzelfallkosten in Höhe von etwa 2 400 Euro.

Multipliziert mit der oben angegebenen Fallzahl ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von etwa 72 000 Euro pro Jahr.

b) § 5 Absatz 4 BImSchG (Zugänglichmachung der relevanten Informationen über im Rahmen der Rückführungspflicht getroffene Maßnahmen)

Mit der Einführung der neuen Regelung zur Zugänglichmachung der relevanten Informationen über im Rahmen der Rückführungspflicht getroffene Maßnahmen in § 5 Absatz 4 BImSchG entsteht eine neue Aufgabe für die Verwaltung. Allerdings ist der Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe wegen der geringen Fallzahl (s. o. Nummer 4 Buchstabe b) zu vernachlässigen.

c) § 10 Absatz 8a BImSchG (Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Internet)

Die Neuregelung sieht vor, dass die Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides zukünftig zwingend auch im Internet zu erfolgen hat. Dies entspricht einer bereits derzeit teilweise geübten Praxis im Vollzug. Für die Behörden, die diese Praxis noch nicht verfolgen, entsteht zusätzlicher Zeitaufwand durch die öffentliche Bekanntmachung im Internet. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die für das Bereitstellen im Internet erforderlichen Mittel bereits in allen Genehmigungsbehörden vorhanden sind.

Da in einigen Bundesländern die Genehmigungsbescheide bereits jetzt im Internet veröffentlicht werden (so offenbar in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die angeben, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht), ist die Fallzahl entsprechend zu reduzieren. Jährlich werden 234

⁴ Gemäß Lohnkostentabelle Verwaltung (0,5 gehobener Dienst; 0,5 höherer Dienst); Anhang VII Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

Anlagen im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung neu genehmigt und es werden in 1372 Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Änderungs genehmigungen erteilt. Die Zahl der gesamten Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (1606) muss vorliegend jedoch reduziert werden, da § 10 Absatz 8a BImSchG nur für die Genehmigung von IED-Anlagen gilt. Die Gesamtzahl enthält jedoch auch diejenigen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, die aufgrund einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder aufgrund nationalen Rechts durchzuführen sind. Schätzungsweise soll hier daher eine jährliche Fallzahl von 1 200 Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für IED-Anlagen angenommen werden. Diese Fallzahl kann wegen der teilweise bereits jetzt praktizierten Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Internet für die vorliegende Vorgabe um 50 Prozent reduziert werden. Damit beträgt die jährliche Fallzahl etwa 600 Fälle.

Den zusätzlichen Zeitaufwand geben die Länder mit etwa 2 Stunden an, so dass der Personalaufwand pro Fall ca. 84 Euro beträgt.

Im Ergebnis entsteht durch diese Vorgabe ein Erfüllungsaufwand von ca. 50 400 Euro.

d) § 12 Absatz 1a, 1b BImSchG (Festlegung Emissionsbegrenzung im Einzelfall)

Die neue Regelung bedingt, dass die Behörde Einzelfallentscheidungen zu treffen hat und sich nicht auf bundesweit geltende Konkretisierungen im untergesetzlichen Regelwerk stützen kann. Dies bedingt grundsätzlich einen erhöhten Zeitaufwand. Allerdings gelten auch hier die Ausführungen zur geringen Fallzahl zu Nummer 4 Buchstabe d, so dass der zusätzliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen ist.

e) § 17 Absatz 1a Satz 4 BImSchG (Veröffentlichungspflicht BVT-Merkblatt)

Neben den bereits nach geltendem Recht zu veröffentlichen Angaben ist zukünftig auch das einschlägige BVT-Merkblatt im Anordnungsbescheid zu benennen. Dies führt zu einem geringen zusätzlichen Zeitaufwand, der im Ergebnis zu vernachlässigen ist, da das entsprechende BVT-Merkblatt grundsätzlich der Auslöser für diese nachträgliche Anordnungen ist. Das bedeutet, dass dem jeweiligen Sachbearbeiter in den Behörden das entsprechende BVT-Merkblatt bekannt ist und sich der zusätzliche Zeitaufwand auf die Einfügung der Bezeichnung des BVT-Merkblattes in den Anordnungsbescheid beschränkt.

Die neue Regelung führt daher zu einem zu vernachlässigendem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

f) § 17 Absatz 2a, 2b (Festlegung Emissionsbegrenzung im Einzelfall bei bestehenden Anlagen)

Die Neuregelung enthält eine dem § 12 Absatz 1a und 1b BImSchG entsprechende Auffangregelung für bestehende Anlagen. Die zu Nummer 4 Buchstabe e gemachten Ausführungen gelten daher hier entsprechend.

Im Ergebnis ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen.

g) § 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Untersagung)

Die Neuregelung hat lediglich klarstellende Wirkung, da bereits nach geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung

der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu einer Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich des Untersagungsermessens nach Satz 1 führt. Entsprechende Untersagungsverfügungen werden daher bereits heute erteilt. Die Neuregelung führt daher zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes.

h) Erfüllungsaufwand aufgrund der Änderungen bzw. Ergänzungen der §§ 26, 29a und b BImSchG

Durch die Neuregelungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Bekanntgabeanforderungen und Verordnungsermächtigungen waren bislang in den §§ 26 und 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt. Im Hinblick auf die Bekanntgaben für den Einbau von Messeinrichtungen, deren Kalibrierung und Funktionsüberprüfung, die im untergesetzlichen Regelwerk zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen sind, wurden die Anforderungen nach § 26 BImSchG entsprechend zur Anwendung gebracht. Daher sind die entsprechenden Bekanntgabeanforderungen schon nach geltendem Recht von allen Stellen zu erfüllen. Im Übrigen wird auf die Aussagen zu den Kostenauswirkungen in der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung verwiesen.

i) § 31 Absatz 1 BImSchG (Vorlagepflicht zur Überwachung)

§ 52 Absatz 1a BImSchG (Bewertung der vorgelegten Unterlagen)

Die beiden Neuregelungen werden zu einem Prozess zusammengefasst. Die zuständige Behörde hat nach den Neuregelungen die Berichte des Betreibers entgegenzunehmen und anschließend zu bewerten. Dabei handelt es sich um neue Aufgaben, die zusätzlichen Zeitaufwand erfordern. Es ist von einer Fallzahl von 9 000 auszugehen.

Den Personalaufwand für einen Einzelfall geben die Länder zwischen 200 Euro und 850 Euro an. Da die Summen in diesem Fall nicht extrem weit auseinander liegen, soll für die Bezifferung des Erfüllungsaufwands daraus ein Mittelwert gebildet werden. Demnach liegen die Einzelfallkosten im Durchschnitt bei etwa 450 Euro.

Insgesamt entsteht durch den Prozess ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4 050 000 Euro.

j) § 31 Absatz 2 (Verpflichtung des Betreibers zur Datenübermittlung); § 61 (Berichtspflichten nach Art. 72 IED)

Die Vorgaben werden zu einem Prozess zusammengefasst. Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Anlage durch Verwaltungsakt verpflichten, diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 61 erforderlich sind. Der Verwaltung entsteht zusätzlicher, aber geringfügiger Erfüllungsaufwand durch die Erstellung eines entsprechenden Verwaltungsaktes und die Entgegennahme und Weiterleitung der Daten an das für die Berichterstattung gegenüber der Kommission zuständige Umweltbundesamt.

Der Aufwand ist insbesondere dadurch gering, dass die Behörde vorrangig auf bereits vorhandene Informationen zurückgreift.

Im Ergebnis ist daher nur mit einem geringen Erfüllungsaufwand zu rechnen, der an dieser Stelle nicht beziffert wer-

den kann, da ein entsprechender Durchführungsrechtsakt, der den Umfang der erforderlichen Daten festlegt, noch nicht erlassen wurde.

k) § 31 Absatz 3 BImSchG (Anzeigepflicht bei Nichteinhaltung der Anforderungen)

Diese Neuregelung bedingt, dass die zuständige Behörde eine Nachricht des Betreibers entgegennehmen und entsprechend einschätzen muss. Hinsichtlich der Fallzahl und der Bedeutung wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 Buchstabe i verwiesen.

Im Ergebnis ist daher der zusätzliche Erfüllungsaufwand zu vernachlässigen.

l) § 31 Absatz 4 BImSchG (Unterrichtungspflicht bei Ereignissen)

Die neue Unterrichtungspflicht für den Betreiber nach § 31 Absatz 4 BImSchG führt zu einer neuen Aufgabe für die zuständige Behörde, die diese Unterrichtung entgegennehmen und ggf. reagieren muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kein zusätzlicher Aufwand hinsichtlich der Reaktion durch die Behörde entsteht, da die Behörde unabhängig vom Weg der Kenntniserlangung über einen Vorfall oder Unfall bereits nach geltendem Recht entsprechend reagieren muss. Zusätzlicher geringfügiger Zeitaufwand entsteht lediglich durch die Entgegennahme der Mitteilung sowie der internen Weiterleitung an die zuständige Stelle. Die jährliche Fallzahl ist entsprechend mit 60 anzusetzen (s. o. Nummer 4 Buchstabe j).

Die Länder geben den Personalaufwand im Einzelfall für diese Vorgabe mit 32 Euro bis 1 274 Euro an. Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Differenzen, soll hier lediglich der begründet erscheinende Zeitaufwand von 1 Stunde für die Kenntnisnahme und interne Weiterleitung angenommen werden. Der Personalaufwand im Einzelfall beträgt daher nach dem bereits oben angenommenen Lohnkostensatz 42 Euro.

Im Ergebnis entsteht ein Erfüllungsaufwand von 2 500 Euro.

m) § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung)

Die Vorgabe für die Verwaltung, Genehmigungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren, wenn wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, besteht bereits im geltenden Recht. Die Vorgabe des § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG bestimmt für diese Überprüfung bei Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen Fristen, innerhalb derer die Überprüfung stattzufinden hat. Bei jeder Überprüfung ist zudem gegebenenfalls eine erneute Bewertung der Anwendung der Abweichungsklausel hinsichtlich der Festlegung der Emissionsgrenzwerte durchzuführen. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht für die Verwaltung nicht. Die bereits bestehende Verpflichtung zur Überprüfung der Genehmigungen wird lediglich zeitlich konkretisiert. Ein Mehraufwand wäre lediglich dann anzunehmen, wenn sich die Intervalle der Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungen nach Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen aufgrund der neuen Regelung verkürzen würden. Davon kann aber nicht ausgegangen werden. Selbst wenn die BVT-Merkblätter alle 8 Jahre aktualisiert würden – wie es in Erwägungsgrund 13 der IED vorgesehen ist –, führt das nicht in jedem Fall dazu,

dass auf nationaler Ebene der Stand der Technik im untergesetzlichen Regelwerk angepasst werden muss. Da in Deutschland bereits hohe Standards etabliert sind, ist zu erwarten, dass sich an den Intervallen zur Anpassung des Standes der Technik und der darauf beruhenden Genehmigungen nichts ändert.

**n) § 52 Absatz 1b BImSchG (Aufstellpflicht Überwachungspläne / Überwachungsprogramme);
§ 52a Absatz 1 BImSchG (Überwachungspläne: Inhalt sowie Überprüfung und Aktualisierung);
§ 52a Absatz 2 und 3 BImSchG (Überwachungsprogramme: Inhalt sowie Zeitrahmen)**

Die Vorgaben werden zu einem Prozess zusammengefasst. Sie betreffen die Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie durch die Verwaltung sowie die Anforderungen an die Überwachung in diesem Zusammenhang. Überwachungspläne haben eine Bewertung der Umweltprobleme und Verfahren für die regelmäßige und anlassbezogene Überwachung für alle Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie zu enthalten. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren, um Veränderungen im Anlagenbestand Rechnung zu tragen. Auf Grundlage der Überwachungspläne sind anlagenbezogene Überwachungsprogramme aufzustellen. In diesen sind die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen für jede Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie festzulegen, wobei für die Bestimmung der Zeiträume Kriterien festgelegt sind.

Obwohl die Richtlinie 2008/1/EG die Ausgestaltung der Überwachung weitgehend den Mitgliedstaaten überließ und nur allgemeine Vorgaben enthielt, findet die nunmehr verbindliche Systematisierung der Anlagenüberwachung (Aufstellung von übergreifenden Plänen und deren Aktualisierung, Aufstellung anlagenbezogener Überwachungsprogramme mit Fristenvorgaben für die Vor-Ort-Besichtigungen der Anlagen anhand einer systematische Beurteilung der Risiken) im deutschen Vollzug zum Teil bereits statt. Dies belegt der „Bericht der Bundesregierung zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG) über Erfahrungen bei dem Umgang mit der Empfehlung sowie über Umwelttätigkeiten im Allgemeinen, einschließlich der Berichte der Inspektionsbehörden über Besichtigungen vor Ort“.

Ein Mehraufwand für die Verwaltung entsteht aber nach dem Vorbringen einiger Bundesländer zum Einen durch die für die Pläne und Programme vorgegebenen formalen Inhalte und Pflichten zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung, die bislang nicht in allen Bundesländern bei der Planung der Anlagenüberwachung berücksichtigt werden. Im Einzelfall wurde auch vorgebracht, dass die Überwachung bislang ohne Pläne oder Programme durchgeführt wird. Zum Anderen entsteht Mehraufwand durch die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen. In einigen Bundesländern wurden die betreffenden Anlagen bislang in weniger strengen Intervallen überwacht.

In ihren Stellungnahmen übermittelten einige Länder Kostenschätzungen für den Aufwand zur Aufstellung und regelmäßigen Aktualisierung von Überwachungsplänen und -programmen sowie die Durchführung der Vor-Ort-Besichtigungen

gen in den gesetzlich vorgesehenen Intervallen. Diese Aufwandsschätzungen werden den folgenden Erläuterungen zu Grunde gelegt. Die Länder haben den Zeitaufwand für diese Vorgabe mit 4 320 Stunden bis 96 264 Stunden pro Jahr angegeben. Zur Ermittlung des Personalaufwands haben die Länder allerdings unterschiedliche Lohnkosten angenommen. Um den Aufwand für das gesamte Bundesgebiet darzustellen, soll jedoch ein einheitlicher Maßstab für die Ermittlung des Personalaufwands zugrunde gelegt werden. Daher wird im Folgenden von durchschnittlichen Lohnkosten in Höhe von 42 Euro/h⁵ ausgegangen. Der von den Ländern angegebene Zeitaufwand führt demnach zu einem Personalaufwand in Höhe von 181 440 Euro bis 4 043 088 Euro. Dieser Personalaufwand muss allerdings aufgrund zweier Aspekte reduziert werden. Zum einen wurde die Pflicht zur Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen sowie die Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen in gesetzlich vorgesehenen Intervallen im Laufe der Abstimmungen des Gesetzentwurfs auf Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie beschränkt. Die von den Ländern übermittelten Zahlen beziffern dagegen den Aufwand zur Überwachung sämtlicher genehmigungsbedürftiger Anlagen. Da die Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie nur ein Sechstel der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlagen ausmachen (siehe Fn. 1), ist der Personalaufwand entsprechend zu reduzieren. Zum anderen gaben die Länder in den meisten Fällen den Gesamtaufwand an, nicht aber die Differenz zwischen dem Aufwand der bereits nach geltendem Recht erfolgenden systematischen Anlagenüberwachung und dem durch die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie hinzutretenden Aufwand. In den Stellungnahmen der Länder findet sich lediglich die pauschale Aussage, dass mit einer Verdoppelung des Aufwands durch die neuen Vorgaben gerechnet wird. Daher ist die Aufwandsschätzung eines Landes zu halbieren, soweit sie den Gesamtaufwand wiedergibt.

Unter Berücksichtigung der eben genannten Aspekte kann der zusätzliche Personalaufwand daher mit 15 120 Euro bis 336 924 Euro pro Jahr und Bundesland beziffert werden. Die große Differenz erklärt sich daraus, dass in den Bundesländern unterschiedlich viele Industrieanlagen überwacht werden müssen. Zur überschlägigen Bezifferung des bundesweit entstehenden Erfüllungsaufwandes soll daher der Mittelwert aus der oben angegebenen Kostenspanne zugrunde gelegt und mit der Anzahl der Bundesländer multipliziert werden. Daraus ergibt sich ein jährlich zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von (176 022 Euro × 16) 2 816 352 Euro. Zusätzlicher Sachaufwand ist nicht anzunehmen. Die notwendigen Mittel zur Aufstellung von Überwachungsplänen und -programmen sowie die Überwachung der Anlagen sind in den Behörden vorhanden, da die Überwachung keine neue Aufgabe ist.

Im Ergebnis entsteht daher ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 816 000 Euro.

⁵ Gemäß Lohnkostentabelle Verwaltung (0,5 gehobener Dienst; 0,5 höherer Dienst); Anhang VII Leitfadens für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

o) § 52a Absatz 4 BImSchG (Anlassüberwachung)

Die neue Vorschrift führt nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand. Die Behörden führen zwar bereits nach geltendem Recht nach pflichtgemäßem Ermessen „Anlassüberwachungen“ durch, allerdings besteht nach der Neuregelung die Pflicht zur Durchführung. Jedoch besteht in den nunmehr ausdrücklich geregelten Fällen – Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen, Verstöße gegen Rechtsvorschriften – bislang bereits eine Pflicht zum Tätigwerden der Behörde (Ermessenreduzierung auf null), so dass keine Änderung der Vollzugspraxis erfolgt.

p) § 52a Absatz 5 BImSchG (Überwachungsbericht)

Die Neuregelung verpflichtet die Behörde zur Erstellung eines Überwachungsberichtes. Dieser muss an den jeweiligen Betreiber übermittelt werden und anschließend der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht werden. Die genannten Tätigkeiten führen zu zusätzlichem Zeitaufwand bei der Behörde. Zusätzlicher Sachaufwand entsteht nicht, da die für die Erstellung, Übermittlung und Veröffentlichung des Berichts erforderlichen Sachmittel bereits vorhanden sind.

Der Überwachungsbericht ist für IED-Anlagen jeweils nach einer regulären Vor-Ort-Besichtigung, also alle 1, 2 oder 3 Jahre anzufertigen. Entsprechend den Ausführungen unter Nummer 4 Buchstabe n beträgt die Fallzahl 4 800.

Den Personalaufwand im Einzelfall geben die Länder mit 32 Euro bis 1 280 Euro an. Um einen sachgerechten Mittelwert zu erhalten, werden die beiden Extremwerte außer Betracht gelassen und wird aus den übrigen Werten ein Durchschnitt gebildet. Im Einzelfall beträgt demnach der Personalaufwand etwa 630 Euro.

Multipliziert mit der Fallzahl ergibt sich demnach ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 024 000 Euro.

q) § 57 Absatz 4 Satz 2 WHG (Entscheidung der Behörde über eine Ausnahme von der Frist des § 57 Absatz 4 Satz 1 WHG)

Die Ausführungen zu § 52 Absatz 1 Satz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend.

r) § 60 Absätze 1 bis 3 WHG (neue Anforderungen einschließlich Zulassungsverfahren für eigenständig betriebene industrielle Abwasseranlagen)

Die Ausführungen unter Nummer 4 Buchstabe p gelten entsprechend. Nur in sehr wenigen Fällen dürften nach § 60 Absätze 1 bis 3 WHG neue Zulassungsverfahren durch die Verwaltung durchzuführen sein. Die Länder haben die Gesamtkosten für diesen Punkt teilweise als nicht bezifferbar bzw. als kein Erfüllungsaufwand angegeben, teilweise wurden Beträge zwischen rund 13 000 Euro und knapp 25 000 Euro angegeben.

Im Ergebnis entsteht bei bundesweiter Betrachtung daher kein relevanter Erfüllungsaufwand.

s) § 47 Absatz 7 Satz 1 KrWG (Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen)

Die Vorgaben werden zu einem Prozess zusammengefasst. Sie betreffen die Aufstellung von Überwachungsplänen und

Überwachungsprogrammen durch die Verwaltung. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand dürfte für die Verwaltung nicht entstehen. Obwohl die IVU-Richtlinie (2008/1/EG) die Ausgestaltung der Überwachung weitgehend den Mitgliedstaaten überließ und nur allgemeine Vorgaben enthielt, findet eine systematische Überwachung von Deponien im deutschen Vollzug bereits statt. Dies belegt der „Bericht der Bundesregierung zur Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (2001/331/EG) über Erfahrungen bei dem Umgang mit der Empfehlung sowie über Umwelttätigkeiten im Allgemeinen, einschließlich der Berichte der Inspektionsbehörden über Besichtigungen vor Ort“. Letztlich kann diese Frage aber erst nach Konkretisierung der Anforderungen an die Überwachungspläne und Überwachungsprogramme durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 47 Absatz 7 Satz 3 KrWG beantwortet werden.

t) § 47 Absatz 8 und 9 KrWG (Verpflichtung des Deponiebetreibers zur Übermittlung von Daten; Berichtspflichten IED)

Die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber dem BMU werden bei den Ländern Bürokratiekosten verursachen, deren Höhe aber erst ermittelt werden kann, wenn die entsprechenden Einzelheiten, insbesondere Art, Form und Häufigkeit gemäß Artikel 72 im Ausschussverfahren nach Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt worden sind.

Sachkosten dürften dagegen nicht entstehen, da die erforderlichen technischen Einrichtungen zur elektronischen Übermittlung der erforderlichen Angaben bei den Ländern bereits vorhanden sind.

X. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die neuen Regelungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Einfügung der neuen Absätze 6a bis 6c in § 3 dient – in Umsetzung des Artikels 3 Nummern 11 und 12 der Richtlinie 2010/75/EU – der Einführung der Begriffsbestimmungen für „BVT-Merkblatt“ und „BVT-Schlussfolgerungen“. Wie unter Abschnitt A Teil I Buchstabe a, b dargestellt, erfahren BVT-Schlussfolgerungen durch die Richtlinie 2010/75/EU eine rechtliche Stärkung durch die verstärkte Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten und bei der Auflagenüberwachung, da Genehmigungen innerhalb eines Vier-Jahres-Zeitraums an neue BVT-Schlussfolgerungen anzupassen sind. Die gewachsene Bedeutung dieser europäischen Dokumente im

Anlagenzulassungsrecht macht entsprechende Begriffsbestimmungen im Immissionsschutzrecht erforderlich.

Bei der Ausgestaltung der Begriffsbestimmung der „BVT-Schlussfolgerungen“ bedarf der Begriff „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“ gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie 2010/75/EU einer Legaldefinition. Dies erfolgt durch die Definition „Emissionsbandbreiten“ in Absatz 6c. Hintergrund ist, dass der Begriff „Emissionswerte“ in der TA Luft anderweitig belegt ist in dem Sinne, dass es in der TA Luft um strikte Emissionsgrenzwerte geht. Demgegenüber stellt der Begriff der „Emissionswerte“ im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU Bandbreiten von Betriebswerten in den BVT-Merkblättern dar. Die Einfügung des Begriff der „Zukunftstechnik“ dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 14 IED.

Die Einfügung der neuen Begriffsbestimmung in Absatz 8 erfolgt, um in den Regelungen des BImSchG die Möglichkeit zu eröffnen, dass bestimmte Regelungen nur für bestimmte Anlagenbetreiber gelten (vgl. etwa § 5 Absatz 3 Nummer 3 Satz 2 und 3). Die Begriffsbestimmung ist in Zusammenhang mit der neu geschaffenen Verpflichtung in § 4 Absatz 1 Satz 3 3. Halbsatz BImSchG zu sehen. Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind daher die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend gekennzeichneten Anlagen.

Die Einfügung des Begriffs der „gefährlichen Stoffe“ in Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 22 IED. Die Einfügung des Begriffs der „relevanten gefährlichen Stoffe“ dient der Konkretisierung des in der IED verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs „relevant“. Der Begriff „relevant“ enthält dabei eine Einschränkung der erfassten Stoffe sowohl in mengenmäßiger als auch in qualitativer Hinsicht. Hinsichtlich der Stoffmenge ist ein Bericht über den Ausgangszustand nur für diejenigen Stoffe zu erstellen, die in solcher Menge verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, dass eine Boden- oder Grundwasserverschmutzung möglich ist. Stoffe, die nur in irrelevanten Kleinstmengen vorkommen, lösen keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts aus; entscheidend ist der Einzelfall. Qualitativ sind nur diejenigen Stoffe zu erfassen, die ihrer Art nach zu einer Boden- und Grundwasserverschmutzung führen können, nicht aber beispielsweise lediglich ozonschichtgefährdende Stoffe oder sonstige Stoffe, die nicht in Boden oder Grundwasser eindringen können. Das Tatbestandsmerkmal „erheblich“ enthält eine „Irrelevanzklausel“; es besteht kein Zusammenhang mit der Frage der „Erheblichkeit“ in § 5 Absatz 4 BImSchG.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die neue Regelung enthält eine Verpflichtung gegenüber dem Ordnungsgeber, Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU, in der nach § 4 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechend zu kennzeichnen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderungen in Buchstabe a und b dienen der besseren Gesetzgebung. Durch die Verschiebung der bisherigen Sätze 2 und 3 in einen eigenen Absatz wird die Regelung anwenderfreundlicher.

Die Verwendung des Begriffs „Anlagengrundstück“ in Absatz 3 Nummer 3 dient der sprachlichen Anpassung an Absatz 3 Nummer 1 (Buchstabe c).

Der neue Absatz 4 (Buchstabe d) dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie 2010/75/EU, soweit die Umsetzung nicht durch Rechtsverordnung (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erfolgt.

Die in Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2010/75/EU vorgesehene Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand bei endgültiger Einstellung des Betriebs, wird in Absatz 4 für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt. Die Formulierung „Einstellung des Betriebs der Anlage“ ist die im Bundes-Immissionsschutzgesetz gebräuchliche Formulierung für die endgültige Einstellung des Betriebs (vgl. § 15 Absatz 3 BImSchG). Die Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den durch den Ausgangszustandsbericht beschriebenen Ausgangszustand besteht nur, wenn auf Grund des Betriebs der Anlage erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht worden sind. Die Entscheidung, ob erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand durch den Betrieb der Anlage verursacht worden sind, ist im jeweiligen Einzelfall von den Behörden vor Ort zu treffen. Dabei ist nach der Formulierung von Artikel 22 der Richtlinie 2010/75/EU die Erheblichkeit der Verschmutzung unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes festzustellen. Grundlage für die behördliche Feststellung der Erheblichkeit der Boden- und Grundwasserverschmutzung sind die im Rahmen der Stilllegungsanzeige vom Betreiber nach § 15 Absatz 3 BImSchG vorzulegenden Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 und 4 BImSchG. Bei der in diesem Rahmen gebotenen Feststellung des Endzustandes ist die Vergleichbarkeit der Messmethoden mit denen zum Ausgangszustandsbericht zu gewährleisten. Mit der Formulierung „durch relevante gefährliche Stoffe“ wird klargestellt, dass gefährliche Stoffe nur ursächlich für die Verschmutzung sein müssen, jedoch nicht selbst „die Verschmutzung“ sein müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die relevanten zu erwartenden Umwandlungsprodukte (Metaboliten) als Verschmutzung erfasst werden. Des Weiteren wird klargestellt, dass der Betreiber nur Maßnahmen zur Rückführung zu treffen hat, soweit diese verhältnismäßig sind (Umsetzung von Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie 2010/75/EU). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind im Einzelfall auch bestehende Altlastensanierungsverträge zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall auch ein zeitliche Verschiebung der Rückführungspflicht in Betracht kommen kann. Die entsprechenden Unterlagen hat der Betreiber gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzulegen. Durch die Bezugnahme auf den Ausgangszustand wird sichergestellt, dass für den Inhalt der Rückführungspflicht der Ausgangszustandsbericht maßgeblich ist, d. h. auch der Umfang der rückzuführenden Fläche wird durch den Ausgangszustand bestimmt.

Nach Absatz 4 Satz 2 hat die zuständige Behörde der Öffentlichkeit relevante Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Rückführung zugänglich zu machen. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU. Absatz 4 Satz 3 enthält eine Regelung zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Enthalten die Informationen entsprechende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so ist durch den Verweis auf § 10 Absatz 2 sichergestellt, dass diese nicht vorgelegt werden müssen, sondern eine Inhaltsbeschreibung ausreicht.

Die Pflicht zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 3 Nummer 3 gilt neben der Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand. Dies hat zur Folge, dass die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands immer zu gewährleisten ist. Absatz 3 Nummer 3 nimmt wie bislang Bezug auf bodenschutzrechtliche und andere ordnungsrechtliche Anforderungen.

Hinsichtlich der Abgrenzung von Immissionsschutzrecht und Bodenschutzrecht wird die geltende Rechtslage fortgeführt: Neben den immissionsschutzrechtlichen Stilllegungspflichten nach Absatz 3 und 4 gelten auch weiterhin die Pflichten des Bodenschutzrechts parallel (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 11 BBodSchG).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 5 Absatz 1.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Nummer 6 setzt neben dem klarstellenden Neuerlass von Absatz 1 die Anforderungen des Artikels 15 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten um. In Absatz 1 Nummer 2 wird zugleich eine Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass auch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen in einer Rechtsverordnung festgesetzt werden können. Die neue Nummer 5 enthält darüber hinaus ein weiteres Regelbeispiel für den Ordnungsgeber; er ist ermächtigt Anforderungen an die Rückführungspflicht des § 5 Absatz 4 zu regeln.

Die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU in einem neuen Absatz 1a erfolgt durch Verpflichtung des Ordnungsgebers, nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Wie von der Richtlinie 2010/75/EU gefordert, bezieht sich die strengere Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen lediglich auf die Festlegung von Emissionsgrenzwerten im engeren Sinne. Dies folgt daraus, dass der Begriff „Emissionsgrenzwerte“, wie sich aus einer Zusammenschau von Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU ergibt, eng zu verstehen ist, d. h. es sind nur Emissionsgrenzwerte im engeren Sinne gemeint und nicht „äquivalente Parameter“ oder „äquivalente technische Maßnahmen“ (wie z. B. Einkapselungsmaßnahmen).

Die strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU gilt nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU, weil sich die Verhältnismäßigkeitserwägungen bei der Erarbeitung von BVT-Merkblättern nur auf diese Anlagen beziehen. Hinsichtlich Anlagen, die nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU unterfallen, gilt die grundsätzliche Pflicht zur „Berücksichtigung“ der BVT-Merkblätter nach § 3 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 13 (neu) der Anlage (Nummer 23 Buchstabe b); danach können bei der Bestimmung des Standes der Technik die Vorgaben der BVT-Merkblätter angewendet werden. Dies hat im Rahmen einer Prüfung durch den Vorschriftengeber zu erfolgen. Die Regelung ist sachgerecht, weil bei den materiell-rechtlichen Anforderungen an Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen keine Unterscheidung getroffen wird. Da BVT-Merkblätter den Stand der Technik definieren, ist dieser auch bei solchen Anlagen zu berücksichtigen, die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind.

Die Formulierung „Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist zu gewährleisten...“ stellt klar, dass eine Verpflichtung für den untergesetzlichen Normgeber besteht, bei Verabschiedung einer neuen BVT-Schlussfolgerung zu prüfen, ob das untergesetzliche Regelwerk den neuen BVT-Anforderungen Rechnung trägt oder ob eine Anpassung erforderlich ist.

Der Wortlaut „ist zu gewährleisten, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionswerte nicht überschritten werden“ stellt klar, dass Emissionsgrenzwerte so festzulegen sind, dass die tatsächlich im Betrieb erreichten Werte innerhalb der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen liegen. Damit wird sichergestellt, dass (ex ante) vorgegebene Emissionsgrenzwerte numerisch auch außerhalb der Bandbreiten festgelegt werden können, wenn die sich daraus (ex post) ergebenden Betriebswerte im Bereich der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen liegen. Emissionsgrenzwerte sind daher von Betriebswerten zu unterscheiden.

Die Umsetzung der Vorgabe des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU (zur strikteren Anwendung der BREF-Bandbreiten bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten) durch das untergesetzliche Regelwerk wird durch Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU ermöglicht. Danach können allgemein bindende Vorschriften erlassen werden, „um die Einhaltung der Artikel 14 und 15 zu gewährleisten“. Diese Möglichkeit, insbesondere auch Absatz 3, beinhaltet auch notwendig eine Übergangszeit, da das untergesetzliche Regelwerk nicht zeitgleich mit der Verabschiedung einer BVT-Schlussfolgerung angepasst werden kann. Es ist daher sachgerecht, in der Zwischenzeit noch das geltende untergesetzliche Regelwerk anzuwenden.

Die erforderliche Übergangszeit zum Erlass von Verordnungen zur Anpassung der BImSchG-Verordnungen an die Fortentwicklung des Standes der Technik sowie zur Aufhebung der Bindungswirkung der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist zu straffen. In Bezug auf Änderungsverordnungen erfolgt dies durch Modifizierung des § 48b (vgl. Nummer 18); eine Beteiligung des Bundestages bei der Um-

setzung der für den Ordnungsgeber verbindlichen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen ist entbehrlich. Bei der Aufhebung der Bindungswirkung der TA Luft durch BMU auf der Grundlage des Votums des Ausschusses nach Nummer 5.1.1 der TA Luft ist das erforderliche Aufhebungsverfahren nach Nr. 5.1.1. Absatz 5 der TA Luft soweit wie möglich parallel zum Verfahren der Verabschiedung der BVT-Schlussfolgerungen durchzuführen.

Von einer Übergangsregelung wird daher abgesehen, so dass das untergesetzliche Regelwerk gilt, unabhängig davon, ob es an neue BVT-Schlussfolgerungen angepasst ist oder nicht; in den Fällen, in denen das untergesetzliche Regelwerk nicht oder nicht mehr gilt, enthält § 12 Absatz 1a eine Auffangregelung. Durch die Verpflichtung des untergesetzlichen Normgebers in § 7 Absatz 1a und § 48 Absatz 1a (vgl. Nummer 17) am Anfang, das untergesetzliche Regelwerk an neue BVT-Schlussfolgerungen anzupassen, ist Artikel 15 Absatz 3 im Lichte der Artikel 6 und 17 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU Genüge getan.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 1b dient der – eingeschränkten – Umsetzung der Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU. Auch hier erfolgt die Umsetzung durch Ermächtigung des Ordnungsgebers. Dieser wird ermächtigt, bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten in Verordnungen selbst von der Abweichungsregelung Gebrauch zu machen, in dem weniger strenge Grenzwerte in der Verordnung festgelegt werden (Nummer 1); zum anderen kann der Ordnungsgeber die zuständige Behörde ermächtigen, im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen von der Vorgabe des Absatzes 1a abzuweichen (Nummer 2).

Dabei wird lediglich von der Abweichungsmöglichkeit aus technischen Gründen Gebrauch gemacht. Eine Abweichung von den BVT-Schlussfolgerungen wegen des geographischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen – wie es die Richtlinie 2010/75/EU in Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a ermöglicht – ist im deutschen Recht nicht erforderlich, da derartige Ausnahmefälle in Deutschland nicht ersichtlich sind und die Verbindlichkeit des untergesetzlichen Regelwerks gewahrt werden muss.

Die Abweichungsklausel in Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 ist erforderlich, weil dem Vorschriftengeber ermöglicht werden muss, Sonderfälle technischer Besonderheiten, die bei der Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind, auf abstrakt-genereller Ebene zu regeln. Diese Abweichungen sind in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie in der jeweiligen Verordnung zu begründen.

Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 ist erforderlich, um technischen Besonderheiten der konkreten Anlage im Einzelfall Rechnung tragen zu können. Nummer 2 wird – mit ggf. erforderlichen Änderungen – konkretisiert durch die Abweichungsvorschriften in § 21 der 13. BImSchV und § 19 der 17. BImSchV.

Darüber hinaus wird die Regelung des Artikels 15 Absatz 5 IED zu Zukunftstechniken übernommen. Hier kann der Ordnungsgeber oder die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten zulassen.

Absatz 1b Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU. Satz 3 dient

der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU und stellt klar, dass die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Grenzwerte als Mindestanforderungen die oberste Grenze für die Gewährung von Abweichungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten darstellen. In Satz 3 wird außerdem sichergestellt, dass Ausnahmen dann nicht zulässig sind, wenn das immissionsschutzrechtliche Schutzprinzip (§ 5 Absatz 1 Nummer 1) verletzt werden kann.

Auf Grund der grundsätzlich unmittelbaren Wirkung von Verordnungen wird dem Ordnungsgeber in § 7 Absatz 1a BImSchG vorgegeben, unverzüglich nach Erlass von BVT-Schlussfolgerungen über die Anpassung der Verordnung zu entscheiden und die erforderliche Sanierungsfrist für bestehende Anlagen (vier Jahre, die ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung in den jeweiligen Amtssprachen zu laufen beginnt) vorzugeben; dies dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 IED. Ein unverzügliches Tätigwerden des Ordnungsgebers kann dadurch erreicht werden, dass er parallel zu der Erarbeitung von BVT-Schlussfolgerungen, bei denen sich eine Fortentwicklung des Standes der besten verfügbaren Techniken über das innerstaatliche Recht hinaus abzeichnet, innerstaatlich mit der Erarbeitung entsprechender Änderungsvorschriften betroffener Verordnungen so beginnt, dass nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen kurzfristig eine Entscheidung der Bundesregierung und die Zustimmung des Bundesrates erfolgen kann.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Der neue Absatz 8a dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU. Nach dieser Vorschrift sind der Inhalt der Entscheidung, die Begründung sowie die Gründe für eine nach Artikel 15 Absatz 4 gewährte Abweichung von den Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen zwingend – auch im Internet – öffentlich bekannt zu geben. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird durch die Änderung bestimmt, dass der gesamte Genehmigungsbescheid im Internet zu veröffentlichen ist. Dies entspricht auch einer derzeit teilweise geübten Praxis im Vollzug. In der Vollzugspraxis werden bei der Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids die Antragsunterlagen in der Regel nicht mit veröffentlicht, sondern nur auf die Möglichkeit diese einzusehen hingewiesen. Um den Vollzug nicht zu überlasten, sind daher im Genehmigungsbescheid in Bezug genommene Antragsunterlagen nicht im Internet öffentlich bekanntzumachen. Die Regelung gilt nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; für diese Anlagen hat § 21a der 9. BImSchV zukünftig keine Bedeutung mehr. Darüber hinaus gilt die Regelung im Bereich des § 16 Absatz 2 nicht, weil es hier nicht um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach der Industrieemissions-Richtlinie geht. Der Verweis auf Absatz 8 Satz 3 und 5 dient der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die Änderungen dienen der Einfügung einer Auffangregelung zur verstärkten Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Fälle, in denen das untergesetzliche Regelwerk nicht gilt und daher die Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1a und 1b und § 48 Absatz 1a und 1b nicht greifen. Dies betrifft zum

einen den Fall, dass gemäß Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt worden sind. Zum zweiten ist eine derartige Auffangregelung notwendig für Anlagen, die nur einmal in Deutschland vorkommen, da auch für solche Anlagen die Anforderungen der TA Luft nicht gelten (Nummer 5.1.1 Absatz 6 TA Luft).

Die Auffangregelung gilt sowohl für Neugenehmigungen als auch für Änderungsgenehmigungen, für die § 12 ebenfalls gilt (vgl. § 17 Absatz 4).

Absatz 1b enthält die Abweichungsregelung nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU. Da die in Absatz 1a genannten Anlagen nicht vom untergesetzlichen Regelwerk erfasst sind, ist hier eine unmittelbare Abweichungsmöglichkeit für die zuständige Behörde vorgesehen; die erforderliche Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen hat im Genehmigungsbescheid zu erfolgen (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 3a der 9. BImSchV). Satz 2 dieses Absatzes übernimmt den Wortlaut des § 7 Absatz 1 Satz 2 zur Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU.

Daneben dient die Regelung zur Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 IED.

Zur Begründung der Regelungen im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Der Verweis in § 15 Absatz 3 Satz 2 wird auf den neuen § 5 Absatz 4 erstreckt.

Zu Nummer 10 (§ 17)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zu der in Nummer 2 erfolgenden Aufnahme einer Legaldefinition für Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU. Diese Anlagen sind mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen und in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen besonders zu kennzeichnen. Damit entfällt die bisherige Unterscheidung in der genannten Verordnung nach Spalte 1 und Spalte 2. Die weitere Änderung ist eine redaktionelle Anpassung.

Buchstabe a dient weiterhin der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU. Dieser sieht eine Erweiterung der Information der Öffentlichkeit vor. Diese gelten auch für nachträgliche Anordnungen (vgl. Wortlaut Artikel 24 Absatz 2: „Aktualisierung“); die erforderliche Ergänzung im Hinblick auf die Information der Öffentlichkeit in Bezug auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes (Art. 24 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU) wird durch eine entsprechende Änderung des Verweises auf § 10 sichergestellt. Durch die Inbezugnahme von § 10 Absatz 8a wird darüber hinaus auch der erforderliche Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sichergestellt.

Buchstabe b dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU. Die in Absatz 2a angeordnete entsprechende Geltung des § 12 Absatz 1a ermöglicht für Bestandsanlagen im Wege der nachträglichen Anordnungen Emissionsgrenzwerte zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Ab-

satz 2b enthält in Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 die entsprechende Abweichungsklausel für die zuständige Behörde. Zur Begründung der Regelungen im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen.

Absatz 2b Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2010/75/EU, wonach eine öffentliche Bekanntmachung bei „Aktualisierung einer Genehmigung“ zu erfolgen hat, bei der von der Abweichungsmöglichkeit des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU Gebrauch gemacht wird.

Für den Fall genehmigungsbedürftiger Änderungen gelten die Anpassungen von § 12 (vgl. Nummer 8).

Daneben dient die Regelung der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 IED.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU. Sie hat klarstellende Wirkung, da bereits nach geltendem Recht eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt zu einer Ermessensreduzierung auf null hinsichtlich des Untersagungsermessens nach Satz 1 führt. Da dieser Grundsatz für jede genehmigungsbedürftige Anlage gilt, ist eine Beschränkung nur auf Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU nicht angezeit.

Zu den Nummern 12 bis 14 (§§ 26, 29a, 29b – neu)

Zentrale Änderung zur Bekanntgabe von Personen und Stellen sind die Definition des Begriffs Bekanntgabe, die Regelung von Bekanntgabevoraussetzungen sowie die Schaffung einer übergreifenden Rechtsverordnungsermächtigung in Nummer 14. § 29b ist damit zukünftig die zentrale Norm für die Bekanntgabe im BImSchG. In Absatz 1 und 2 werden der Begriff der Bekanntgabe bestimmt sowie die Bekanntgabevoraussetzungen geregelt, insbesondere das Antragerfordernis. Mit der Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 3 wird zum einen sichergestellt, dass für sämtliche im Immissionsschutzrecht vorgeschriebenen Bekanntgaben für Emissions- und Immissionsmessungen, sicherheitstechnische Prüfungen, den Einbau von Messgeräten, die Kalibrierung von Messgeräten oder die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Messgeräten eine Rechtsverordnungsermächtigung zur Regelung der Bekanntgabeanforderungen und des Bekanntgabeverfahrens vorhanden ist (§ 29b Absätze 1 und 2); Satz 2 enthält Regelungsbeispiele für die Ermächtigung. Damit werden zugleich die Rechtsverordnungsermächtigungen in § 26 Absatz 2 und § 29a Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entbehrlich; unter anderem diese werden in den Nummern 12 und 13 aufgehoben.

Darüber hinaus werden die zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) in § 26 und § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes getroffenen Regelungen im Rahmen der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung (siehe dazu oben unter Abschnitt A Teil III) auf die Verordnungsebene überführt. Es wird eine neue Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) geschaffen, die auch die bisherigen Regelungen der §§ 26 und 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie enthält. Damit können die entsprechenden Regelungen in den §§ 26 und 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgehoben werden (Nummer 12 und 13).

Zu Nummer 15 (§ 31)

Die Änderung der Überschrift dient der Verdeutlichung des erweiterten Regelungsinhalts des § 31.

Der neue Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU. Die Regelung gilt nur für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU und enthält eine neue jährliche Berichtspflicht des Betreibers hinsichtlich der Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie der sonstigen erforderlichen Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben; hierbei kann es sich auch um personenbezogene Daten handeln, die in diesem Fall direkt beim Betroffenen erhoben werden. Bei Anlagenbetreibern im Sinne des BImSchG handelt es sich meist um Personengesellschaften oder juristische Personen, sodass die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in diesen Fällen mangels personenbezogener Daten nicht einschlägig sind; nur soweit hinter einer juristischen Person eine natürliche Person steht („Ein-Mann-GmbH“, Einzelfirma) sind die jeweils anwendbaren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen. Neue Pflichten des Betreibers zur Emissionsüberwachung sind mit der Regelung nicht verbunden. Satz 2 regelt, dass die Pflicht nach Satz 1 nicht besteht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Satz 3 enthält eine Sonderregelung, soweit nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechts ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bestimmt wird. In diesen Fällen muss die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 so erfolgen, dass ein Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten möglich ist.

Absatz 2 dient der Sicherstellung der Berichtspflicht Deutschlands zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU gemäß Artikel 72 Absatz 1 und 2 der genannten Richtlinie. Der Wortlaut stellt klar, dass lediglich diejenigen Daten vom Betreiber verlangt werden können, die die Mitgliedstaaten auf Grundlage des Durchführungsrechtsaktes des Artikels 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU der Kommission zu übermitteln haben; hierbei kann es sich auch um personenbezogene Daten handeln. Eine flächendeckende neue Berichtspflicht wird demgegenüber nicht geschaffen. Liegen derartige Informationen der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderweitiger Vorschriften – wie etwa der Verordnung über Emissionserklärungen oder dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vor – entfällt die Übermittlungspflicht. Satz 2 verweist hinsichtlich Formatvorgaben und Geheimnisschutz auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister.

Der neue Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU. Er gilt nur

für Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat eine Anzeige nur zu erfolgen, wenn wesentliche Anforderungen des Immissionsschutzrechts verletzt sind, wie der Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 verdeutlicht.

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU. Er gilt nur für Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU. Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, insbesondere solche, die nicht „unmittelbar zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führen“ oder bei denen „gefährliche Stoffe beteiligt sind“. Dies umfasst sowohl den Begriff der „Vorfälle“ als auch den der „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass die Pflicht zur Unterrichtung der Behörde nur besteht, soweit nicht bereits eine Pflicht zur Unterrichtung nach dem Umweltschadengesetz oder der Störfall-Verordnung besteht.

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 5.

Zu Nummer 16 (§ 37a)

Die Regelung enthält eine redaktionelle Anpassung der Verweise in § 37a Absatz 1 auf das Erdölbevorratungsgesetz an das Gesetz zur Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes, zur Änderung des Mineralöldatengesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 23. Januar 2012.

Zu Nummer 17 (§ 48)

Buchstabe a fügt ein neues Regelbeispiel in Absatz 1 ein. Damit wird klargestellt, dass auch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen in einer Rechtsverordnung festgesetzt werden können.

Buchstabe b setzt die Vorgaben des Artikels 15 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU für den Erlass von Verwaltungsvorschriften um. Zur Begründung der Regelungen im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 48b)

Nummer 18 schließt die Beteiligung des Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Fall aus, dass wegen Fortentwicklung des Standes der Technik die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a erforderlich ist. Die Vorschrift dient der zügigen Verabschiedung von Rechtsverordnungen, mit denen einzelne Emissionsgrenzwerte, die nicht mehr den Emissionsbandbreiten neuer BVT-Schlussfolgerungen entsprechen, geändert werden. Eine Verabschiedung ohne Beteiligung des Bundestages ist gerechtfertigt, weil die Gestaltungsspielräume bei der Festlegung neuer innerstaatlicher Emissionsgrenzwerte auf Grund der verbindlichen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gering sind.

Zu Nummer 19 (§ 52)

Buchstabe a dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU. Der neue Satz 4 bestimmt, dass eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung so

rechtzeitig vorzunehmen ist, dass die Einhaltung der Genehmigung bei Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sichergestellt ist.

Die Regelung hat Bedeutung nur für den Fall, dass die Überprüfung der Genehmigung im Sinne von § 52 Absatz 1 Satz 2 BImSchG erforderlich ist. Das ist dann nicht der Fall, wenn – wie im Regelfall – Anforderungen in Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG unmittelbar gegenüber Betreibern gelten. Keine unmittelbare Wirkung ist gegeben, wenn Anforderungen an den Stand der Technik in der TA Luft geregelt sind oder wenn Regelungen in Verordnungen nach § 7 BImSchG einer weiteren Konkretisierung bedürfen. Auf Grund der grundsätzlich unmittelbaren Wirkung von Verordnungen wird dem Ordnungsgeber in § 7 Absatz 1a BImSchG vorgegeben, unverzüglich nach Erlass von BVT-Schlussfolgerungen über die Anpassung der Verordnung zu entscheiden und die erforderliche Altanlagenanierungsfrist (vier Jahre, die ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung zu laufen beginnt) vorzugeben.

Der neue Satz 5 dient der Klarstellung, dass Satz 4 auch für Genehmigungen gilt, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bislang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erteilt worden sind.

Der neue Satz 6 ermöglicht eine Abweichung von den in Satz 4 bestimmten Fristen zur Anpassung der Genehmigungen und Einhaltung der geänderten Anforderungen. Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU lässt dies durch Verweis auf Artikel 15 Absatz 4 Richtlinie 2010/75/EU zu („um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten“). Damit ist auch Art. 15 Absatz 4 Buchstabe b in Bezug genommen, so dass eine Abweichung von der 4-Jahres-Frist wegen technischer Merkmale der Anlage zulässig ist. Technische Merkmale sind auch dann gegeben, wenn die erforderliche Anlagenanierung in der verbleibenden Frist nicht durchgeführt werden kann (z. B. wegen der Dauer der Beschaffungszeit von Anlagenkomponenten oder wegen der tatsächlichen Dauer der Umrüstung der Anlage). Zudem beschreibt Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2010/75/EU die Möglichkeit der Festlegung eines längeren Zeitraums zur Genehmigungsanpassung. Schließlich können nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU weniger strenge Grenzwerte (als von den BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben) festgelegt werden, so dass erst recht der Grenzwert der BVT-Schlussfolgerungen mit einer längeren Frist für dessen Anwendung bestimmt werden kann.

Der neue Satz 7 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 4 letzter Unterabsatz.

Buchstabe b fügt die neuen Absätze 1a und 1b in § 52 ein.

Absatz 1a setzt Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2010/75/EU um und regelt eine Prüfpflicht der zuständigen Behörde, wenn Emissionsgrenzwerte außerhalb der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt worden sind (Fall des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU).

Absatz 1b dient der Einführung der in Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU geregelten Umweltinspektionen. Diese werden begrifflich an das deutsche Recht angepasst („Über-

wachungspläne“, „Überwachungsprogramme“) und für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eingeführt. Die Einzelheiten zu den Umweltinspektionen werden in einem neuen § 52a geregelt (vgl. Nummer 20). Satz 2 dient der Konkretisierung des Umfangs von Umweltinspektionen und übernimmt im Wesentlichen die Begriffsbestimmung aus Artikel 3 Nummer 22 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Nummer 20 (§ 52a – neu)

Durch Nummer 20 wird in Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EU ein neuer § 52a eingefügt, der – unter Anpassung an die deutschen Begrifflichkeiten – das System der Umweltinspektionen einführt.

Absatz 1 Satz 1 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um und legt den erforderlichen Inhalt von Überwachungsplänen fest. Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 2, zweiter Halbsatz um und bestimmt, dass die Überwachungspläne von den zuständigen Behörden regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind. Es ist dabei sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die unterschiedlichen – medialen – Überwachungspläne koordinieren, um Synergien beim Vollzug der Überwachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz zu nutzen.

Absatz 2 setzt Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU um und bestimmt, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Überwachungspläne Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung erstellen, in denen auch die Zeiträume, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, für die Anlagen angegeben sind. Die Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richten sich nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken, die insbesondere anhand der dort bestimmten Kriterien zu erfolgen hat. Satz 2 Nummer 1 bis 3 enthält Kriterien, die mindestens bei der Festlegung der Zeiträume zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen zugrunde zu legen sind. Weitere Kriterien werden damit aber nicht ausgeschlossen („insbesondere“); so kann beispielsweise die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als weiteres Kriterium berücksichtigt werden.

Absatz 3 setzt Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU um und legt in Satz 1 die Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen fest. Danach sind für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU je nach ihrer Risikostufe Fristen von einem bis drei Jahren vorgesehen. Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um und regelt die anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigung innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Genehmigungsauflagen.

Absatz 4 setzt Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU um und regelt die anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen und bei Rechtsverstößen. Da nicht jede Beschwerde eine Inspektionspflicht durch die Behörde auslösen soll, muss es sich um eine substantiierte Beschwerde handeln. Die Formulierung „Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen“ dient der Umsetzung von „ernsthaften umwelt-

bezogenen Unfällen und Vorfällen“, vgl. § 31 Absatz 3 neu (Nummer 15).

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU. Satz 1 enthält die Pflicht der Behörde, nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Anlage Bericht zu erstellen. Die Sätze 2 und 3 regeln die Übermittlung des Berichts an den Betreiber und die Zugänglichmachung des Berichts an die Öffentlichkeit.

Zu Nummer 21 (§ 52b – neu)

Die in Nummer 21 getroffene Regelung ist eine Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 52a in Nummer 20.

Zu Nummer 22 (§ 58e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der bestehenden Regelung an die neue europäische Verordnung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 61 – neu)

§ 61 wird zur Gewährleistung der Berichtspflichten der Bundesrepublik gegenüber der europäischen Kommission nach Artikel 72 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU eingefügt. Danach sind die Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere hinsichtlich repräsentativer Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte sowie die Anwendung des Standes der Technik von den Ländern nach Anforderung auf elektronischem Wege dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Kommission zuzuleiten. Der Inhalt der zu übermittelnden Informationen kann vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der Anforderung festgelegt werden. Im Innenverhältnis wird auf Bundesebene – wie bislang schon bei der Berichterstattung nach Artikel 17 der Richtlinie 2008/1/EG – das Umweltbundesamt tätig. Satz 3 verweist lediglich hinsichtlich Formatvorgaben und Geheimnisschutz auf die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister.

Zu Nummer 24 (§ 62)

Die in Buchstabe c getroffene Regelung dient der Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an Weiterentwicklungen des Immissionsschutzrechts auf europäischer Ebene. Mit zunehmender Häufigkeit werden auch in diesem Bereich von der Gemeinschaft Verordnungen erlassen, deren Regelungen nach geltendem Recht nicht gemäß § 62 bewehrt werden können. Dementsprechend ist in § 62 eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, Verstöße gegen Regelungen einer EU-Verordnung zu bewehren. Regelungsvorbild für die Bestimmung ist § 26 Absatz 1 Nummer 11 des Chemikaliengesetzes. Die Änderung folgt zugleich der Nummer 1 des Entschließungsantrages des Bundesrates zur Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (Bundesratsdrucksache 69/11 (Beschluss)).

Die in Buchstabe b getroffene Regelung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 31. Die in § 31 Absatz 1 neu geschaffene Berichtspflicht ist ebenfalls zu bewehren. Die in

Buchstaben a, d und e getroffenen Regelungen sind Folgeänderungen.

Zu Nummer 25 (§ 67)

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 82 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2010/75/EU. Satz 1 bestimmt, dass Betreiber von Anlagen der Richtlinie 2010/75/EU, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben wurden, die neuen Anforderungen dieses Gesetzes erst am 7. Januar 2014 zu erfüllen haben. Dasselbe gilt für Anlagen, deren vollständiger Genehmigungsantrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist. Satz 2 enthält eine Sonderregelung für Anlagen, die bislang nicht der Richtlinie 2008/1/EG (IVU-Richtlinie) unterfielen und nun erstmals in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU aufgenommen worden sind. Diese Anlagen müssen die neuen Anforderungen dieses Gesetzes erst ab dem 7. Juli 2015 erfüllen.

Zu Nummer 26 (Anlage)

Die Buchstaben a und b tragen der geänderten Rechtsqualität der BVT-Merkblätter Rechnung. Buchstabe a streicht den nunmehr überholten Verweis auf die Richtlinie 2008/1/EG. Buchstabe b fügt eine neue Nummer an die Anlage an, mit der die gewachsene Bedeutung der BVT-Merkblätter für das innerstaatliche Recht abgebildet wird.

An der bisherigen Konzeption, dass der Bezug für die Bestimmung des Standes der Technik die BVT-Merkblätter als Ganzes sind – und nicht nur die BVT-Schlussfolgerungen – wird festgehalten. Hintergrund ist, dass sich auch aus den übrigen Kapiteln der BVT-Merkblätter wesentliche Anforderungen – etwa technisch-betrieblicher Art – ergeben, die für die Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den Nummern 2 und 5.

Zu Nummer 2 (§ 54)

In § 54 wird der Katalog der Begriffsbestimmungen mit Bezug zur Abwasserbeseitigung um drei neue Begriffe erweitert. Daher wird zunächst die Überschrift allgemeiner gefasst.

In dem neu eingefügten Absatz 3 wird der Begriff „BVT-Merkblatt“ definiert. Die Definition setzt Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie 2010/75/EU um und wurde an § 3 Absatz 6a (neu) BImSchG angelehnt.

In dem neu eingefügten Absatz 4 wird der Begriff „BVT-Schlussfolgerung“ definiert. Die Definition setzt Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie 2010/75/EU um und entspricht § 3 Absatz 6b (neu) BImSchG.

In dem neu eingefügten Absatz 5 wird der Begriff „Emissionsbandbreiten“ definiert. Die Definition entspricht § 3 Absatz 6c (neu) BImSchG. Bei der Ausgestaltung der Begriffsbestimmung der „BVT-Schlussfolgerungen“ bedarf der Begriff „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte

Emissionswerte“ gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Richtlinie 2010/75/EU einer Legaldefinition. Dies erfolgt ebenso wie im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Klammerdefinition „Emissionsbandbreiten“. Abweichend von den in der Abwasserverordnung festgesetzten Anforderungen bzw. Werten handelt es sich bei den Emissionswerten im Sinne der Richtlinie 2010/75/EU um Bandbreiten von Betriebswerten in den BVT-Merkblättern.

Zu Nummer 3 (§ 57)

In Absatz 2 setzt der neue Satz 3 Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU um.

Die neuen Absätze 3 bis 5 gelten nur für Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 3 gilt dabei grundsätzlich für vorhandene wie neue Einleitungen. Die Absätze 4 und 5 enthalten Ausnahmeregelungen für vorhandene Einleitungen.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 3 Satz 1 wird Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt. Die Festlegung der Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt auch zukünftig durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten in der Abwasserverordnung. Emissionsgrenzwerte in der Abwasserverordnung sind von Betriebswerten zu unterscheiden. Die Formulierung „ist zu gewährleisten, dass die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschritten werden“ soll sicherstellen, dass Emissionsgrenzwerte in der Abwasserverordnung so festgelegt werden, dass die tatsächlich im Betrieb erreichten Werte (Betriebswerte) innerhalb der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen liegen. Damit wird klargestellt, dass die (ex ante) vorgegebenen Emissionsgrenzwerte numerisch auch außerhalb der Bandbreiten festgelegt werden können, wenn die sich (ex post) ergebenden Betriebswerte innerhalb dieser Bandbreiten liegen. Satz 2 schafft die Möglichkeit in der Rechtsverordnung von den BVT-Schlussfolgerungen wegen technischer Besonderheiten einer Anlagenart abzuweichen, wenn die BVT-Schlussfolgerungen diese Besonderheiten nicht berücksichtigen, insbesondere weil sie für eine spezielle Unterart von Anlagen zu pauschal sind (z. B. weil die Unterart von Anlagen andere Einsatzstoffe benötigt als die Oberart). Für diese Regelung wird von Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b Gebrauch gemacht. Jedoch ist sicherzustellen, dass im Übrigen (also in Bereichen in denen keine technischen Besonderheiten der Anlage gegeben sind) der Stand der Technik für die jeweilige Unterart eingehalten wird. Damit wird klargestellt, dass hier nur den Besonderheiten von bestimmten Anlagentypen und dem Regulationssystem in den BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen wird, nicht aber vom unveränderten Prinzip der Geltung des Standes der Technik für Neuanlagen abgewichen wird.

Satz 3 setzt Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/75/EU um und begrenzt damit die Ausnahmemöglichkeiten des Satzes 2. Es wird klargestellt, dass die in den Anhängen der Richtlinie festgelegten Grenzwerte als Mindestanforderungen die oberste Grenze für die Gewährung von Abweichungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten darstellen.

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um. Satz 1 Nummer 1 sieht zunächst eine

Überprüfung und Anpassung der Rechtsverordnung vor. In Nummer 2 wird klargestellt, dass der Einleiter innerhalb der vier Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen durch die Europäische Kommission nach Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU auf Grund der entsprechend geänderten Abwasserverordnung die Einhaltung der neuen Anforderungen sicherstellen muss. Einer Änderung der Einleitungserlaubnis durch die zuständige Behörde bedarf es dazu nicht. Die bisherige Einleitungserlaubnis gilt fort, soweit sie nicht durch die geänderten Anforderungen aus der Abwasserverordnung überholt ist. Die direkte Geltung der Abwasserverordnung stellt eine Erleichterung für den Vollzug dar. Rechtsunsicherheiten können dadurch nicht entstehen.

Satz 2 ermöglicht für bestehende Einleitungen eine Abweichung von der in Satz 1 bestimmten Frist. Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie lässt dies durch Verweis auf Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie zu („um die Einhaltung dieser Richtlinie und gegebenenfalls des Artikels 15 Absätze 3 und 4 zu gewährleisten“). Damit ist auch Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b in Bezug genommen, so dass eine Abweichung von der Vier-Jahres-Frist wegen technischer Merkmale der Anlage zulässig ist. Technische Merkmale sind auch dann gegeben, wenn die erforderliche Anlagensanierung in der verbleibenden Frist nicht durchgeführt werden kann (z. B. wegen der Dauer der Beschaffungszeit von Anlagenkomponenten oder wegen der tatsächlichen Dauer der Umrüstung der Anlage). Zudem beschreibt Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2010/75/EU die Möglichkeit der Festlegung eines längeren Zeitraums zur Genehmigungsanpassung. Schließlich können nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU schwächere Grenzwerte (als von den BVT-Schlussfolgerungen vorgegeben) festgelegt werden, so dass erst recht der Grenzwert der BVT-Schlussfolgerungen mit einer längeren Frist für dessen Anwendung bestimmt werden kann.

Absatz 5 enthält die Regelungen für alle Einleitungen, die nicht für Anlagen der Industrieemissionen-Richtlinie gelten. Die bisherigen Regelungen in § 57 Absatz 2 Satz 3 (neue Nummer 1) und Absatz 3 (neue Nummer 2) wurden in einem Absatz zusammen gefasst und dabei ohne inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung klarer formuliert.

Zu Nummer 4 (§ 60)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 und 2 für die in Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Anlagen („eigenständig betriebene Behandlung von Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt, und von einer unter Kapitel II fallenden Anlage eingeleitet wird“) um. Damit wird sichergestellt, dass der Stand der Technik auf die Errichtung und den Betrieb von Kläranlagen Anwendung findet, denen insbesondere in sogenannten Industrieparks aus mehreren Industrieanlagen der Richtlinie 2010/75/EU solches Abwasser zur Behandlung zugeleitet wird, in dem kein Abwasser enthalten ist, das der „Kommunalabwasserrichtlinie“ unterfällt.

Satz 3 stellt sicher, dass die in § 57 Absatz 2 bis 4 geregelten und aus der Richtlinie 2010/75/EU stammenden Voraus-

setzungen für die Festlegung des Standes der Technik auch bei der Zulassung der o. g. Abwasseranlagen gelten. Anders als bei den Abwassereinleitungen nach § 57 ist der Stand der Technik hier jedoch nicht in allgemein geltenden Vorschriften – wie die der Abwasserverordnung – festgelegt, sondern die zuständige Zulassungsbehörde muss die entsprechenden Anforderungen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU im Einzelfall festlegen. Dabei können Verwaltungsvorschriften (z. B. die TA Lärm, die nordrhein-westfälische Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL) aber auch private Regelwerke als Erkenntnisquelle dienen.

Der neue Satz 2 des Absatzes 2 regelt, dass auch bei der Zulassung von Anlagen nach Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU die Maßgaben der Richtlinie für die Festlegung von Anforderungen nach dem Stand der Technik zu beachten sind.

Die Änderung in Absatz 3 regelt, dass – wie bisher (jetzt in Satz 1 Nummer 1) – bundesrechtlich zunächst ein Genehmigungserfordernis für Anlagen nach dem UVP-Gesetz besteht und zusätzlich (in Satz 1 Nummer 2) für die in Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU genannten Anlagen ein bundeseinheitliches Genehmigungsverfahren neu eingeführt wird. Ein solches Genehmigungserfordernis konnte bisher nur auf Grund von Landesrecht bestehen oder eingeführt werden. Es wird damit ein neues wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit Bewirtschaftungsmerkmale geschaffen.

Der Begriff der „eigenständig betriebenen Behandlung von Abwasser“ in Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU wird durch die Kriterien in den Buchstaben a und b der Nummer 2 in die Begrifflichkeit des deutschen Anlagenzulassungsrechts überführt. Solche Anlagen werden erfasst, wenn sie nach Buchstabe a keine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sind und wenn sie nach Buchstabe b kein häusliches Abwasser behandeln. Häusliches Abwasser wird hier entsprechend Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) definiert.

Mit der Anfügung des neuen vierten Satzes in Absatz 3 wird auf die Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz verwiesen, deren Anwendung auf die o. g. Anlagen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU zwingend erforderlich sind. Durch diese Verweisung wird eine unnötige wiederholende Regelung im Wasserhaushaltsgesetz vermieden. So müssen die Grundpflichten des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus EU-rechtlichen Gründen auch für die betroffenen Abwasserbehandlungsanlagen gelten (siehe Artikel 11 der Richtlinie 2010/75/EU); Gleiches gilt für die Vorschriften nach den §§ 15, 16, 20 und 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die insbesondere die Änderung und Stilllegung von Anlagen sowie den Widerruf ihrer Genehmigung betreffen (vgl. die Artikel 20, 21, 22 der Richtlinie 2010/75/EU). Eine Anwendung der ähnlichen Vorschriften in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen würde wegen der speziellen Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU an das Verfahren nicht ausreichen.

Zu Nummer 5 (§ 107 – neu)

Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, dass bisher zum Teil schon nach Landesrecht Zulassungsverfahren für die Abwasseranlagen, für die in § 60 Absatz 3 Nummer 2 ein neues Genehmigungserfordernis eingeführt wird, bestanden. Dies müssen keine wasserrechtlichen Zulassungen sein, sondern können z. B. auf Grund der Landesbauordnungen bestehen. Ohne die Übergangsregelung wären diese landesrechtlichen Zulassungen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes hinfällig. Artikel 82 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU ermöglicht jedoch, dass diese Zulassungen fortbestehen. Absatz 2 stellt jedoch sicher, dass bestehende Zulassungen nach Landesrecht rechtzeitig angepasst werden, damit sie den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU entsprechen. Rechtsgrundlage dafür ist § 100 Absatz 2.

Zu Nummer 6 (Anlage 1 – zu § 3 Nummer 11)

Die neuen Nummern 12 und 13 entsprechen Anhang III Nummer 12 und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 43)

Die Neufassung der Nummer 8 sowie die Folgeänderung in der Nummer 9 des § 43 Absatz 1 Satz 1 dienen der Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2010/75/EU. Danach können bei Vorfällen oder Unfällen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Deponie dem Betreiber der Deponie bestimmte Pflichten zur entsprechenden Information über diese Ereignisse sowie zur Ergreifung erforderlicher Maßnahmen sowohl zur Begrenzung der hervorgerufenen Umweltauswirkungen als auch zur Vermeidung solcher Ereignisse und Auswirkungen für die Zukunft durch Verordnung auferlegt werden. Weiterhin kann durch die Verordnung nach der neuen Nummer 8 die zuständige Behörde ermächtigt werden, Maßnahmen im vorgenannten Sinne anzuordnen.

Diese Informations- und Handlungspflichten im Einzelnen sollen in der Deponieverordnung geregelt werden, da sie im Zusammenhang mit den dort normierten sonstigen Pflichten der Deponiebetreiber sowie der zuständigen Behörden stehen.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Die Neuregelungen betreffen die Pflichten zur Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen in Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EU sowie der Erleichterung der Abwicklung von Berichtspflichten gegenüber der Kommission nach Artikel 72 dieser Richtlinie.

Zu Absatz 7 (neu)

Satz 1 regelt zunächst entsprechend Artikel 23 der Richtlinie die grundsätzliche Pflicht der zuständigen Behörden, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme für zulassungspflichtige Deponien in ihrem Zuständigkeitsbereich aufzustellen. Satz 2 stellt den Inhalt der Überwachung nach Satz 1 klar. Die näheren Anforderungen an die Überwachungspläne und Überwachungsprogramme sollen nach

Satz 3 durch Rechtsverordnung, das heißt durch die Deponieverordnung bestimmt werden, da diese Regelungen in engem Zusammenhang mit den Regelungen der Deponieverordnung im Übrigen stehen.

Zu Absatz 8 (neu)

Nach Artikel 72 der Richtlinie 2010/75/EU werden die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung gegenüber der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie verpflichtet. Dabei sollen die Informationen der Kommission in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden (Artikel 72 Absatz 1 Satz 2). Auch wenn nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie die Einzelheiten zur Informationspflicht noch im Ausschussverfahren nach Artikel 75 der Richtlinie festzulegen sind, werden die entsprechenden Informationen aller Voraussicht nach im Wesentlichen bei den für den Vollzug zuständigen Länder vorliegen. Die Länder werden daher verpflichtet, dem BMU diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 9 (neu)

Nach Absatz 9 kann der Betreiber einer Deponie verpflichtet werden, bestimmte Daten an die zuständige Behörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Absatz 8 erforderlich ist. Hierbei kann es sich um personenbezogene Daten handeln. Hierzu und zu den Erläuterungen zur Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 15 verwiesen, die hier entsprechend gilt.

Zu Nummer 3 (§ 60)

Mit der Änderung soll ein Redaktionsversehen im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz behoben werden.

Während der bisherige § 55 Absatz 3 KrW-/AbfG auf § 55 BImSchG insgesamt verweist, wurde im Rahmen des selektiven Verweises in der „Nachfolgeregelung“ § 60 Absatz 3 Satz 1 KrWG nicht nur der Verweis auf die Verordnungsermächtigung des § 55 Absatz 2 Satz 3 KrWG herausgenommen, sondern versehentlich auch der Verweis auf Absatz 1a dieser Bestimmung (Beteiligung des Betriebs- und Personals bei Entscheidungen zum Immissionsschutzbeauftragten).

Zu Nummer 4 (§ 61)

Die Änderung in § 61 dient der Anpassung an die Begrifflichkeiten in § 58e BImSchG.

Zu Nummer 5 (§ 69)

Der in § 69 Absatz 2 Nummer 7 neu eingefügte Bußgeldtatbestand bewehrt die Pflichten des Deponiebetreibers zur Übermittlung der erforderlichen Daten nach § 47 Absatz 9 Satz 1.

Zu Nummer 6 (Anlage 3)

Die Buchstaben a und b tragen der geänderten Rechtsqualität der BVT-Merkblätter Rechnung. Buchstabe a streicht den nunmehr überholten Verweis auf die Richtlinie 2008/1/EG. Buchstabe b fügt eine neue Nummer an Anlage 3 an, mit der die gewachsene Bedeutung der BVT-Merkblätter für das innerstaatliche Recht abgebildet wird.

An der bisherigen Konzeption, dass der Bezug für die Bestimmung des Standes der Technik die BVT-Merkblätter als Ganzes sind – und nicht nur die BVT-Schlussfolgerungen – wird festgehalten. Hintergrund ist, dass sich auch aus den übrigen Kapiteln der BVT-Merkblätter wesentliche Anforderungen – etwa technisch-betrieblicher Art – ergeben, die für die Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Die Änderung in Buchstabe a handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die den bisherigen Anwendungsbereich jedoch unverändert fortführt.

Die Änderung in Buchstabe b aktualisiert den nunmehr überholten Verweis auf die Richtlinie 2008/1/EG, die durch Richtlinie 2010/75/EU abgelöst wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen)

Bei der Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden zur Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 2010/75/EU über die Überprüfung von Genehmigungen, zur regelmäßigen Überwachung des Bodens und Grundwassers, zur Bewertung der Emissionsüberwachung sowie zur Einführung von Überwachungsplänen und -programmen in Absatz 1 die Sätze 4 bis 6 sowie die Absätze 1a bis 1c eingefügt. Da diese Regelungen für das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen keine Anwendung finden, ist der Verweis anzupassen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die in Artikel 6 vorgesehenen Anpassungen der Anlage 1 zum UVPG enthalten ausschließlich Folgeregelungen zur Neufassung und Neustrukturierung des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die durch die Erste Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen erfolgt.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) wurden der Katalog im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) betreffend Industrieanlagen und die immissionsschutzrechtliche Anlagenliste weitgehend parallel aufgebaut, um für den Vollzug eine erleichterte Erkennbarkeit von Genehmigungsbedürftigkeit und UVP-Pflichtigkeit zu gewährleisten. Die vorgesehenen Folgeregelungen dienen dazu, diese Parallelität weiter aufrechtzuerhalten.

Zu den Nummern 1 und 2

Die Neustrukturierung der Nummern 1.2 bis 1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird ohne inhaltliche Änderung für die Anlage 1 zum UVPG übernommen.

Zu Nummer 3

Terminologisch wird Nummer 2.5 der Anlage 1 zum UVPG an Nummer 2.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 4

Nummer 2.6 der Anlage 1 zum UVPG wird an die gestraffte Nummer 2.10 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu den Nummern 5 und 6

Die Nummern 3.2 und 3.3 der Anlage 1 zum UVPG werden an die geänderte Nummer 3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 7

Nummer 3.5 der Anlage 1 zum UVPG wird terminologisch an die geänderte Nummer 3.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 8

Nummer 3.6 der Anlage 1 zum UVPG wird redaktionell an die Nummer 3.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu den Nummern 6 bis 11

Die Nummern 3.7 bis 3.7.3 der Anlage 1 zum UVPG werden terminologisch an die Nummer 3.7 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu den Nummern 12 bis 21

Die Nummern 3.8, 3.13, 6.2, 7.13, 7.14, 7.14.2, 7.15, 7.15.2, 7.16 und 7.17 der Anlage 1 zum UVPG werden an die geänderte Terminologie der entsprechenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 22

Ebenso wie in Nummer 7.4 des Anhangs 1 der neugefassten 4. BImSchV wird der Text der Nummern 7.17.1 und 7.17.2 der Anlage 1 zum UVPG sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 23

Die bisherige Nummer 7.18 der Anlage 1 zum UVPG wird ohne inhaltliche Änderung modifiziert, um zu verdeutlichen, dass das immissionsschutzrechtliche Trägerverfahren nunmehr durch Nummer 7.34 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV geregelt wird.

Zu den Nummern 24, 25, 27 und 33

Die Nummern 7.19, 7.20, 7.22, 7.23, 7.27 und 7.28 der Anlage 1 zum UVPG werden an die geänderte Terminologie der 4. BImSchV angepasst.

Zu den Nummern 26, 28, 30, 32 und 34

Die Nummern 7.22.1, 7.22.2, 7.23.1, 7.23.2, 7.24.1, 7.24.2, 7.26.1, 7.26.2 und 7.28.1 der Anlage 1 zum UVPG werden ebenso wie die entsprechenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sprachlich vereinfacht.

Zu Nummer 29

Nummer 7.24 der Anlage 1 zum UVPG wird terminologisch an die Nummer 7.23 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 31

Nummer 7.26 der Anlage 1 zum UVPG wird redaktionell an die Nummer 7.27 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 35

Die Nummer 7.29 der Anlage 1 zum UVPG wird redaktionell an die Nummer 7.27 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 36

Die Nummern 8.1 und 8.2 der Anlage 1 zum UVPG werden ohne inhaltliche Änderung an die Neufassungen der Nummern 8.1 und 8.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu den Nummer 37 bis 42

In den Nummern 8.3, 8.4, 8.5 und 8.6 der Anlage 1 zum UVPG wird entsprechend dem Muster der neu gefassten 4. BImSchV zur redaktionellen Vereinfachung auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Kreislaufwirtschaftsgesetz verzichtet, weil dessen Maßgeblichkeit für die Bestimmung des Abfallbegriffs ohnehin gegeben ist.

Im Übrigen werden die Nummern 8.3., 8.3.1, 8.3.2, 8.4 bis 8.4.3, 8.6, 8.6.1, 8.6.2 und 8.6.3 der Anlage 1 zum UVPG terminologisch an die jeweils entsprechenden Nummern des neu gefassten Anhangs 1 der 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 43

Die bisherigen Nummer 8.7 und 8.8 der Anlage 1 zum UVPG werden zusammengefasst und modifiziert, um zu verdeutlichen, dass das immissionsschutzrechtliche Trägerverfahren nunmehr durch Nummer 8.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV geregelt wird. Gegenüber dem geltenden Recht erfolgt dabei jedoch keine Erweiterung auf die zeitweilige Lagerung anderer Abfälle als von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, oder als von gefährlichen Schlämmen. Bei den Parametern erfolgt eine Vereinfachung entsprechend der 4. BImSchV. Die Nummer 8.9 wird lediglich redaktionell an Nummer 8.14 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst.

Zu Nummer 44

Die Nummern 9.1 und 9.2 der Anlage 1 zum UVPG werden redaktionell an die Nummern 9.1 und 9.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV angepasst. Die neue Nummer 9.3 der Anlage 1 zum UVPG folgt der Vereinfachung durch die neue Nummer 9.3 des Anhangs 1 und den neuen Anhang 2 zur 4. BImSchV. Für die Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Erzeugnissen im Übrigen wird die bisherige Nummer 9.8 der Anlage 1 zum UVPG für die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorgabe von Nummer 21 des Anhangs I und von Nummer 6 Buchstabe c des Anhangs II zur UVP-Richtlinie in die neue Nummer 9.4 der Anlage 1 zum UVPG überführt. Diese Nummer 9.4 ist gegenüber den

Nummern 9.1, 9.2 und 9.3 der Anlage 1 zum UVPG subsidiär. Zugleich werden die Nummern 9 und 9.1 an die aktuelle chemikalienrechtliche Terminologie angepasst.

Zu den Nummern 45 bis 47

Die Nummern 10.4.1, 10.4.2 und 10.4.3 der Anlage 1 zum UVPG werden an die Terminologie der Nummer 10.10 des Anhangs 1 zur neu gefassten 4. BImSchV angepasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umweltschadengesetzes)

Die Änderung beruht auf der Aufhebung der Richtlinie 2008/1/EG zum 7. Januar 2014 (Artikel 81 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU) und auf der Umstellung von Verweisen auf die neue Richtlinie 2010/75/EU. Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG („Umwelthaftungsrichtlinie“) verweist bislang auf die Richtlinie 96/61/EG; dieser Verweis ist aber gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/1/EG und Artikel 81 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU als Verweis auf die Richtlinie 2010/75/EU zu lesen. Die Änderung in Nummer 1 der Anlage 1 zum Umweltschadengesetz vollzieht diese Umstellung des Verweises nach.

Die in der Richtlinie 2010/75/EU gegenüber der Richtlinie 1996/61/EG enthaltenen Änderungen hinsichtlich der genehmigungsbedürftigen Anlagenarten werden durch Anpassungen in der 4. BImSchV umgesetzt. Sie sind in der Begründung zu Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung dargestellt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

§ 327 des Strafgesetzbuchs (StGB) dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Diese Richtlinie enthält im Anhang einen Verweis auf die Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie). Die IVU-Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) neu gefasst. Die Neufassung enthält eine Veränderung im Bereich der eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen. Nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU unterliegen solche eigenständig betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser aus anderen Anlagen des Anhangs I behandeln, das kein Abwasser im Sinne der Richtlinie 91/271/EWG (kommunales Abwasser) ist, nun einem Genehmigungsvorbehalt.

Dieser Genehmigungsvorbehalt wird in § 60 Absatz 3 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt. § 60 Absatz 3 Nummer 1 WHG enthält zudem eine Genehmigungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach § 3b Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung (UVP) besteht. Anlagen dieser Art werden von der Neufassung des § 327 Absatz 1 Nummer 4 StGB ebenfalls erfasst. Wenn der genehmigungslose Betrieb einer UVP-pflichtigen Abwasserbehandlungsanlage straffrei bliebe, aber der Betrieb einer aufgrund der Richtlinie 2010/75/EU genehmigungspflichtigen Anlage strafbar wäre, käme es zu nicht vertretbaren Wertungswidersprüchen. Eine unterschiedliche strafrechtliche Regelung für diese beiden Anlagenkategorien lässt sich aufgrund ihres vergleichbaren Gefährdungspotentials für die Umwelt nicht rechtfertigen. Zudem sind eigenständig betriebene Kläranlagen, die sowohl kommunales als auch (sogar überwiegend) industrielles Abwasser behandeln und die für einen bestimmten Durchsatz von Abwasser ausgelegt sind, zwar UVP-pflichtig, werden aber nicht von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst. In der Praxis behandeln Großkläranlagen der Industrie in Industrieparks sehr häufig kommunales Abwasser mit und unterliegen dann nicht den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Artikel 9 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 9 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach treten die für den Erlass der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung notwendigen Änderungen von Verordnungs-Ermächtigungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgezogen in Kraft. Zudem tritt die Umstellung des Verweises in Artikel 7 wegen der – in Artikel 81 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU geregelten – Aufhebung der Richtlinie 2008/1/EG zum 7. Januar 2014 zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Im Übrigen treten alle weiteren Regelungen des Mantelgesetzes am zwanzigsten Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies betrifft auch auf Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (GG) gestützte Regelungen; insoweit wird von der Möglichkeit des Artikels 72 Absatz 3 Satz 2 GG Gebrauch gemacht.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Erfüllungsaufwand des Regelungsentwurfs geprüft. Dazu hat er im Vorfeld seiner Stellungnahme einen Erörterungstermin mit dem zuständigen Ressort durchgeführt und Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden ausgewertet.

Durch den Gesetzentwurf entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 12,5 Mio. Euro jährlich; darin enthalten ist eine neue Informationspflicht mit Kosten in Höhe von rund 9,6 Mio. Euro.

Darüber hinaus schätzt das Ressort, dass bei den Ländern zusätzlicher Vollzugaufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa 10 Mio. Euro jährlich entsteht. Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht mangels entsprechender Anwendungsfälle für die neuen Regelungen kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Das Ressort hat schlüssig dargelegt, dass der Anstieg des Erfüllungsaufwands für Wirtschaft und Verwaltung aufgrund der europarechtlichen Vorgaben unumgänglich ist. Die Abschätzung des Erfüllungsaufwands ist nicht zu beanstanden. Bei Regelungsvorhaben von dieser Tragweite und Regelungsdichte und insbesondere der Notwendigkeit der weiteren Konkretisierung der Regelungen durch Umsetzung der BVT*-Standards in den Verordnungen zum BImSchG und der TA Luft lassen sich bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands im Ex-ante-Verfahren nach Erfahrung des Normenkontrollrates gewisse Ungenauigkeiten nie ganz vermeiden. Besonders positiv ist vor diesem Hintergrund hervorzuheben, dass das Ressort versucht hat, diese „blinden Flecken“ auf ein Minimum zu begrenzen, indem es gezielt auf die Wirtschaftsverbände zugegangen ist, um im Dialog mit den Betroffenen zu einer möglichst gesicherten Abschätzung zu kommen.

Angesichts der Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit der föderalen Struktur sind die konkreten Auswirkungen auf die Verwaltung der Länder jedoch nur schwer abzuschätzen.

* BVT= Beste verfügbare Technik.

Hinsichtlich der Einschätzung des Vollzugaufwands schließt der Nationale Normenkontrollrat nicht aus, dass diese in den Ländern trotz der Einschränkung auch höher ausfallen könnte. Zwar wurden die nicht UVP-pflichtigen Anlagen vom engeren Überwachungsrythmus ausgenommen. Höherer Aufwand könnte sich jedoch durch notwendige Änderungsgenehmigungsverfahren infolge der Anpassung an die BVT-Standards ergeben.

Vor diesem Hintergrund merkt der Normenkontrollrat an, dass durch die Umsetzung der BVT-Standards in die konkrete Anlagenzulassung Änderungsgenehmigungsverfahren ausgelöst werden. Dies gilt auch im Bereich der Anpassung an die Emissionsgrenzwerte der 13. und 17 BImSchV, soweit für die Einhaltung der neuen Grenzwerte, z. B. Änderungen der Abgasreinigung oder ihres Betriebes erforderlich sind.

Hier stellt sich die Frage, ob überflüssige Bürokratie – sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung – durch die Vorschaltung eines Anzeigeverfahrens vermieden werden könnte. Das Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG wurde im Jahre 1996 in das BImSchG eingeführt, um die Vielzahl der Änderungsgenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit Verwaltungsaufwand abzubauen. Aus diesem Grunde ist nicht ersichtlich, warum eine Änderung, die der Verbesserung, nämlich Anpassung an den BVT-Standard dient und damit die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 15 BImSchG erfüllt, nicht ausreichen sollte. Wenn, ausnahmsweise mit der Verbesserung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter nicht auszuschließen wären, kann die Behörde innerhalb der Vier-Wochen-Frist mitteilen, dass ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG notwendig ist. Anderenfalls gilt die Anzeige als bestätigt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Nationale Normenkontrollrat das BMU auf zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens nicht grundsätzlich eröffnet werden sollte. Er bittet das BMU, hierzu dem Normenkontrollrat innerhalb des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berichten. Im Übrigen hat er keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte wegen des Erfüllungsaufwands für Länder und Kommunen durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erneut zu äußern und bittet, diese Informationen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.

Auch wenn die Bundesregierung durch den vorgelegten Gesetzentwurf mit dem Konzept der „1:1-Umsetzung“ nicht über die Standards des europäischen Rechts bei der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen hinausgeht, so ist die Anwendung der neuen Vorgaben doch mit erheblichen, im Einzelnen in der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vollständig dargelegten Kostenfolgen für Länder und Kommunen verbunden. Dies rührt zum einen aus der Tatsache, dass deutlich mehr Anlagen als bisher unter die Pflichten der neuen Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen. Zum anderen werden daneben auch für die vorhandenen Anlagen vor allem durch folgende neuen Regelungen die Anforderungen deutlich erhöht (nachfolgend werden vor allem die Immissionsschutz-Regelungen zitiert, die Anforderungen gelten gleichermaßen für die Bereiche Wasser und Abfall, sie werden dort allerdings schwerpunktmäßig auf dem Verordnungswege umgesetzt (vgl. Bundesratsdrucksache 319/12 vom 25. Mai 2012).

- Das neue Verständnis zur Emissionsbegrenzung und die stärkere Bindung an die BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten führen zu erheblich mehr Aufwand in den Landes- und Kommunalverwaltungen sowohl bei Genehmigungsverfahren (neue Anlagen und wesentliche Änderungen) als auch in der Überwachung bei bestehenden Anlagen (insgesamt Änderungen v. a. zu den §§ 7, 12, 17 und 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG-E). Vor allem ergibt sich durch die Fristenbindung zur Überprüfung von Anlagengenehmigungen nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ein zeitlicher Druck (§ 52 Absatz 1 BImSchG-E), der die Verwaltung vor neue Herausforderungen stellt. Speziell für Großfeuerungsanlagen dürfte mit hohem Aufwand wegen der neuen Anforderungen im unteren und mittleren Bereich (50 bis 300 Megawatt) zu rechnen sein.
- Im Bereich der Umweltinspektionen und Auflagenkontrolle bedarf es nunmehr der Überwachungspläne und -programme, die bereits durch das Europarecht äußerst anspruchsvoll definiert sind und beispiels-

weise zwingend ein gewisses Maß an Vor-Ort-Besichtigungen einschließen (§ 52a BImSchG-E). Die Auflagenkontrolle bindet weiter erhebliche Verwaltungskapazitäten – bis hin zu neuen Untersagungspflichten (§ 20 Absatz 1 BImSchG-E). Entsprechendes gilt auch für die Mitteilungspflichten von Betreibern über die Nichteinhaltung von Auflagen (§ 31 BImSchG-E), die nicht nur für Aufwand beim Betreiber sorgen, sondern auch bei Entgegennahme, Prüfung und üblicherweise notwendigen Reaktionen (bis zur Wiederherstellung des auflagenkonformen Zustands) zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen.

- Neue Anforderungen existieren auch im Zusammenhang mit den Rückführungspflichten des Betreibers in den Ausgangszustand (§ 5 Absatz 4 BImSchG-E). Die Prüfung von Ausgangs- und Endzustand durch die Immissionsschutzbehörde – im Genehmigungsverfahren und bei Entgegennahme der Stilllegungsanzeige – schließt nach der Gesetzesbegründung auch die Vorgaben des Boden- und Grundwasser-schutzrechts ein. Die Prüfung des Konzepts zur Erfüllung der Rückführungspflichten beinhaltet erwartungsgemäß auch, dass weitere Anordnungen getroffen werden müssen.
- Zu verstärktem Aufwand für Länder und Kommunen führen auch vermehrte Berichtspflichten. Dies gilt beispielsweise für die Entgegennahme und Prüfung der jährlichen Berichte des Betreibers (§§ 31, 52 Absatz 1a BImSchG-E), für die Erstellung von Berichten durch die Verwaltung zu den durchgeführten Umweltinspektionen (§ 52a BImSchG-E), aber auch für die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission (§ 61 BImSchG-E).
- Entsprechend den neuen Anforderungen sind im Übrigen Informationen verstärkt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z. B. § 10 Absatz 8a, § 52a Absatz 5 BImSchG-E). Zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führt dies nicht nur, weil bestimmte Informationen vorgehalten und ggf. übermittelt werden müssen, sondern weil üblicherweise auch verstärkte Nachfragen damit in Zusammenhang stehen – bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, die regelmäßig erhebliche Teile der Verwaltung binden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 6c1 – neu – BImSchG)¹

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist in § 3 nach Absatz 6c folgender Absatz 6c1 einzufügen:

„(6c1) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder

¹ Sachzusammenhang mit Nummer 19.

einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.“

Begründung

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs bedarf der Begriff „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“, der wesentlicher Bestandteil der BVT-Schlussfolgerungen ist, einer Legaldefinition. Dabei ist nicht ausreichend, wie in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs vorgesehen, in § 3 Absatz 6c BImSchG lediglich einen neuen Begriff „Emissionsbandbreiten“ einzuführen. Vielmehr soll zur Erläuterung des Begriffes und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU wörtlich übernommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Absatz 10 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist § 3 Absatz 10 wie folgt zu fassen:

„(10) Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in nicht nur unerheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“

Begründung

Nach der Gesetzesbegründung soll eine Definition für die „Relevanz“ gefährlicher Stoffe, die in einer Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, dazu dienen, diesen unbestimmten Rechtsbegriff aus der Richtlinie 2010/75/EU zu konkretisieren. Die „relevanten gefährlichen Stoffe“ sind insbesondere für die Frage bedeutsam, ob ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU zu erstellen ist und welchen Gegenstand er besitzt.

Wie die Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 10 darstellt, geht es dabei eher um eine Prüfung der „Irrelevanz“ im Einzelfall. Ein Ausgangszustandsbericht soll also nicht gefordert werden, wenn die Stoffe nur in irrelevanten Kleinstmengen vorkommen oder ihrer Art nach prinzipiell nicht in Boden und Grundwasser eindringen können.

Dies kommt im bisherigen Wortlaut jedoch nur unzureichend zum Ausdruck. Mit dem Änderungsvorschlag wird das vom Gesetzgeber Gewollte verdeutlicht.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 7 Absatz 1a BImSchG)²

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 7 Absatz 1a wie folgt zu fassen:

„(1a) Sofern mit den Emissionsgrenzwerten einer Verordnung nach Absatz 1 nicht gewährleistet ist, dass bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in

den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen zur Hauptanlage genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten, ist die Bundesregierung verpflichtet, von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung Gebrauch zu machen. Für bestehende Anlagen ist eine Sanierungsfrist von mindestens drei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung vorzusehen, bis zu deren Ablauf sie die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einzuhalten haben.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, dem Verordnungsgeber anstelle einer zeitlich unkonkreten Vorgabe zur „unverzüglichen“ Anpassung einschlägiger Bestimmungen eine konkrete Frist vorzugeben. Dies ist erforderlich, weil entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie ab Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit innerhalb von vier Jahren sicherzustellen ist, dass die einzelne Anlage angepasst ist. Hierzu muss der Vollzugsbehörde und dem Betreiber hinreichend Zeit eingeräumt werden, das ihrerseits Erforderliche zu veranlassen.

Die zuständigen Behörden müssen auch nach einer den Betreiber unmittelbar bindenden Verordnungsregelung die geltenden Genehmigungen auf Anpassungserfordernisse prüfen und ggf. die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen treffen. Die betroffenen Betreiber haben ggf. Änderungen an der Anlage zu planen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, u. U. ein Änderungs-genehmigungsverfahren vorzubereiten und i. d. R. dessen Abschluss abzuwarten, bevor die erforderlichen Änderungen in die Praxis umzusetzen sind. Erst dann ist dem Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie genüge getan.

In Anbetracht dieser Erfordernisse ist eine längere als einjährige Frist für die erforderlichen Anpassungen normativ verbindlicher Vorgaben weder für die Betreiber noch die Vollzugsbehörden auskömmlich.

5. Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 10 Absatz 7 Satz 2, 3 – neu – bis 5 – neu – und Absatz 8a BImSchG)

Artikel 1 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. In § 10 Absatz 7 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Genehmigungsbescheid ist mit Ausnahme in Bezug genomener Antragsunterlagen und eines Berichts über den Ausgangszustandsbericht öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung muss die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts enthalten. Die öffentliche Bekanntmachung hat im Internet sowie im Übrigen nach Maßgabe des Absatzes 8 zu erfolgen. Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.““

Folgeänderung

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

² Sachzusammenhang mit den Nummern 12, 14, 21, 23.

„a) In Absatz 1a Satz 1 werden ... weiter wie Vorlage (Doppelbuchstabe aa) ...“

Begründung

Bereits die bestehenden Regelungen des § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG sehen für Spalte 1 – Anlagen eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vor. Es ist sinnvoll, für alle Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung einheitliche Regelungen zur Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides zu schaffen. Sonderregelungen allein für Industrieemissions-Anlagen sind nicht sachgerecht und würden im Vollzug zu Unklarheiten führen.

Die Regelung sieht vor, dass für alle Genehmigungsbescheide mit Öffentlichkeitsbeteiligung der gesamte Genehmigungsbescheid (ohne die geregelten Ausnahmen) im Internet zu veröffentlichen ist. Im Übrigen ist wie bisher im amtlichen Veröffentlichungsblatt bzw. in Tageszeitungen gem. § 10 Absatz 8 i. V. m. Absatz 3 nur der verfügbare Teil des Bescheides zu veröffentlichen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12 Absatz 1 Satz 3 – neu – BImSchG)³

Artikel 1 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner kann zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 4 bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.“

b) Nach Absatz 1 ... weiter wie Vorlage ...“

Begründung

Um die tatsächliche Durchführung der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 durch den Betreiber zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Behörden zur Anordnung von Sicherheitsleistungen im Genehmigungsbescheid zu ermächtigen. Mit der Möglichkeit zur Anordnung einer Sicherheitsleistung soll verhindert werden, dass in Fällen, in denen dem Anlagenbetreiber die tatsächlichen oder die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Rückführungspflicht fehlen, die Allgemeinheit die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen tragen muss. Die Regelung dient damit der verursachergerechten Verteilung des Kostenrisikos.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 12 Absatz 1b Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 8 sind in § 12 Absatz 1b Satz 1 nach den Wörtern „zuständige Behörde“ die Wörter „für bestehende Anlagen“ einzufügen.

Begründung

Die Möglichkeit der Ausnahme soll auf bestehende Anlagen begrenzt werden. Bei Neuanlagen kann erwartet werden, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Eine Ausdehnung der Ausnahmeregelungen auf Neuanlagen würde in der Verwaltungspraxis jedes Ein-

zelverfahren mit zeitaufwändigen Diskussionen belasten.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 17 Absatz 4a1 – neu – BImSchG)⁴

Dem Artikel 1 Nummer 10 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4a1 eingefügt:

„(4a₁) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 4 kann bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.““

Begründung

Um die tatsächliche Durchführung der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 durch den Betreiber zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Behörden zur Anordnung von Sicherheitsleistungen zu ermächtigen. Mit der Möglichkeit zur Anordnung einer Sicherheitsleistung soll verhindert werden, dass in Fällen, in denen dem Anlagenbetreiber die tatsächlichen oder die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Nachsorge- oder Rückführungspflichten fehlen, die Allgemeinheit die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen tragen muss. Die Regelung dient damit der verursachergerechten Verteilung des Kostenrisikos.

9. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 28 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12a. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 der Zeitraum, nach dem jeweils wiederkehrende Messungen durchzuführen sind, unter Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument zu bestimmen und anzuordnen.““

Begründung

Nach Artikel 14 der Industrieemissions-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Genehmigung u. a. angemessene Anforderungen an die Messhäufigkeit der Überwachung (siehe Artikel 14 Nummer 1 Buchstabe c Unterbuchstabe i umfasst. Gemäß Absatz 3 dienen die BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für diese Genehmigungsaufgaben. Im einschlägigen BREF „Referenzdokument über Allgemeine Überwachungsgrundsätze, Juli 2003“ sind die besten verfügbaren Techniken nach dem derzeitigen Stand beschrieben. Im Abschnitt 2.3 ist die Häufigkeit der Überwachung (durch Emissionsmessungen) abgeleitet von einer risikobasierten Bewertung angegeben. Entscheidend ist, dass die geringste vorgesehene Häufigkeit der Überwachung „einmal pro Monat bis einmal pro Jahr“ beträgt. Die Spanne insgesamt zwischen kontinuierlicher und jährlicher Messung alle drei Jahre ist also nicht vorgesehen.

³ Sachzusammenhang mit Nummer 8.

⁴ Sachzusammenhang mit Nummer 6.

§ 28 Satz 2 BImSchG ist die Rechtsgrundlage im deutschen Recht dafür, dass die Behörde wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen Messungen auch in kürzeren Abständen als nach jeweils drei Jahren anordnet. Dies ist unabhängig von der im Weiteren genannten Option der Durchführung durch einen Immissionschutzbeauftragten. Die TA Luft sieht Einzelmessungen alle drei Jahre vor und gibt darüber hinaus keine Vorgaben für häufigere Messungen.

Insofern sind in der Praxis Einzelmessungen alle drei Jahre (bei Massenstrombegrenzungen sogar alle fünf Jahre gemäß TA Luft 5.3.2.1 (5)) dort vorherrschend, wo die TA Luft keine kontinuierlichen Messung vorschreibt. Andere Mitgliedstaaten schreiben durchaus bei IVU-Anlagen jährliche Messungen bzw. jährliche Messungen mit der Möglichkeit zur Verringerung der Häufigkeit bei deutlicher Unterschreitung des Emissionsgrenzwertes vor (Beispiel: Rumänien, Vereinigtes Königreich).

Der neue Satz 3 soll die vorhandene Rechtsgrundlage aus Satz 2 dahingehend konkretisieren, dass bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie die Kriterien der BREF berücksichtigt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die notwendige Überprüfung der bestehenden Praxis stattfindet und dass ein auf der Hand liegendes Defizit der Vollzugsbehörden bei der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie vermieden wird.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 15** (§ 31 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 sind in § 31 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „oder Verwaltungsvorschriften“ zu streichen.

Begründung

Verwaltungsvorschriften entfalten in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich keine Außenwirkung und haben daher auch keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber dem Anlagenbetreiber. Etwaige materielle Vorgaben aus Verwaltungsvorschriften müssen daher durch die Behörde auf genehmigungsrechtlicher Basis (z. B. als Nebenbestimmung) umgesetzt werden. Eine gesonderte Nennung im Rahmen des § 31 ist daher weder zulässig noch erforderlich.

11. **Zu Artikel 1 Nummer 15** (§ 31 Absatz 1 Satz 2 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist in § 31 Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die zuständige Behörde wird ermächtigt, den Umfang der zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 Nummer 2 vorzulegenden Daten verbindlich vorzugeben.“

Begründung

Bei Bestandsanlagen mit komplexer Genehmigungshistorie führt die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zu einem erheblichem Arbeitsaufwand für den Betreiber, weil die Daten aus einer Vielzahl von Verwaltungsakten – Genehmigungsbeseid(en), Änderungsgenehmigungen, nachträglichen Anordnungen und Unterlagen

zu Änderungsanzeigen – zusammenzutragen und materiell abzugleichen sind. Mit der einzuräumenden Ermächtigung zur verbindlichen Konkretisierung des Umfangs der Auskunftspflicht des Betreibers besteht die Möglichkeit, Unklarheiten über den Umfang fortgeltender Nebenbestimmungen auszuräumen und im Interesse von Anlagenbetreiber und Behörde Rechtsklarheit zu schaffen.

12. **Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b** (§ 48 Absatz 1a Satz 2 – neu – und 3 – neu – BImSchG)⁵

In Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b sind dem § 48 Absatz 1a folgende Sätze anzufügen:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger die Verbindlichkeit von Emissionswerten in einer Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung aufzuheben, wenn mit den betreffenden Emissionswerten der Verwaltungsvorschrift die in der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung genannte Emissionsbandbreite nicht eingehalten werden kann; ist dies der Fall, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Ermächtigung binnen Jahresfrist Gebrauch zu machen. Enthält die betreffende Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Bestimmungen über die Mitwirkung der beteiligten Kreise nach § 51, bleiben diese unberührt.“

Begründung

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie müssen Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen nach Artikel 13 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie die neu festzulegenden Emissionswerte einhalten. Da in Deutschland weiterhin die Möglichkeit nach Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie genutzt wird, mittels allgemeiner bindender Vorschriften die einschlägigen Emissionswerte vorzugeben, ist der Anpassung der Genehmigungsaufgaben an neue BVT-Schlussfolgerungen eine Phase der Anpassung der einschlägigen nationalen Normen – Änderungen an betroffenen Verordnungen nach § 7 oder der TA Luft im Verfahren nach deren Nummer 5.1.1 vorgeschaltet. Dies verkürzt die dem Vollzug zur Verfügung stehende Zeit für die Prüfung der Anpassungserfordernisse und den Erlass ggf. erforderlicher Verwaltungsentscheidungen. Insgesamt dürfen nämlich zwischen der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung und der Nachrüstung der entsprechenden Anlage nicht mehr als vier Jahre vergehen (Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie).

Die betroffenen Betreiber haben aber ggf. Änderungen an der Anlage zu planen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, u. U. ein Änderungsgenehmigungsverfahren vorzubereiten und i. d. R. dessen Abschluss abzuwarten, bevor die erforderlichen Änderungen in der

⁵ Sachzusammenhang mit den Nummern 4, 14, 21, 23.

Praxis umgesetzt sind. Jedoch ist erst dann dem Artikel 21 Absatz 3 genüge getan.

In Anbetracht dieser Erfordernisse ist eine längere als einjährige Frist für die erforderlichen Anpassungen normativ verbindlicher Vorgaben weder für die Betreiber noch die Vollzugsbehörden auskömmlich.

13. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 19 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen selbst oder durch Beauftragte zu überwachen und können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ... weiter wie Vorlage ...“

Begründung

Es wird gesetzlich geregelt, dass sich die zuständige Behörde bei der Überwachung Beauftragter wie z. B. privater Sachverständiger bedienen darf (Beleihungsregelung), ohne im Einzelfall den Nachweis der Erforderlichkeit i. S. v. § 26 VwVfG führen zu müssen.

Damit steht den zuständigen Behörden eine zusätzliche und kostengünstige Option zur Bewältigung der Überwachungsaufgaben nach der IE-Richtlinie zur Verfügung. Durch eine entsprechende Regelung werden sowohl der Erfüllungsaufwand als auch ein etwaiger Stellenmehrbedarf für die Länder auf das notwendige Maß reduziert. Dadurch wird die Belastung der Länderhaushalte verringert.

14. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a (§ 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG)⁶

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a ist § 52 Absatz 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist innerhalb von drei Jahren nach Erlass einer Rechtsverordnung, auf die die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1a zutreffen, oder nachdem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Bekanntgabe nach § 48 Absatz 1a Satz 2 vorgenommen hat, sonst innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung im Sinne von Satz 2 vorzunehmen und

2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen einhält.“

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag wird klargestellt, dass die Nichteinhaltung der Frist des § 7 Absatz 1a bei der Anpassung einer Verordnung nach § 7 oder der Frist nach § 48 Absatz 1a Satz 2 bei der Aufhebung der Bindungswirkung von Emissionsgrenzwerten einer Verwaltungsvorschrift nicht zu Lasten des nachfolgenden Vollzugs gehen soll.

15. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b (§ 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b sind in § 52 Absatz 1b Satz 2 die Wörter“ und der Eignung des Umweltmanagements“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht Aufgabe der Überwachungsbehörde, das Umweltmanagement der Unternehmen oder gar die Umweltmanagementsysteme zu überprüfen.

16. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 52a Absatz 5 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 20 sind in § 52a Absatz 5 Satz 1 die Wörter“ Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und mit Schlussfolgerungen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind“ durch die Wörter“ Konformität der bestehenden Anlage mit der Genehmigung im Sinne des § 52 Absatz 1 Satz 1 und 2, über die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 sowie über Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit weiterer Maßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Einhaltung der Genehmigungsanforderungen“ ist zu unbestimmt.

Die Genehmigung enthält nicht nur Auflagen zur Industrieemissions-Richtlinie, sondern auch Auflagen z. B. zum Baurecht, Arbeitsschutz oder Veterinärrecht. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Überwachung nach § 52 BImSchG sich nur auf diejenigen Auflagen im Genehmigungsbescheid bezieht, die der Umsetzung des Immissionsschutzes (bzw. der Industrieemissions-Richtlinie) dienen; d. h. also nicht die Auflagen im Genehmigungsbescheid, die z. B. das Baurecht, den Arbeitsschutz, das Veterinärrecht etc. betreffen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 20 sind in § 52a Absatz 5 Satz 3 die Wörter „des Bundes und der Länder“ zu streichen.

Begründung

Es ist selbstverständlich, dass die Länder die Aufgabe der Überwachung nach den für sie geltenden Vorschriften erfüllen. Der Bund führt keine Überwachungen durch.

⁶ Sachzusammenhang mit den Nummern 4, 12, 21, 23.

18. **Zu Artikel 1 Nummer 25** (§ 67 Absatz 5 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 25 ist dem § 67 Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Eine nach § 52 Absatz 1 zu berechnende Frist beginnt frühestens mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu laufen.“

Begründung

Da einige BVT-Schlussfolgerungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht werden, ist eine Regelung erforderlich, um die in § 52 festgelegte Frist zu eröffnen. Artikel 82 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie sieht einen entsprechenden Spielraum vor.

19. **Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b** (§ 54 Absatz 5 Satz 2 – neu – WHG)⁷

In Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b ist dem § 54 Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.“

Begründung

Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs bedarf der Begriff „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte“, der wesentlicher Bestandteil der BVT-Schlussfolgerungen ist und mit den Festlegungen in der Abwasserverordnung umgesetzt werden muss, einer Legaldefinition. Dabei ist nicht ausreichend, wie in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs vorgesehen, in § 54 Absatz 5 WHG lediglich einen neuen Begriff „Emissionsbandbreiten“ einzuführen. Vielmehr soll zur Erläuterung des Begriffes und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU wörtlich übernommen werden.

20. **Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a** (§ 57 Absatz 2 Satz 3 WHG)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.“

Begründung

Die in § 57 Absatz 2 Satz 3 WHG-E vorgesehene Regelung ist bereits in § 6 Absatz 1 Satz 2 WHG enthalten und hat auch bisher schon die Umsetzung der entsprechenden Anforderung der IVU-Richtlinie im WHG sichergestellt. Einer Doppelregelung in Bezug auf Abwasserbehandlungsanlagen bedarf es nicht.

Der bisherige Inhalt des § 57 Absatz 2 Satz 3 WHG findet sich im Übrigen nunmehr in § 57 Absatz 5 WHG-E.

21. **Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 57 Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu – WHG)⁸

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b ist § 57 Absatz 3 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Sofern mit der Festlegung von Anforderungen in der Verordnung nach Absatz 2 Satz 1 nicht gewährleistet ist, dass bei Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten, ist die Bundesregierung verpflichtet, von der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung Gebrauch zu machen. Für bestehende Einleitungen ist eine Sanierungsfrist von mindestens drei Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Verordnung vorzusehen, bis zu deren Ablauf sie die Anforderungen der Rechtsverordnung einzuhalten haben.“

Folgeänderung

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b ist in § 57 Absatz 3 im bisherigen Satz 3 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, dem Verordnungsgeber anstelle einer zeitlich unkonkreten Vorgabe zur „unverzöglichen“ Anpassung einschlägiger Bestimmungen eine konkrete Frist vorzugeben. Dies ist erforderlich, weil entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie ab Veröffentlichung der jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit innerhalb von vier Jahren sicherzustellen ist, dass die einzelne Anlage angepasst ist. Hierzu muss der Vollzugsbehörde und dem Betreiber hinreichend Zeit eingeräumt werden, das ihrerseits Erforderliche zu veranlassen.

Die zuständigen Behörden müssen auch nach einer den Betreiber unmittelbar bindenden Verordnungsregelung die geltenden Erlaubnisse auf Anpassungserfordernisse prüfen und ggf. die erforderlichen Verwaltungsentscheidungen treffen. Die betroffenen Betreiber haben ggf. Änderungen an der Anlage zu planen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, u. U. ein Verfahren zur Änderung der Erlaubnis vorzubereiten und i. d. R. dessen Abschluss abzuwarten, bevor die erforderlichen Änderungen in die Praxis umzusetzen sind. Erst dann ist dem Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie genüge getan.

In Anbetracht dieser Erfordernisse ist eine längere als einjährige Frist für die erforderlichen Anpassungen normativ verbindlicher Vorgaben weder für die Betreiber noch die Vollzugsbehörden auskömmlich.

⁷ Sachzusammenhang mit Nummer 2.

⁸ Sachzusammenhang mit den Nummern 4, 12, 14, 23.

22. **Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b** (§ 57 Absatz 3 Satz 3 WHG)

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b ist in § 57 Absatz 3 Satz 3 die Angabe „Anhängen V bis VIII“ durch die Angabe „Anhängen VI und VIII“ zu ersetzen.

Begründung

In den Anhängen V und VII der Richtlinie 2010/75/EU sind weder Emissionsgrenzwerte für Ableitungen von Abwasser noch Emissionsgrenzwerte für Emissionen ins Wasser enthalten.

23. **Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c** (§ 57 Absatz 4 Satz 1 WHG)⁹

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c ist § 57 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder bei Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit durch den Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass die betreffenden Einleitungen oder Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.“

Begründung

Eine Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist nur möglich, wenn rechtzeitig vorher die Rechtsverordnung die Emissionsgrenzwerte und sonstigen Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umsetzt. Eine Selbstverpflichtung des Bundes, die Rechtsverordnung rechtzeitig anzupassen, wurde bereits frühzeitig seitens der Länder gefordert.

Außerdem wird klargestellt, dass die Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch den Anlagenbetreiber zu erfolgen hat.

24. **Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c** (§ 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG)

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c sind in § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 nach dem Wort „einhalten“ die Wörter „; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, sofern nicht eine Festsetzung im Einzelfall erfolgt“ einzufügen.

Begründung

In der Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 57) wird zum neuen Absatz 4 der Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Abwasserverordnung gegeben. Danach

müssen die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen bei vorhandenen Einleitungen nicht mehr erst durch einen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt werden, sondern die Anforderungen aus der Abwasserverordnung wirken direkt gegenüber dem Einleiter. Dies hat beim Vollzug des Abwasserabgabengesetzes, das ohne eine entsprechende Änderung auf die im Einleitungsbescheid festgelegten Überwachungswerte abstellt, weitreichende Auswirkungen. Nach einer Änderung der Anforderungswerte in der Abwasserverordnung bemisst sich die Abwasserabgabe weiterhin nach den Bescheidswerten, während der Einleiter die strengeren Werte aus dem Ordnungsrecht einhalten muss. Zudem erfüllt der Einleiter in diesem Fall nicht die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 AbwAG mit der Folge, dass die Ermäßigung des Abgabesatzes nicht gewährt werden kann. Durch den angefügten Halbsatz wird sichergestellt, dass diese Folgen nicht eintreten.

25. **Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c** (§ 57 Absatz 5 WHG)

In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c ist § 57 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Entsprechen vorhandene Einleitungen, die nicht unter die Absätze 3 bis 4 fallen, nicht den Anforderungen nach Absatz 2, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend¹⁰. Für Einleitungen nach Satz 1 sind in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Anforderungen festzulegen, soweit die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.“

Begründung

Die derzeit in § 57 Absatz 3 WHG g. F. geregelte Anpassungspflicht für alle vorhandenen Abwassereinleitungen wird durch die vorgesehene Regelung für die Einleitungen, die nicht unter die neu vorgesehenen Absätze 3 und 4 der Regelung fallen, nicht mehr ausdrücklich statuiert. Insofern ist die laut Gesetzesbegründung – die sich i. Ü. auch auf eine andere Fassung des Entwurfs bezieht – gewollte klarere Formulierung des bisher Geltenden nicht erfolgt. Satz 1 der vorgesehenen Regelung bezieht sich auf „die nach Absatz 2 erforderlichen Anpassungsmaßnahmen“. Absatz 2 erwähnt jedoch Anpassungsmaßnahmen nicht (mehr), vgl. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a (Wegfall des bisherigen § 57 Absatz 3 WHG durch Neufassung). Um bei dieser für den Gewässerschutz zentralen Pflicht des Gewässerbenutzers keine Rechtsunsicherheiten entstehen zu lassen, sollte eine an den bisherigen Wortlaut eng angelehnte Änderung des Entwurfs erfolgen.

⁹ Sachzusammenhang mit den Nummern 4, 12, 14, 21.

¹⁰ Vergleiche hierzu Nummer 24.

Zu Satz 1 zweiter Halbsatz¹¹

Die beabsichtigte Änderung der Abwasserverordnung, wonach die Anforderungen aus der Abwasserverordnung direkt gegenüber dem Einleiter wirken und nicht mehr erst durch Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt werden müssen, wirkt sich in Folge von Anpassungsmaßnahmen nicht nur bei vorhandenen Einleitungen i. S. d. § 57 Absatz 4 Satz 1 und 2 WHG aus, sondern auch auf vorhandene Einleitungen, die nicht unter § 57 Absatz 3 und 4 WHG fallen.

Zu den Auswirkungen auf den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c (§ 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG).

26. **Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a, b, c** (§ 60 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG)

In Artikel 2 Nummer 4 ist § 60 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a ist Absatz 1 Satz 3 zu streichen.
- b) Buchstabe b ist zu streichen.
- c) Im bisherigen Buchstaben c ist Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:
 - „2. in der Anlage Abwasser behandelt wird, das
 - a) aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und
 - b) nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme einer Verpflichtung der Vollzugsbehörde, Anforderungen an den Stand der Technik für Abwasseranlagen festzulegen, ist zu streichen. Die erforderliche und vollständige Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen muss über die Festlegung der Anforderungen in der Abwasserverordnung erfolgen. Diese Anforderungen sind auch im Genehmigungsverfahren nach § 60 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1, § 57 Absatz 1 bis 3 WHG zu prüfen und durchzusetzen. Eine darüber hinausgehende Festlegung von zusätzlichen Anforderungen durch jede einzelne Vollzugsbehörde ist weder erforderlich noch praktikabel. Wird seitens des Bundesgesetzgebers eine über § 57 Absatz 3 hinausgehende Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für erforderlich erachtet, so muss er diese selbst vornehmen, ggf. durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 WHG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist überflüssig, da die Regelungen, auf die verwiesen werden soll, bereits über § 60 Absatz 1

Satz 1 und Absatz 2, die auf die Anforderungen nach § 57 verweisen, gelten.

Zu Buchstabe c

Der Änderungsvorschlag dient der 1:1-Umsetzung der Nummer 6.11 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU.

Bei der Bestimmung der Anlage nach Anhang I Nummer 6.11 wird das Tatbestandsmerkmal „Abwasser, das nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt“ mit der Formulierung in § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nur eingeschränkt umgesetzt. Es wurde – ausweislich der Gesetzesbegründung – nur die Begriffsbestimmung für „häusliches Abwasser“ (Artikel 2 Nummer 2 Richtlinie 91/271/EWG) übernommen.

Die Richtlinie 91/271/EWG erstreckt sich gemäß Artikel 1 darüber hinaus aber auch auf „kommunales Abwasser“ (Artikel 2 Nummer 1) und auf Abwasser aus bestimmten Industriebranchen (Anhang III).

27. **Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c** (§ 60 Absatz 3 Satz 4 WHG)

In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c ist § 60 Absatz 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Für Anlagen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 erfüllen, gelten auch die Anforderungen nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.“

Begründung

Der Hinweis auf die Anforderungen nach § 5 BImSchG ist sachlich begründbar.

Ein darüber hinaus weitreichender Verweis auf die Verfahrensregelungen der §§ 15, 16, 20 und 21 BImSchG, wie ihn der Gesetzentwurf vorsieht, würde dagegen grundsätzliche systematische Fragen zum Verhältnis der Vorschriften des Wasserrechts zum BImSchG aufwerfen und eine Fehlerquelle im Verwaltungsvollzug darstellen.

Falls die Bundesregierung insoweit bundeseinheitliche Verfahrensregelungen für erforderlich halten sollte, müssten diese (ohne Verweis auf das BImSchG) inhaltlich eigenständig im WHG oder in einer auf der Grundlage des WHG erlassenen Verordnung geregelt werden.

28. **Zu Artikel 3 Nummer 2** (§ 47 Absatz 7 Satz 2 – neu – KrWG)

In Artikel 3 Nummer 2 ist nach § 47 Absatz 7 Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Satz 1 gilt nicht für Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“

Begründung

Die Regelung in § 47 Absatz 7 Satz 1 KrWG-E zu den Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen dient der Umsetzung des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EG (Umweltinspektionen). Gemäß Artikel 10

¹¹ Vergleiche hierzu Nummer 24.

in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EG gelten die Vorgaben für Umweltinspektionen unmittelbar nur für Deponien im Sinne der Deponierichtlinie mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 Tonnen, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle. Für Deponien mit einer geringeren Leistungskapazität und Inertdeponien verlangt die Richtlinie 2010/75/EU demnach keine besonderen Anforderungen im Sinne des Artikels 23. Das nationale Recht sollte insoweit keine strengeren Anforderungen an die Erstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen stellen. Die besonderen Instrumentarien der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme würden bei Inertdeponien und den sogenannten unbedeutenden Deponien zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen.

Auch nach Einfügen der Ausnahmeregelung unterlägen diese Deponien weiterhin der allgemeinen abfallrechtlichen Überwachung nach § 47 Absatz 2 KrWG, die in regelmäßigen Abständen und im angemessenen Umfang zu erfolgen hat. Lücken im Überwachungssystem wären damit nicht zu befürchten.

Entsprechende Anpassungen wären im Weiteren auch in der Änderungsverordnung zur Deponieverordnung zu übernehmen.

29. **Zu Artikel 3 Nummer 2** (§ 47 Absatz 7 Satz 2 KrWG)

In Artikel 3 Nummer 2 ist § 47 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „Überwachung der Emissionen“ sind die Wörter „, Überwachung während der Bauausführung als Teil des Qualitätsmanagements“ einzufügen.
- b) Das Wort „Eigenkontrolle“ ist durch die Wörter „Messungen und Kontrollen“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach der Deponieverordnung (DepV) ist die Überwachung während des Deponiebaus ein zentrales Element der Deponieüberwachung. Anhang 1 Nummer 2.1 DepV verlangt die Überwachung in der Bauphase durch die zuständige Behörde als Teil des Qualitätsmanagements, um die ordnungsgemäße Herstellung der Sicherheitselemente sicherzustellen.

Diese Anforderung ist den nach Fertigstellung kaum noch bestehenden Kontroll- und Reparaturmöglichkeiten bei diesen zentralen Sicherheitselementen geschuldet. Die Bauüberwachung, insbesondere bei den Abdichtungssystemen als maßgebliches Element der Deponieüberwachung zur Sicherstellung des sicheren Deponiebetriebes, ist in die Aufzählung der Schwerpunktinhalte der Deponieüberwachung aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der Passus „Überprüfung der Eigenkontrolle“ weicht von der Begrifflichkeit in der Deponieverordnung (DepV) ab und beinhaltet eine ungewollte Einschränkung. Es ist aus der DepV der Begriff „Messungen und

Kontrollen“ zu übernehmen. Dadurch werden – im Sinne des Gewollten – die Fremdkontrollen ausdrücklich in die Überprüfung einbezogen.

30. **Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu** – (§ 49 Absatz 2 KrWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 49 Absatz 2 werden die Wörter „, soweit dies erforderlich ist, um auf Grund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten“ gestrichen.“

Begründung

Eine Reihe von fragwürdigen und zum Teil illegalen Entsorgungsvorgängen in den letzten Jahren hat aufgezeigt, dass eine Nachverfolgung von Strömen nicht gefährlicher Abfälle notwendig werden kann. Dies betrifft insbesondere Anlagen, in denen Abfälle im Rahmen einer „Kaskadenentsorgung“ lediglich gelagert oder behandelt, aber nicht endgültig entsorgt werden. Mit der gestrichenen Formulierung wäre es Aufgabe der Überwachungsbehörde, im Einzelfall eine entsprechende Registerpflicht zu begründen. Dies ist nicht zweckmäßig, da dafür im Vorfeld bereits eine Veranlassung vorliegen müsste.

31. **Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu** – (§ 49 Absatz 7 – neu – KrWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung und der Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 7 bis 9, 11, 13, 14 und 15 sowie nach den zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, in denen Tätigkeiten nach Anlage 1 oder Anlage 2 durchgeführt werden, ein Betriebstagebuch zu führen. In dem Betriebstagebuch werden dokumentiert

1. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
2. die fehlende Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,
3. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen),
4. der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten,
5. Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,

6. Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit der Behörde vorgelegt werden können. Auf Verlangen ist der Behörde eine Zusammenstellung der Inhalte des Betriebstagebuchs und des Registers in Form einer Jahresübersicht zu übermitteln. Auf Verlangen der Behörde hat die Übermittlung der Dokumentation auf elektronischem Weg zu erfolgen.“

Folgeänderungen

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2a ist folgende Nummer 2b einzufügen:

„2b. In § 52 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nachweise, Register“ die Wörter „, Betriebstagebücher, Jahresübersichten“ eingefügt.“

b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 ... wie Vorlage ...

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. entgegen § 49 Absatz 7 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.“

Begründung

Nach dem Erwägungsgrund 26 der Industrieemissions-Richtlinie sollen die Betreiber zur wirksamen Durchführung und Durchsetzung dieser Richtlinie regelmäßig der zuständigen Behörde über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben berichten müssen. Diesem Ziel dient für den Regelungsbereich der Abfallwirtschaft die vorgeschlagene Ergänzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit der (Wiedereinführung der) Pflicht zur Führung von Betriebstagebüchern und zur Übermittlung von Jahresübersichten. Eine solche Regelung ermöglicht eine effektive Stoffstromverfolgung sowie eine angemessene Überwachung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung.

Im Ergebnis wird hierdurch auch eine Entscheidung des OVG Schleswig vom 26. Mai 2009 (Az.: 1 LB 37/08) korrigiert, wonach behördliche Anordnungen im Bereich nicht gefährlicher Abfälle über Betriebstagebücher und Jahresübersichten für rechtswidrig erklärt worden sind, nachdem die Technischen Anleitungen durch die Deponieverordnung abgelöst worden sind. Wie anlässlich der Beratungen in den Gremien der LAGA festgestellt wurde, ist jedoch für alle Arten von Abfallentsorgungsanlagen ein Bedarf an einheitlichen und über die Nachweis- und Registerpflichten hinausgehenden Vorgaben für Dokumentations- und Informationspflichten gegeben. Die für die Registerführung erforderlichen Daten werden – auch für nicht gefährliche Abfälle – in der Regel ohnehin schon elektronisch erfasst (allein schon zur Fakturierung) und können somit auch in dieser Form in das Register aufgenommen und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Die vollständige elektronische Erfassung und Übermittlung ver-

bessert gleichzeitig die Datenqualität, steigert die Vollzugseffizienz und mindert den Verwaltungsaufwand bei Wirtschaft und Behörden.

32. **Zu Artikel 3 Nummer 2b – neu** – (§ 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2a – neu – folgende Nummer 2b einzufügen:

„2b. In § 56 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten“ durch das Wort „zuständigen“ ersetzt.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag beseitigt ein Redaktionsversehen. Bei der Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsrechts durch das Gesetz vom 24. Februar 2012 war auf Betreiben des Bundesrates die im damaligen Regierungsentwurf vorgesehene Zuständigkeit der „obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde“ durchgängig im Sinne dieses Vorschlags geändert worden, u. a. auch in § 56 Absatz 5 Satz 3 KrWG. In § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG war dies jedoch versehentlich unterblieben; dies soll jetzt korrigiert werden. Die damals gegebene Begründung gilt unverändert fort: Bei der fraglichen Aufgabe, die derzeit den für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministerien zugeordnet ist, handelt es sich nicht um Regierungstätigkeit, sondern um schlichten Vollzug einer abfallrechtlichen Bestimmung. Der Vollzug kann deshalb auch durch einen Verweis auf die (nach Landesrecht) zuständige Behörde sichergestellt werden.

33. **Zu Artikel 3 Nummer 2b – neu** – (§ 56 Absatz 8 Satz 3 – neu – KrWG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2a – neu – folgende Nummer 2b einzufügen:

„2b. Dem § 56 Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt auch, wenn die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft von der für sie oder den Entsorgungsfachbetrieb zuständigen Behörde auf den Entfall der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates ausdrücklich hingewiesen wird und nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Maßnahmen nach Satz 1 anordnet.“

Folgeänderung

In Artikel 3 ist nach Nummer 2b – neu – folgende Nummer 2c einzufügen:

„2c. In § 57 Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 56 Absatz 8 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.“

Begründung

Die vergleichbare Regelung war bereits im Referententwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 6. August 2010 enthalten und dann durch die nunmehr normierten Regelungen in § 56 und § 57 Nummer 8 ersetzt worden.

Der neue Satz 3 enthält eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht, indem eine Regelung eines subsidiären Durchgriffsrechts der zuständigen Behörde unmittelbar gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb normiert wird. Die Befugnis betrifft den Erlass im Einzelfall erforderlicher Anordnungen durch die für den Entsorgungsfachbetrieb zuständige Behörde. Dabei handelt es sich nicht um Anordnungen, die die Behörde nach § 51 oder § 62 ohnehin treffen kann, sondern um solche, die eigentlich dem Träger der Zertifizierung vorbehalten sind, also insbesondere der Entzug des Gütezeichens. Dass es nicht zu einer doppelten Zuständigkeit und damit zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen Behörde und dem jeweiligen Träger der Zertifizierung kommt, wird durch die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den behördlichen Durchgriff sichergestellt. Nur wenn die Behörde der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft zuvor erfolglos eine Frist gesetzt hat, soll sie in Bezug auf das Zertifikat unmittelbar an den Entsorgungsfachbetrieb herantreten dürfen.

Dieser Fall unterscheidet sich maßgeblich von der Regelung in § 56 Absatz 8 Satz 2, der die vorliegende Problematik nicht löst. Eine Aberkennung des Zertifikates und der damit verbundenen Privilegien ist nach geltendem Recht nur möglich, wenn die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft zwar ihrer Pflicht nach § 56 Absatz 8 Satz 1 nachkommt, der Entsorgungsfachbetrieb deren Aufforderungen jedoch nicht folgt. Insoweit wird die für den Entsorgungsfachbetrieb zuständige Behörde für den Vollzug der von der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft angeordneten Maßnahmen ergänzend tätig.

Anders ist der Fall gelagert, wenn die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft die nach § 56 Absatz 8 Satz 1 gebotenen Maßnahmen zur Aberkennung des Zertifikates nicht vornimmt. Nach derzeitiger Regelung beschränkt sich die Tätigkeit der für den Sitz der technischen Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft zuständigen Behörden auf die Zustimmung zum Überwachungsvertrag der technischen Überwachungsorganisation oder auf die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft sowie auf deren Widerruf. Anordnungen gegenüber der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft zur Durchsetzung der Pflichten nach § 56 Absatz 8 Satz 1 stehen im pflichtgemäßen Ermessen; allerdings liegen dieser Behörde oft keine eigenen Erkenntnisse hinsichtlich des betroffenen Entsorgungsfachbetriebs vor, noch besitzt sie Befugnisse, gegen diesen vorzugehen.

In der Regel sind für die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft einerseits und für den Entsorgungsfachbetrieb andererseits unterschiedliche Behörden, z. T. auch unterschiedlicher Länder zuständig. Dies bedeutet, dass eine Durchsetzung der Pflichten der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 8 Satz 1 (Aberkennung des Zertifikates) nicht oder nur unter Bewältigung erheblicher Kompetenzprobleme

und umfangreicher ggfs. vorgreiflicher Verwaltungsverfahren gegenüber der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft zu lösen ist. Wird die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft weder von sich aus noch auf Anforderung der für sie zuständigen Behörde tätig, könnte ein Entzug des Zertifikates unmittelbar weder durch die für sie noch durch die für den Entsorgungsfachbetrieb zuständigen Behörde erfolgen. Diese hat hinzunehmen, dass das Zertifikat trotz festgestellter Missstände weiterhin geführt werden darf. Daher ist ein Verfahren zu regeln, bei dem die für den Entsorgungsfachbetrieb oder technischen Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft zuständige Behörde bei Rechtswidrigkeit des Zertifikats unmittelbar gegen den Betrieb einschreiten kann, aber zum anderen auch, dass die technische Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft zunächst zum Handeln innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern ist. Dies Verfahren erlaubt auch eine Prüfung und Beachtung von Einwendungen der technischen Überwachungsorganisation oder der Entsorgungsgemeinschaft. Die für den Entsorgungsfachbetrieb zuständige Behörde benötigt dieses Instrument insbesondere auch bei der Überwachung von Industrieemissions-Anlagen.

34. **Zu Artikel 6 Nummern 22, 26, 28, 30, 32 und 34** (Anlage 1 Nummern 7.17.1 und 7.17.2, 7.22.1 und 7.22.2, 7.23.1 und 7.23.2, 7.24.1 und 7.24.2, 7.26.1 und 7.26.2 sowie 7.28.1 UVPG)

In Artikel 6 sind die Nummern 22, 26, 28, 30, 32 und 34 so anzupassen, dass die Nummern 7.17, 7.22, 7.23, 7.24, 7.26 und 7.28 der Anlage 1 zum UVPG in Übereinstimmung mit Nummer 6.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c Satz 1 UVPG erst ab 600 t pro Tag vorschreiben, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Begründung

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 6.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie für die Behandlung und Verarbeitung von ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermittelerzeugnissen ist bei saisonal arbeitenden Betrieben (Anlage ist an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb) erst bei einer Verarbeitungskapazität von 600 t pro Tag gegeben. Dieses Ausnahmekriterium der Richtlinie für saisonal arbeitende Betriebe ist in Anlage 1 des UVPG sowie im Anhang zur 4. BImSchV nicht umgesetzt worden und sollte deshalb bei den betroffenen Anlagen aufgenommen werden.

Hierdurch wird sowohl der Erfüllungsaufwand als auch ein etwaiger Stellenmehrbedarf für die Länder auf das europarechtlich tatsächlich Erforderliche reduziert. Eine Absenkung des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte wird vermieden.

35. **Zu Artikel 6 Nummer 35** (Anlage 1 Nummer 7.29 UVPG)

In Artikel 6 ist Nummer 35 so anzupassen, dass die Nummer 7.29 der Anlage 1 zum UVPG in Übereinstimmung mit Nummer 6.4 Buchstabe c des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 3c Satz 1 UVPG erst ab einer eingehenden Milchmenge von mehr als 200 t pro Tag vorschreibt und nicht bei einer entsprechenden Produktionskapazität.

Begründung

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 6.4 Buchstabe c des Anhangs I der Industrieemissions-Richtlinie für die ausschließliche Behandlung und Verarbeitung von Milch bezieht sich auf die eingehende Milchmenge von mehr als 200 t pro Tag als Jahresdurchschnittswert. Der Bezug in Nummer 7.29 der Anlage 1 des UVPG auf die Produktionskapazität setzt die Industrieemissions-Richtlinie nicht korrekt um. So kann beispielsweise in einem Sprühtrockner deutlich mehr Milch eingesetzt werden als Milchpulver produziert wird. Nummer 7.32 des Anhangs zur 4. BImSchV sollte deshalb ebenfalls angepasst werden.

36. **Zu Artikel 6 Nummer 37, 39, 40, 41 und 43** (Anlage 1 Nummer 8.3, 8.4.1, 8.5, 8.6 und 8.9 UVPG)

Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 37 ist wie folgt zu fassen:

„37. In Nummer 8.3 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Durchsatzleistung“ durch die Wörter „Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen“ ersetzt.“

b) In Nummer 39 Nummer 8.4.1 sind in der Spalte „Vorhaben“ nach dem Wort „Abfällen“ die Wörter „, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden“ einzufügen.

c) Nummer 40 ist zu streichen.

d) Nummer 41 ist wie folgt zu fassen:

„41. In Nummer 8.6 wird in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Durchsatzleistung“ durch die Wörter „Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen“ ersetzt.“

e) In Nummer 43 Nummer 8.9 sind in der Spalte „Vorhaben“ nach dem Wort „Abfällen“ die Wörter „, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden,“ einzufügen.

Begründung

In der jetzigen Fassung von Anlage 1 Nummer 8.3 bis 8.6 sowie in Nummer 8.9 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden die dort aufgeführten Anlagen zur Behandlung sowie zur Langzeitlagerung von Abfällen nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unterworfen, wenn auf die in diesen Anlagen behandelten oder gelagerten Abfälle die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden. Diese Einschränkung sollte auch weiterhin beibe-

halten werden. Andernfalls würde der Kreis der zulassungsbedürftigen Abfallanlagen, die einer solchen zusätzlichen Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, nicht unerheblich erweitert werden, ohne dass dies wohl beabsichtigt ist.

Denn § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, BGBl I S. 212) zählt unter 15 Nummern eine ganze Reihe von Stoffen auf, die nach den einschlägigen Definitionen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Abfallbegriff Abfälle sind, auf die aber die deutschen abfallrechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden. Eine ganze Reihe von Anlagen, in denen solche Abfälle, für die die abfallrechtlichen Vorschriften nach § 2 Absatz 2 KrWG nicht gelten, chemisch oder biologisch behandelt oder längerfristig gelagert werden, bedürfen einer behördlichen Zulassung und würden somit ohne die vorgeschlagene Änderung einer solchen zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Dazu gehören Anlagen, in denen folgende, nicht unter die abfallrechtlichen Vorschriften fallenden und nachfolgend nur beispielhaft aufgezählten Abfälle chemisch oder biologisch behandelt oder längerfristig gelagert werden: Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten sowie der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen in der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben anfallen und die auf der Grundlage bergrechtlicher Vorschriften zu entsorgen sind, ferner Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, tierische Nebenprodukte (sofern nicht für die Verbrennung oder biologische Behandlung vorgesehen). Ferner gehört dazu beispielsweise die Lagerung und Behandlung von Kampfmitteln, gespeichertes Kohlendioxid, radioaktive Abfälle.

37. **Zu Artikel 6 Nummer 39** (Anlage 1 Nummer 8.4.2.1 und 8.4.2.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 6 Nummer 39 ist in Anlage 1 in Nummer 8.4.2.1 und 8.4.2.2 in der Spalte „Vorhaben“ jeweils die Angabe „50 t“ durch die Angabe „100 t“ zu ersetzen.

Begründung

Die Genehmigungspflicht nach Nummer 5.3 Buchstabe b letzter Satz des Anhangs I der IE-Richtlinie für die einzige Abfallbehandlungstätigkeit der anaeroben Vergärung bezieht sich auf eine Kapazitätsschwelle von 100 t pro Tag. Dies trifft auf Biogasanlagen, die nur Gülle als einzigen nicht gefährlichen Abfall einsetzen, zu. Die IE-Richtlinie ist bei diesen Biogasanlagen in Nummer 8.4.2 der Anlage 1 des UVPG nicht korrekt umgesetzt worden. Die Nummern 8.6.3.1 und 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV sollten deshalb ebenfalls angepasst werden.

Die vorgeschlagene Änderung sorgt dafür, dass sowohl der Erfüllungsaufwand als auch ein etwaiger Stellen-

mehrbedarf für die Länder auf das europarechtlich tatsächlich Erforderliche reduziert wird. Eine überobligatorische Belastung der Länderhaushalte wird somit vermieden.

38. **Zu Artikel 6 Nummer 43** (Anlage 1 Nummer 8.7.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 6 Nummer 43 ist in Anlage 1 Nummer 8.7.2 die Spalte „Vorhaben“ wie folgt zu fassen:

„gefährlichen Schlämmen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von“.

Begründung

Die redaktionelle Änderung dient der Abgrenzung zu den Regelungen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

Der Begriff „Abfälle“ wird sowohl für Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwendet als auch für die sogenannten bergbaulichen Abfälle, für die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes nicht gelten.

Die UVP-V Bergbau regelt, welche Vorhaben des Bergbaus einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Dazu gehören auch Anlagen im Zusammenhang mit bergbaulichen Abfällen.

Die in Nummer 8.7.2 genannten Anlagenarten können auch im Bergbau vorkommen. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, ist es daher notwendig, in der Nummer 8.7.2 die Wörter „auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden“ einzufügen.

39. **Zu Artikel 6 Nummer 44** (Anlage 1 Nummer 9.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 6 Nummer 44 ist in Anlage 1 Nummer 9.2 die Spalte „Vorhaben“ wie folgt zu fassen:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten in Behältern dient, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit“.

Begründung

Die redaktionelle Änderung dient der Abgrenzung zu den Regelungen über die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

40. **Zu Artikel 6 Nummer 44** (Anlage 1 Nummer 9.3 UVPG)

In Artikel 6 Nummer 44 ist Anlage 1 Nummer 9.3 wie folgt zu fassen:

Nr.	Vorhaben	Sp.1	Sp. 2
9.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	200 000 t oder mehr,	X	
9.3.2	den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t,		A
9.3.3	den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen;		S

Begründung

Die vorgesehene UVP-Pflicht für Anlagen der Spalte 3 und 4 der Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV hat eine deutliche Absenkung der Mengenschwellen für die generelle UVP-Pflicht gegenüber der jetzigen Schwelle in Nummer 9.8 mit 200 000 t in Spalte 1 und 25 000 t in Spalte 2 für Anlagen dieser Art zur Folge und würde zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen, ohne dass hierfür ein rechtliches oder fachliches Erfordernis ersichtlich ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird zum einen für die Nummer 9.3 bis 9.7 UVPG der Status quo erhalten (z. B. Chlor, Schwefeldioxid, Ammoniak) und zum anderen eine Abstufung der Schwellenwerte, nicht jedoch die vollständige Aufhebung der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verschärfung für die übrigen Stoffe erreicht. Bislang griff hier die Auffangvorschrift in Nummer 9.8 mit einem Schwellenwert von 200 000 t für die UVP-Pflicht bzw. 25 000 t bis 200 000 t für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. An die Stelle der 25 000 t tritt nunmehr die jeweilige Mengenschwelle aus Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV (Stoffliste zu Nummer 9.3 des Anhangs 1). Diese Mengenschwelle beträgt beispielsweise 200 t für Brom, 30 t für Wasserstoff oder 0,75 t für Phosgen. Im Vorschlag der Bundesregierung hat diese Mengenschwelle bereits eine obligatorische UVP-Pflicht ausgelöst.

41. **Zu Artikel 6 Nummer 44** (Anlage 1 Nummer 9.4 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

In Artikel 6 Nummer 44 ist in Anlage 1 Nummer 9.4 die Spalte „Vorhaben“ wie folgt zu fassen:

„Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen in Behältern dient, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von“.

Begründung

Die redaktionelle Änderung dient der Abgrenzung zu den Regelungen über die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen, Flüssigkeiten und festen Stoffen der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist.

42. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht soweit möglich über eine Rechtsverordnung vorzunehmen.

Begründung

Die Umsetzung der europäischen Anforderungen durch eine Rechtsverordnung würde zu einer Vollzugserleichterung führen. Sie ist erforderlich, um die Fristanforderungen der Richtlinie zu erfüllen.

Nach der Richtlinie müssen Anforderungen aus den BVT-Merkblättern innerhalb von vier Jahren eingehalten werden. Hierzu ist ein nationales Rechtsetzungsverfahren sowie eine verhältnismäßige Fristsetzung zur Umsetzung gegenüber dem Anlagenbetreiber erforderlich. Bei einer Umsetzung durch Rechtsverordnung würden die neuen Anforderungen unmittelbar gelten, ohne dass wie bei einer Verwaltungsvorschrift zusätzlich ein zeitaufwändiges Verfahren zum Erlass nachträglicher Anordnungen erforderlich wird. Die ursprünglich der TA Luft zugrunde liegende Annahme, dass eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zügiger erlassen und novelliert werden kann als eine Rechtsverordnung, hat sich als unzutreffend erwiesen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nicht nachkommen.

Für eine erneute, umfassende Äußerung zu dem im Regierungsentwurf dargestellten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung besteht kein Anlass. Die Bundesregierung hat ihre Pflicht zur Darstellung des Erfüllungsaufwandes in dem dazu vorgegebenen Rahmen erfüllt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme (Bundratsdrucksache 314/12, Anlage) die schlüssige Darlegung des Erfüllungsaufwandes bestätigt und keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Auch für eine Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren besteht daher kein Anlass. Auch in der Sache ist nicht erkennbar, dass die von der Bundesregierung vorgenommene Schätzung der Erfüllungsaufwandes an Mängeln leidet. Die Bundesregierung hat die geforderte Schätzung der Kosten auf der Grundlage der von den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen vorgenommen; sie ist bei dieser Schätzung im Ergebnis auch zu einem erheblichen Personalaufwand gekommen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a – § 3 Absatz 6c1 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit einer reaktionellen Änderung zu.

Zur Herstellung eines Gleichklangs mit den anderen Absätzen des § 3 BImSchG sind hinter den Wörtern „Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte“ die Wörter „im Sinne dieses Gesetzes“ einzufügen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b – § 3 Absatz 10 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 6 – § 7 Absatz 1a BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag mit Ausnahme der unten genannten Änderung ab.

Der Anforderung, die Kernvorschrift der Industrieemissions-Richtlinie (IED), nämlich Artikel 15 Absatz 3, eindeutig umzusetzen, wird nur der Gesetzentwurf in § 7 Absatz 1a BImSchG gerecht, indem nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zu gewährleisten ist, dass für Anlagen nach der IED die Emissionen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Mit dem Änderungsvorschlag wird die Bandbreitenverbindlichkeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben, vielmehr wird lediglich vorgesehen, innerhalb be-

stimmter Fristen von der Verordnungsermächtigung in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BImSchG Gebrauch zu machen.

Für Anlagen, die nach Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen neu genehmigt werden, sind die europäischen Emissionsstandards unverzüglich im untergesetzlichen Regelwerk umzusetzen und auf dieser Grundlage in Genehmigungsverfahren anzuwenden; die 4-jährige Umsetzungsfrist aus Artikel 21 Absatz 3 IED gilt hier nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine Fristsetzung für die Umsetzung neuer BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk für Neuanlagen abzulehnen. An der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung in § 7 Absatz 1a Satz 1 BImSchG wird festgehalten. Dies entspricht auch dem vom Bundesrat zu Nummer 12 des Beschlusses abgegebenen Votum zu § 48 Absatz 1a Satz 1 BImSchG.

Allerdings stimmt die Bundesregierung mit dem Bundesrat in der Zielrichtung überein, dass BVT-Schlussfolgerungen künftig für bestehende und neue Anlagen gleichermaßen so schnell umgesetzt werden müssen, wie es die gesetzlichen Verfahren zulassen. Hierbei ist insbesondere den berechtigten Anliegen des Vollzugs in den Ländern sowie dem Anliegen der Anlagenbetreiber Rechnung zu tragen, die ausreichend Zeit brauchen, um sich ggf. auf die neuen technischen Anforderungen durch Anpassungen der Genehmigungen und der Überwachung sowie durch technische Anpassung der betroffenen Anlagen einzustellen. Es darf nicht zu Verzögerungen durch den Ordnungsgeber zu Lasten des Vollzugs und der Anlagenbetreiber kommen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem Anliegen des Bundesrates zu, bei bestehenden Anlagen in § 7 Absatz 1a Satz 2 BImSchG eine Fristsetzung zur Überprüfung und Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks vorzusehen. Sie ist zur Vereinheitlichung der Regelungen im Immissionschutz- und Wasserrecht aber wie in Nummer 23 der Stellungnahme des Bundesrates zu fassen. Die dort vorgeschlagene Formulierung zu § 57 Absatz 4 Satz 1 WHG gewährleistet eine richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 21 Absatz 3 IED, indem bezüglich des Fristbeginns ausschließlich auf die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgestellt wird.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass § 7 Absatz 1a Satz 2 BImSchG wie folgt zu fassen ist:

„Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen und
2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung einhalten.“

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 7 – § 10 Absatz 7 Satz 2, 3 – neu – bis 5 – neu – und Absatz 8a BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Durch den Verweis in Absatz 7 von § 10 BImSchG auf dessen Absatz 8 wäre nach dem Beschluss des Bundesrates lediglich der verfügende Teil von Bescheiden öffentlich bekannt zu machen und nicht – wie Artikel 24 Absatz 2 IED es vorsieht – der gesamte Genehmigungsbescheid.

Darüber hinaus ist der Vorschlag abzulehnen, soweit er die Internet-Veröffentlichung der Genehmigungsbescheide für Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der IED fallen, vorsieht, da dies über eine 1:1-Umsetzung der IED hinausgeht.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 8 – § 12 Absatz 1 Satz 3 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Derzeit ist ein Handlungsbedarf für die Einführung einer Sicherheitsleistung für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG nicht erkennbar. Die Bundesregierung wird allerdings auf Grundlage der zukünftigen Vollzugserfahrungen mit der neuen Rückführungspflicht prüfen, ob in der Praxis ein Bedarf für die Anordnung einer Sicherheitsleistung besteht.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 8 – § 12 Absatz 1b Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Beschränkung der Abweichungsklausel nur auf bestehende Anlagen wird abgelehnt. Beim Erlass von BVT-Schlussfolgerungen kann nie vollständig ausgeschlossen werden, dass die technischen Möglichkeiten einzelner Anlagenarten unberücksichtigt bleiben. Hierzu muss die in der IED vorgegebene Möglichkeit für Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen auch für Neuanlagen genutzt werden; die Festlegung des Standes der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG bleibt als Anforderung bestehen.

Die Beschlussfassung des Bundesrates ist an dieser Stelle im Übrigen inkongruent. Gleichlautende Anträge zu § 7 Absatz 1b Satz 1 und § 48 Absatz 1b Satz 1 BImSchG wurden vom Bundesrat abgelehnt.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – § 17 Absatz 4a1 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – § 28 Satz 3 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Bundesrat geht in seiner Begründung offenbar von der Prämisse aus, dass das Referenzdokument über allgemeine Überwachungsgrundsätze (Juli 2003) auf der Grundlage von Artikel 13 IED in eine BVT-Schlussfolgerung umgewandelt wird. Diese Prämisse ist unzutreffend. Die EU-

Kommission hat entschieden, dass das genannte Referenzdokument künftig als Leitlinie der Kommission und nicht mehr als BREF-Dokument fortgeführt wird.

Im Übrigen würde sich die Formulierung „ist ... der Zeitraum, nach dem jeweils wiederkehrende Messungen durchzuführen sind, ... zu bestimmen und anzuordnen.“ nicht in den geltenden § 28 Satz 1 BImSchG einfügen; nach dieser Regelung steht die Anordnung für wiederkehrende Messungen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 15 – § 31 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 15 – § 31 Absatz 1 Satz 2 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung hat Zweifel an der Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung, da es der zuständigen Behörde bereits nach geltender Rechtslage unbenommen ist, die Pflichten des Anlagenbetreibers zum Beispiel durch Verwaltungsakt festzustellen, wird dies aber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens nochmals prüfen.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe b – § 48 Absatz 1a Satz 2 – neu – und 3 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, dass § 48 Absatz 1 a Satz 2 wie folgt gefasst wird:

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zur Haupttätigkeit einer Anlage, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt.“

Dem Anliegen des Bundesrates, eine Frist zur Überprüfung von Verwaltungsvorschriften nach dem Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen zu setzen, wird zugestimmt. Damit soll dem berechtigten Interesse des Vollzuges Rechnung getragen werden, vor dem Hintergrund der 4-Jahresfrist aus Artikel 21 Absatz 3 IED zur Umsetzung neuer Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen ausreichend Zeit zu haben.

Wenn Emissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, sind die zuständigen Behörden an diese Vorgabe nicht mehr gebunden (s. a. § 12 Absatz 1a BImSchG). Die Bekanntmachung eines Fortschreitens des Standes der Technik auf Bundesebene ist lediglich deklaratorischer Natur; sie verhindert aber, dass die zuständigen Behörden der Länder das Fortschreiten des Standes der Technik nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen in jedem Einzelfall selbst feststellen müssen. Die zuständigen Behörden stellen in diesen Fällen in der Genehmigung (§ 12 Absatz 1a BImSchG) oder über eine nachträgliche Anordnung (§ 17 i. V. m. § 52 Absatz 1 Satz 4 und 5 BImSchG) sicher, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu – § 52 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, die Wörter „und können die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen“ zu streichen.

Beauftragungen sind bereits nach dem geltenden Recht möglich. Auch nach dem Regelungsvorschlag des Bundesrates wird aus der Sicht der Bundesregierung auch weiterhin nur die Beauftragung von privaten Dritten als Verwaltungshelfer, nicht dagegen eine Beleihung Dritter ermöglicht. Für dieses Regelungsziel bedarf es des gestrichenen Satzteils nicht.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a – § 52 Absatz 1 Satz 4 BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Dem Anliegen der Länder, den Vollzugsbehörden im Rahmen der Vierjahresfrist, die Artikel 21 Absatz 3 IED für die Umsetzung neuer europäischer Emissionsstandards bei bestehenden Anlagen vorgibt, ausreichend Zeit zu geben, wird bereits mit der Änderung in § 48 Absatz 1a BImSchG (siehe zu Nummer 12) und in § 7 Absatz 1a BImSchG (siehe zu Nummer 4) Rechnung getragen. Durch die vorgegebene Jahresfrist für den untergesetzlichen Vorschriftengeber ist auch die Verantwortung für die Einhaltung der 4-Jahresfrist ausreichend klargestellt.

Darüber hinaus enthält der Regierungsentwurf bereits die für den Vollzug relevante 4-Jahresfrist ab der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen; die Regelung entspricht insoweit dem vom Bundesrat zu Nummer 23 (Unter Nummer 2) enthaltenen Regelungsvorschlag, der bei den Fristenregelungen für bestehende Anlagen durchgehend im BImSchG und im WHG zugrunde gelegt werden sollte.

Im Übrigen wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe b – § 52 Absatz 1b Satz 2 BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit dem Vorschlag würde Artikel 23 i. V. m. Artikel 3 Nummer 22 IED, der den Begriff „Umweltinspektionen“ definiert und damit auch das Element der Eignung des Umweltmanagements enthält, nicht vollständig umgesetzt. Gegenstand der Überwachung sind dabei die ordnungsrechtlichen Anforderungen an ein betriebliches Umweltmanagement nach § 52a Absatz 2 BImSchG.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nummer 20 – § 52a Absatz 5 Satz 1 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates teilweise zu und wird den Vorschlag prüfen.

Das in der Begründung des Vorschlags zum Ausdruck kommende Ziel, die Überwachung bzw. den Überwachungsbericht auf Aspekte des Immissionsschutzes zu beschränken, ist mit Artikel 23 Absatz 6 IED nicht zu vereinbaren. Dort

werden die zu überwachenden Genehmigungsanforderungen nicht auf den Immissionsschutz beschränkt.

Die Bundesregierung stimmt allerdings dem Anliegen des Bundesrates insofern zu, als die derzeitige Formulierung des Regierungsentwurfs („Einhaltung der Genehmigungsanforderungen“) zu weit gefasst ist, da diese auch die Einhaltung aller anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i. S. d. § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst, auch soweit es nicht um Genehmigungsaufgaben im Sinne von Artikel 14 und 16 IED geht. Die Bundesregierung wird daher den Gesetzentwurf im Hinblick auf die genannte Formulierung insgesamt überprüfen.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 20 – § 52a Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nummer 25 – § 67 Absatz 5 Satz 3 – neu – BImSchG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Regelung birgt die Gefahr eines Verstoßes gegen Europarecht, da die Europäische Kommission eine andere Auffassung zum Beginn der Umsetzungsfrist für neue BVT-Schlussfolgerungen vertritt.

Im Übrigen besteht auch kein praktischer Bedarf für die vorgeschlagene Regelung. Zu den zwei bisher (weitere sind bis Januar 2013 nicht zu erwarten) auf Grundlage der IED beschlossenen und veröffentlichten neuen BVT-Schlussfolgerungen hat der Prozess der Überprüfung des untergesetzlichen Regelwerks in der TA Luft begonnen. Für den Fall, dass einzelne Vorgaben der TA Luft nicht mit den neuen BVT-Schlussfolgerungen vereinbar sind – sich also der Stand der Technik fortentwickelt hat –, wird es Aufgabe der Vollzugsbehörden sein, die Anlagen zu ermitteln, die in den Anwendungsbereich der neuen BVT-Schlussfolgerungen fallen und deren Genehmigungen gegebenenfalls anzupassen sind. Ob ein solcher Anpassungsbedarf bei einzelnen Anlagen überhaupt besteht, ist ungewiss und eine Frage des Einzelfalles. Dies ist gängige Praxis aufgrund der Vorschrift in Nummer 5.1.1 der TA Luft. Sie wird unabhängig davon vollzogen, ob ein neuer europäischer Stand der Technik in BVT-Schlussfolgerungen aufgrund der IED oder auf der Grundlage bisheriger BREF-Dokumente festgelegt worden ist.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b – § 54 Absatz 5 Satz 2 – neu – WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgender Maßgabe zu:

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Satz 2 wird als Absatz 6 dem neuen § 54 Absatz 5 angefügt. Damit erhält jede Definition einen eigenen Absatz wie in der parallelen Regelung unter Nummer 2 (§ 3 Absatz 6c₁ BImSchG).

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a – § 57 Absatz 2 Satz 3 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b – § 57 Absatz 3 Satz 1 und 2 – neu – WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Anforderung, die Kernvorschrift der IED, nämlich Artikel 15 Absatz 3 eindeutig umzusetzen, wird nur der Gesetzentwurf in § 57 Absatz 3 WHG gerecht, indem nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung zu gewährleisten ist, dass für Anlagen nach der IED die Emissionen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Mit dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird die Bandbreitenverbindlichkeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben, vielmehr wird lediglich vorgesehen, innerhalb bestimmter Fristen von der Verordnungsermächtigung in § 57 Absatz 2 Satz 1 WHG Gebrauch zu machen.

Zudem werden die in dem Empfehlungsvorschlag enthaltenen Fristen für den Verordnungsgeber nach dem Erlass von BVT-Schlussfolgerungen für neue Einleitungen abgelehnt. Im Hinblick auf Artikel 17 IED ist jede Frist EU-rechtlich bedenklich. Artikel 17 IED toleriert nur ein unverzügliches Handeln durch den Normgeber. Vergleichbare Bedenken bestehen gegen den Beschluss zu § 7 Absatz 1a BImSchG (vgl. unter Nummer 4).

Satz 2 des Bundesratsvorschlages bezieht sich auf bestehende Einleitungen und stellt damit eine Doppelregelung zu § 57 Absatz 4 WHG und dem dazu vom Bundesrat beschlossenen Vorschlag dar; der Vorschlag wird daher abgelehnt.

Die Bundesregierung stimmt aber mit dem Bundesrat in der Zielrichtung überein, dass BVT-Schlussfolgerungen künftig für bestehende und neue Anlagen durch den Verordnungsgeber gleichermaßen unverzüglich und so schnell umgesetzt werden müssen, wie es die gesetzlichen Verfahren zulassen. Hierbei ist insbesondere den berechtigten Anliegen des Vollzugs in den Ländern sowie dem Anliegen der Anlagenbetreiber Rechnung zu tragen, die ausreichend Zeit brauchen, um sich gegebenenfalls auf die neuen technischen Anforderungen durch Anpassungen der Genehmigungen und der Überwachung sowie durch technische Anpassung der betroffenen Anlagen einzustellen. Es darf nicht zu Verzögerungen durch den Verordnungsgeber zu Lasten des Vollzugs und der Anlagenbetreiber kommen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem mit Nummer 23 verfolgten Anliegen des Bundesrates zu, bei bestehenden Einleitungen in § 57 Absatz 4 Satz 1 WHG eine Fristsetzung für die Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Anpassung des untergesetzlichen Regelwerks vorzusehen. Die dort von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung gewährleistet eine richtlinienkonforme Umsetzung des Artikels 21 Absatz 3 IED, indem bezüglich des Fristbeginns ausschließlich auf die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen abgestellt wird. Auf die Ausführungen zu Nummer 23 wird verwiesen.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b – § 57 Absatz 3 Satz 3 WHG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Anhänge V und VII der Richtlinie enthalten zwar keine Emissionsgrenzwerte speziell für den Abwasserbereich, jedoch umfassen auch diese Anhänge für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in diesem Bereich wichtige Festlegungen (s. z. B. in Anhang VII Teil 7). § 57 Absatz 3 WHG einschließlich seines Satzes 3 richtet sich ausschließlich an den Verordnungsgeber und weder an Vollzugsbehörden noch Einleiter. Der Verordnungsgeber allein entscheidet, welche konkreten Anforderungen aus den Anhängen V bis VIII er wo und wie konkret umsetzen muss. Daher stellt hier ein Verweis auf alle Anhänge mit Emissionsgrenzwerten keinen Nachteil für den Vollzug dar.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c – § 57 Absatz 4 Satz 1 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit einer Änderung zu.

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen sicherzustellen, können in konkreten Fällen sowohl Betreiber durch technische Maßnahmen wie die zuständige Behörde im Bescheid zu Anpassungen verpflichtet sein. Da die EU-Richtlinie auch die Behörde als Verpflichtete ausdrücklich benennt, sind die Wörter „durch den Anlagenbetreiber“ zu streichen.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c – § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgender Maßgabe zu:

In dem Regelungsvorschlag des Bundesrates sind die Worte „sofern nicht eine Festsetzung im Einzelfall erfolgt“ durch die Worte „soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt“ zu ersetzen.

Die Anforderungen, die die Abwasserverordnung u. a. zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen festlegt, sind Mindestanforderungen (s. § 1 Absatz 1 AbwV). Daher muss klar sein, dass die Festlegungen im Einzelfall nicht weniger streng als die Anforderungen der Abwasserverordnung sein dürfen.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c – § 57 Absatz 5 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a, b, c – § 60 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c – § 60 Absatz 3 Satz 4 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit folgenden Maßgaben zu:

Als Folgeänderung zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen sind zu § 60 folgende weitere Änderungen vorzusehen:

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Sofern der Betreiber einer Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, im Falle der Änderung der Anlage eine Genehmigung nicht beantragt, hat er die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 IZÜV beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3 nicht geäußert hat.

(5) Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, einer Nebenbestimmung oder einer abschließend bestimmten Pflicht einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der Pflicht aus der Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 zu untersagen.

(6) Wird eine Anlage, die die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.“

Diese Änderungen gegenüber den Anliegen des Bundesrates werden wie folgt begründet:

Zunächst ist dem Bundesrat zuzustimmen, dass es eines Verweises auf § 21 BImSchG nicht bedarf, da insoweit § 49 VwVfG einschlägig ist. Der vom Bundesrat vorgenommenen Streichung der Verweise auf die §§ 15, 16 und 20 BImSchG kann jedoch nur gefolgt werden, wenn die o. g. Absätze 4 bis 6 in § 60 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ergänzt werden. Andernfalls wäre die IED nicht vollständig ins deutsche Recht umgesetzt.

Nach Artikel 20 Absatz 1 IED treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit der Betreiber der zuständigen Behörde beabsichtigte Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, mitteilt. Der vorgeschlagene § 60 Absatz 4 WHG dient der Umsetzung und Konkretisierung dieser Bestimmung. Die hierdurch u. a. geforderte Beifügung der erforderlichen Unterlagen ist unerlässlich, um der Behörde die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit zu ermöglichen.

Nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 IED wird der weitere Betrieb einer Anlage oder der weitere Betrieb des betreffenden Teils der Anlage ausgesetzt, bis die erneute Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist. Der § 60 Absatz 5 WHG dient der Umsetzung dieser Bestimmung und nennt die Gründe, aus denen zwingend eine Untersagung des Betriebs notwendig ist. Weitere mögliche Untersagungsgründe bleiben unberührt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 IED treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicher zu stellen, dass keine Anlage ohne Genehmigung betrieben wird. Nach Artikel 20 Absatz 2 IED treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird. Der neue § 60 Absatz 5 WHG dient der Umsetzung dieser Bestimmungen.

Die neu vorgeschlagenen Regelungen sind von so wesentlicher Bedeutung für den Anlagenbetreiber, dass eine Aufnahme in das WHG erforderlich ist. Eine Aufnahme in die geplante Industriekläranlagen – Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) (s. Bundesratsdrucksache 319/12, S. 59 ff.), die nur ergänzende Regelungen zum Zulassungs- und Überwachungsverfahren treffen soll, ist hierzu nicht geeignet.

Die von der Bundesregierung gegenüber dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Anliegen des Bundesrates in vollem Umfang und in europarechtskonformer Weise Rechnung, eine Verweisung auf die dem Wasserrecht systemfremden Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird vermieden.

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 47 Absatz 7 Satz 2 – neu – KrWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Antrag zielt darauf ab, Artikel 23 IED auch im Rahmen des § 47 Absatz 2 KrWG 1:1 in das deutsche Recht umzusetzen, wie dies auch bei den entsprechenden Regelungen des Immissionsschutz- und Wasserrechts vorgesehen ist. Ein weiterer wichtiger Grund für die Zustimmung ist die Feststellung des Bundesrates in der Begründung zu seinem Vorschlag, dass insbesondere die Inertabfalldeponien bereits in regelmäßigen Abständen und im angemessenen Umfang überwacht werden.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 3 Nummer 2 – § 47 Absatz 7 Satz 2 KrWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit den unten genannten Änderungen zu.

Der Vorschlag zielt auf eine Klarstellung des Umfangs der Überwachung ab, wobei allerdings Begrifflichkeiten der Deponieverordnung verwendet werden, die sich im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht wieder finden und daher zur Klarstellung auf Gesetzesebene weder erforderlich noch geeignet sind.

Dies betrifft die Begriffe „Bauausführung“ und „Qualitätsmanagement“, die durch den gesetzlichen Begriff „Errichtung“ zu ersetzen sind (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 1 KrWG).

Die „Errichtung der Deponie“ ist zudem an den Anfang der Aufzählung der Gegenstände der Überwachung zu stellen.

Das Wort „Eigenkontrolle“ kann nicht ersetzt werden, sondern ist neben den „Messungen und Kontrollen“ weiterhin zu nennen, da Artikel 3 Nummer 22 der Richtlinie über Industrieemissionen die „Überprüfung der Eigenkontrolle“ als Teil der Überwachung ausdrücklich vorgibt.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass § 47 Absatz 7 Satz 2 wie folgt zu fassen ist:

„Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und die Überprüfung interner Berichte, Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie.“

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – § 49 Absatz 2 KrWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit den unten genannten Änderungen zu.

Nach § 49 Absatz 2 KrWG ist für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen neben einem „Input-Register“ zusätzlich ein „Output-Register“ über die durchgesetzten Abfälle zu führen. Die hierzu verpflichteten Entsorger werden abschließend durch Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG bestimmt (vgl. auch § 24 Absatz 5 der Nachweisverordnung – NachwV).

Der Bundesrat weist darauf hin, dass § 49 Absatz 2 KrWG nach seinem Wortlaut neben der Erfassung der in Rede stehenden Entsorger in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG als weitere Voraussetzung verlangt, dass die Führung des „Output-Registers“ erforderlich ist, um auf Grund der Zweckbestimmung der Abfallentsorgungsanlage eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten“ (§ 49 Absatz 2 letzter Halbsatz KrWG). Diese weitere Voraussetzung müsse daher jeweils noch von der zuständigen Behörde im Einzelfall geprüft werden, was aber nicht zweckmäßig wäre. Daher solle der letzte Halbsatz des § 49 Absatz 2 KrWG gestrichen werden.

Der Hinweis des Bundesrates ist berechtigt. Wie bereits ausgeführt, sollen die registerpflichtigen Entsorgungsanlagen nach § 49 Absatz 2 KrWG, wie schon nach der Vorgängervorschrift des § 42 Absatz 2 KrW-/AbfG, aus Gründen der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus abschließend durch Rechtsverordnung ohne zusätzliche Einzelfallprüfung bestimmt werden. In diesem Zusammenhang soll der letzte Halbsatz des § 49 Absatz 2 KrWG dem Ordnungsgeber lediglich als „Richtschnur“ für die Bestimmung der registerpflichtigen Entsorgungsanlagen dienen, nicht aber zu einer zusätzlichen Einzelfallprüfung führen.

Um sowohl diese „Richtschnur“ für den Ordnungsgeber weiter beizubehalten als auch gleichzeitig dem berechtigten Anliegen des Bundesrates nach Ausschluss von Einzelfallprüfungen entgegen zu kommen, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass § 49 Absatz 2 KrWG wie folgt zu ändern ist:

„§ 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „und in einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 erfasst sind“ werden gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Entsorger nach Satz 1 werden durch Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 bestimmt.“

Als Folge ist die entsprechende Verordnungsermächtigung des § 52 Absatz 1 Satz 1 KrWG nunmehr auf § 49 Absatz 2 KrWG insgesamt zu beziehen und daher wie folgt zu ändern:

„In § 52 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 49 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2“ ersetzt.“

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 3 Nummer 2a – neu – § 49 Absatz 7 – neu – KrWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Mit dem Antrag werden keine Vorgaben der Richtlinie über Industrieemissionen umgesetzt. Vielmehr zielt der vorgeschlagene neue Absatz 7 des § 49 KrWG darauf ab, obligatorisch ein EU-rechtlich nicht gebotenes Überwachungsinstrument in Form eines Betriebstagebuchs für alle Abfallentsorgungsanlagen und Industrieanlagen, in denen Abfälle entsorgt oder mit entsorgt werden, auf der Gesetzesebene einzuführen. Dies würde zu einem erheblich gesteigerten Bürokratieaufwand und höheren Kosten für die betroffenen Unternehmen führen, ohne dass das Erfordernis einer solchen Regelung stichhaltig begründet wird. Allein der pauschale Hinweis auf die Ablösung der Verwaltungsvorschrift „TA Abfall“ und nicht näher genannter Feststellungen der LAGA-Gremien vermag nicht zu überzeugen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die „TA Abfall“ schon wegen ihrer fehlenden unmittelbaren Wirkung keine belastenden Verwaltungsakte rechtfertigen konnte.

Vielmehr gewährleisten bereits die §§ 10, 11, 16, 47, 49, 50 und 51 KrWG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk, insbesondere der Nachweisverordnung, eine effiziente und abgestufte Überwachung der Abfallentsorgung. Diese Bestimmungen enthalten auch alle erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen sowohl für den Ordnungsgeber als auch für die Überwachungsbehörden im Einzelfall, um auf einen erhöhten Überwachungsbedarf angemessen reagieren zu können. Hierzu gehört auch die Anordnung zur Führung von Betriebstagebüchern durch Verordnung (vgl. § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 16 Satz 1 Nummer 3, § 43 Absatz 5 KrWG) oder behördliche Einzelfallentscheidung (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KrWG). Damit besteht bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit für die Behörde, die Führung eines Betriebstagebuchs im Einzelfall anzuordnen. Die behördliche Anordnung stellt aus Sicht der Bundesregierung ein milderes, aber gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung dar. Der Vorschlag des Bundesrates verstößt daher auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 3 Nummer 2b – neu – § 56 Absatz 6 Satz 2 KrWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag zielt auf die Beseitigung eines Redaktionsversehens ab und gibt den Ländern auch hier die erforder-

liche Flexibilität bei der Bestimmung der für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft zuständigen Behörde.

Zu Nummer 33 (Zu Artikel 3 Nummer 2b – neu – § 56 Absatz 8 Satz 3 – neu – KrWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Antrag steht in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen. Er zielt vielmehr auf eine verschärfende Änderung des § 56 Absatz 8 KrWG ab, die im Widerspruch zum Zertifizierungssystem des Entsorgungsfachbetriebs steht, gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt und eine unklare Zuständigkeitslage schafft.

Die entsprechenden Regelungen zum Entsorgungsfachbetrieb normieren in der Sache eine „Selbstüberwachung der Wirtschaft“. In diesem System sind die Behörden grundsätzlich auf die „Kontrolle der Kontrolleure“ beschränkt, d. h. konkret auf die Kontrolle der Entsorgungsgemeinschaften und technischen Überwachungsorganisationen, durch welche die Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden demgegenüber die Stellung und Befugnisse der Entsorgungsgemeinschaften und technischen Überwachungsorganisationen in diesem System der „Selbstüberwachung der Wirtschaft“ entscheidend beschnitten, indem ein nahezu schrankenloser „Durchgriff“ der zuständigen Überwachungsbehörden auf den einzelnen Entsorgungsfachbetrieb unmittelbar ermöglicht wird. Der Entzug des Zertifikats bzw. der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens durch die zuständige Behörde soll lediglich zur Voraussetzung haben, dass die Behörde die Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft auf einen Entfall der Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats zuvor hingewiesen hat und auf diesen bloßen Hinweis die Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft innerhalb einer gesetzten Frist Maßnahmen zum Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens nach § 56 Absatz 8 Satz 1 KrWG gegenüber dem Entsorgungsfachbetrieb nicht angeordnet hat.

Die technische Überwachungsorganisation oder die Entsorgungsgemeinschaft wird damit in ihren Prüf- und Entscheidungsbefugnissen erheblich beschnitten und im Ergebnis zum bloßen „Erfüllungsgehilfen“ der zuständigen Behörde.

Zudem bleibt durch die Formulierung „hingewiesen“ unklar, ob die Voraussetzungen tatsächlich entfallen sein müssen, oder ob ein Verdacht der Behörde ausreicht, um die oben genannte Rechtsfolge auszulösen. Da es sich um die Ermächtigung zum Erlass einer belastenden Regelung handelt, müssten aber Inhalt und Ausmaß der Eingriffsermächtigung hinreichend klar formuliert sein.

Schließlich enthält das geltende Recht bereits Vorkehrungen für Pflichtenverstöße der technischen Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften. So kann die zuständige Behörde in diesen Fällen die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft oder die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zwischen Entsorgungsfachbetrieb und technischer Überwachungsorganisation widerrufen, so dass die vorgeschlagene Regelung auch nicht erforderlich ist (vgl. § 11 Absatz 3 Nummer 3 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie und

§ 15 Absatz 4 Nummer 4 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung).

Zu Nummer 34 (Zu Artikel 6 Nummern 22, 26, 28, 30, 32 und 34 – Anlage 1 Nummern 7.17.1 und 7.17.2, 7.22.1 und 7.22.2, 7.23.1 und 7.23.2, 7.24.1 und 7.24.2, 7.26.1 und 7.26.2 sowie 7.28.1 UVPG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35 (Zu Artikel 6 Nummer 35 – Anlage 1 Nummer 7.29 UVPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag beinhaltet Änderungen der Anlage 1 zum UVPG, steht aber zugleich im Zusammenhang mit Anhang 1 der neuen 4. BImSchV (genehmigungsbedürftige Anlagen). Die Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG normieren die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben, für die allein das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren das Trägerverfahren darstellt. Das geltende Recht ist in der Anlage 1 zum UVPG und im Anhang zur 4. BImSchV daher weitgehend parallel aufgebaut. Die Umsetzung der IED soll diese Parallelität weiter aufrechterhalten.

Die vorgesehene Regelung in Anlage 1 zum UVPG entspricht der Regelung im Entwurf der 4. BImSchV. Die 4. BImSchV legt als Genehmigungsgrenze den rechtlich und tatsächlich möglichen Umfang des Anlagenbetriebs unter Normalbedingung zugrunde (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 4 der 4. BImSchV). Der veränderte Wortlaut dient ausschließlich der Klarstellung, er führt in keinem Fall zu einer Verschärfung des geltenden Rechts.

Zu Nummer 36 (Zu Artikel 6 Nummer 37, 39, 40, 41 und 43 – Anlage 1 Nummer 8.3, 8.4.1, 8.5, 8.6 und 8.9 UVPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zunächst wird auf Absatz 2 der Gegenäußerung zu Nummer 35 verwiesen. Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Die vorgesehenen Regelungen in Anlage 1 zum UVPG entsprechen den Regelungen im Entwurf der 4. BImSchV. Der Abfallbegriff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist stets auch maßgebend für das Immissionsschutzrecht und ebenso für die Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG, für die wie dargelegt ausschließlich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren das Trägerverfahren für die Durchführung der UVP darstellt. Die Besorgnis des Bundesrates, dass es zu einer Erstreckung der UVP-Pflicht auf Abfallanlagen kommen könne, die nicht zugleich dem Immissionsschutzrecht unterliegen, ist unbegründet. Soweit die in der Begründung des Bundesrates genannten Tätigkeiten (Bergrecht, Atomrecht, CCS) UVP-relevant sind, bestehen dafür eigenständige und abschließende UVP-Tatbestände außerhalb der Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG (UVP-Verordnung Bergbau, Nummer 11 der Anlage 1 zum UVPG sowie Nummer 15.2 (neu) der Anlage 1 zum UVPG).

Zu Nummer 37 (Zu Artikel 6 Nummer 39 – Anlage 1 Nummer 8.4.2.1 und 8.4.2.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zunächst wird auf Absatz 2 der Gegenäußerung zu Nummer 35 verwiesen. Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Die vorgesehene Regelung in Anlage 1 zum UVPG entspricht der Regelung im Entwurf der 4. BImSchV und bildet die erst seit dem 1. Juni 2012 geltende Rechtslage ab, die mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) eingeführt worden ist.

Bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen Schwelle von 100 Tonnen pro Tag müsste in der Vollzugspraxis unterschieden werden, ob Gülle, soweit sie Abfall ist, beseitigt (Schwellenwert des EU-Rechts 50 Tonnen pro Tag) oder verwertet (Schwellenwert des EU-Rechts 100 Tonnen pro Tag) werden soll. Dies hätte zur Folge, dass – abgesehen von der Frage der grundsätzlichen Einordnung als Abfall – weitere abfallrechtliche Fragestellungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und damit spiegelbildlich auch in der UVP (Differenzierung zwischen Verwertung und Beseitigung von Gülle) beurteilt werden müssten. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren würde durch komplizierte zusätzliche Prüferfordernisse und Unsicherheiten erschwert, die aus Sicht der Bundesregierung weder im Interesse der Antragsteller noch der Genehmigungsbehörden liegen.

Zu Nummer 38 (Zu Artikel 6 Nummer 43 – Anlage 1 Nummer 8.7.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Begründung zu Nummer 36 wird verwiesen. Soweit die in der Begründung des Bundesrates genannten bergrechtlichen Tätigkeiten UVP-relevant sind, bestehen dafür eigenständige und abschließende UVP-Tatbestände außerhalb der Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum UVPG in der UVP-Verordnung Bergbau (siehe hierzu auch den Verweis in Nummer 15.1 der Anlage 1 zu UVPG).

Zu Nummer 39 (Zu Artikel 6 Nummer 44 – Anlage 1 Nummer 9.2 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zunächst wird auf Absatz 2 der Gegenäußerung zu Nummer 35 verwiesen. Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Die vorgesehene Regelung in Anlage 1 zum UVPG entspricht der Regelung im Entwurf der 4. BImSchV. Wie Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG verdeutlicht, kann aus Nummer 9.2 der Anlage 1 zum UVPG, deren Trägerverfahren allein das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren darstellt, keine UVP-Pflicht für bergbauliche Vorhaben abgeleitet werden. Die UVP-Pflicht von Tätigkeiten, die einer Zulassung nach dem Bundesberggesetz bedürfen, richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben der UVP-Verordnung Bergbau und nicht nach Anlage 1 zu UVPG. Daher ist die Besorgnis des Bundesrates unbegründet.

Dagegen würde der Begriff „Behälter“, der in der UVP-Richtlinie der EU nicht verwendet wird, europarechtliche Zweifelsfragen aufwerfen.

Zu Nummer 40 (Zu Artikel 6 Nummer 44 – Anlage 1 Nummer 9.3 UVPG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 41 (Zu Artikel 6 Nummer 44 – Anlage 1 Nummer 9.4 Spalte „Vorhaben“ UVPG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Begründung zu Nummer 39 wird verwiesen.

Zu Nummer 42 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung wird die Bitte des Bundesrates prüfen.

Das Anliegen des Bundesrates, die Umsetzung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht soweit möglich über eine Rechtsverordnung vorzunehmen, bedarf zu gegebener Zeit einer sorgfältigen Prüfung innerhalb der Bundesregierung und mit den beteiligten Kreisen.

